Bor.
7
f

Bor.
7 f

Alberti
7.9.

Der

Stand der Ärzte in Preußen.

Der Stand der Ärzte in Preußen.

Ein historisch-kritischer Versuch,

mit

Beziehung auf die bevorstehende Reform des preußischen Medicinal-Wesens,

von

Dr. Julius Gustav Alberti,

Königl. Preuß. Kreisphysikus in Jauer.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1846.

374. 26

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nicht alles Neue ist wahr, und nicht alles Wahre ist neu. Wenn wir daher von dem alten Wahren etwas Gutes vorfinden, warum sollen wir es nicht in das Neue wieder aufnehmen.

Fischer in seiner Broschüre: Der Dorfbarbier in seiner veredelten Form.

Wer nur mit einiger Aufmerksamkeit in der neuern Zeit der Entwicklung der vaterländischen Zustände gefolgt ist, wer nicht durch maßlosen reformistischen Eifer seinen Blick getrübt hat, kann die progressive Thätigkeit nicht leugnen, welche sich ebensowol innerhalb der einzelnen Stände und Corporationen als auch von Seiten der Verwaltung auf gleich erfreuliche Weise kund thut. Es muß der letztern das Zugeständniß werden, daß sie auf den Pulsschlag der Zeit achtet, daß sie nicht allein dem Vorwärtsstreben auf dem Gebiete der Wissenschaften und Künste einen möglichst großen Spielraum gewährt und die Wege bahnen hilft, welche dahin führen, sondern auch gern ihre hülfreiche Hand reicht, wo sie einen Stand nach einer zeitgemäßen Reform und nach einer lebhaftern Äußerung seiner ihm eigenthümlichen Thätigkeit ringen sieht. Und weil das Gedeihen des Staats durch nichts so dauernd gefördert wird, als dadurch daß jeder Stand sich der Nothwendigkeit einer Entwicklung und Entfaltung von innen heraus und durch fleißigen Gebrauch der eignen Kräfte bewußt wird und diesem innern Drange nachzukommen eifrig bemüht ist, so muß man auch in dieser Hinsicht den Geist der neuern Zeit schätzen lernen, der da macht, daß nur wenige Stände überhaupt einen äußern Impuls nöthig hatten, um sich zu einem kräftigen und gedeihlichen Aufschwunge zu vermögen. Diese Rührigkeit an allen Ecken und Enden ist wirklich eine erfreuliche Erscheinung und ein schöner Charakterzug unserer Zeit. Überall bricht ein neuer Morgen an, überall keimt die junge

Saat und erquickt die Herzen Aller, auch Derer, die nicht einmal hoffen dürfen, noch die Früchte davon zu genießen. Eins freut sich am Gedeihen des Andern, und in dem harmonischen Ineinandergreifen der verschiedenen Triebräder kommt der Staat selbst immer mehr zur Manifestation seiner Idee und zur höhern Entwicklung seines Begriffs.

Nur Ein Stand nimmt noch einen sehr geringen Antheil an dieser allgemeinen Belebung und harret in einem wahrhaft nur kümmerlichen Dasein noch vergebens, daß auch ihm eine dem Bedürfniß der Zeit und seinem gegenwärtigen Culturzustande würdigere Stellung am Markte des socialen Lebens gewährt und auch ihm gestattet werde abzuschütteln, was morsch und unhaltbar geworden, und, was als brauchbar erkannt, zu einer segensreichern Entwicklung zu treiben. Oder bedarf etwa der ärztliche Stand — denn von diesem kann hier allein die Rede sein — keiner neuen Gestaltung? Bedarf er vielleicht nur der strengern Handhabung der bestehenden Gesetze, um zum ungetrübten Genusse der auch ihm von der Natur zuerkannten Gerechtsame zu gelangen? Erfreut er sich schon einer Organisation, bei der alle Theile desselben sowol untereinander als nach außen im Besitze unbestrittener und unbestreitbarer Rechte sich befinden? Hat sein Formenwechsel immer mit dem Bedürfniß der Zeit gleichen Schritt gehalten und entspricht seine gegenwärtige Gestaltung auch nur im geringsten der ganzen übrigen staatlichen Entwicklung? Oder liegt sein Interesse und das seines Objects, der heilungsbedürftigen Menschheit, so auseinander, daß zunächst nur letzteres Berücksichtigung verdient, dieses aber in der bisherigen Verfassung jenes am sichersten vertreten ist? — Stellen wir uns diese Fragen und suchen wir die Antwort darauf in der Geschichte der preußischen Gesetzgebung, so gelangen wir zu dem demüthigenden Resultate, daß es keinen andern Stand gibt, dessen Außenverhältnisse so wenig mit seiner innern Bedeutsamkeit im Einklange stehen, als den ärztlichen, aber auch keinen, der in seinen Gerechtsamen stets so wenig durch

die Gesetzgebung geschützt worden, keinen, dem, obgleich er vermöge seiner eigenthümlichen Stellung im socialen Verbande schon genöthigt ist, die größten Opfer zu bringen, auch noch von Seiten der Gesetzgebung ebenso große, wenn nicht noch größere, abgefodert werden, keinen, dem eine gleich geringe Autonomie gegenüber den andern Ständen zuerkannt worden wäre, keinen, auf welchen die Gesetzgebung bei der Vertheilung der Pflichten und Lasten weniger Rücksicht genommen hätte, als den ärztlichen. Wäre immer der Grundsatz festgehalten worden, daß der Arzt so gut seine und dieselben Rechte haben muß, wie der Kranke, dem er Zeit, Gesundheit und Leben darzubringen verpflichtet ist, es stände längst besser um ihn; und wäre stets das Princip geltend gemacht worden, daß so wenig der Staat als solcher das Recht für sich beansprucht, Handel und Gewerbe zu treiben, es sich auch nicht rechtlich begründen läßt, daß die Gerechtsame des Arztes, welche diesem erst nach vollständig geleisteter Gewähr überlassen worden, auch noch an andere Personen mit geringerer und wieder geringerer Gewährleistung vertheilt werden, und daß dies um so weniger geschehen darf, so lange es noch Mittel und Wege gibt, auf welchen der damit beabsichtigte administrative Zweck in einer den ärztlichen Stand weniger beeinträchtigenden Weise erreicht werden kann, — wäre, meinen wir, dieses Princip stets geltend gemacht worden, so wäre auch längst ein ganz anderes Resultat in der Organisation des preußischen Medicinalwesens herbeigeführt worden.

Forschen wir nun weiter nach, wo denn dieses Stehenbleiben auf einer niedern Bildungsstufe herrühre, warum denn gerade dem Stande der Heilkünstler, der doch recht eigentlich der Stand zum Heile der Menschheit sein soll, eine so dürftige äußere Ausstattung zu Theil geworden sei, so wäre es zunächst thöricht, deshalb die Verwaltung beschuldigen zu wollen. Es ist absolut kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß, während sich alle übrigen Zweige der ausgedehntesten Berücksichtigung erfreuen, gerade das Me-

dicinalwesen das Stiefkind sein sollte, für dessen Klagen seine Mutter kein Ohr haben wolle. Im Gegentheil muß der Verwaltung selbst Alles daran gelegen sein, daß der ärztliche Stand, welcher eine so zahlreiche Classe von Staatsbürgern umfaßt, und welcher in den mannichfachsten Beziehungen zur allgemeinen Wohlfahrt steht, sich auch stets auf der Höhe der Zeit erhalte und nicht durch seine Unzulänglichkeit die Harmonie und Einheit des Ganzen störe. Die Schuld fällt demnach größtentheils auf den Stand selbst zurück, wenigstens sicherlich insoweit, als er durch eignes Zuthun und ein energischeres Auftreten die Gesetzgebung günstiger für sich hätte stimmen können. Wie jeder Mensch nach dem Sprüchworte seines Glückes Schmied ist, so liegen auch in jedem Stande die Elemente zu einer günstigen socialen Entwicklung, die er nur geltend machen darf, um sie zur allgemeinen Anerkennung zu bringen. Geschieht aber jenes nicht, so darf er sich auch nicht über das Ausbleiben dieser wundern. Und daß sich der ärztliche Stand dieser Unterlassungssünde in seiner ganzen bisherigen geschichtlichen Entwicklung schuldig gemacht hat, unterliegt keinem Zweifel. Wir stimmen vollkommen mit Herrn Generalarzt Dr. Wasserfuhr überein, wenn er sagt[1]: «Der ärztliche Stand hat ohne alle Opposition Alles über sich ergehen lassen, wie es eben ging,» ohne deshalb befürchten zu müssen, wie dieser[2]) in unserer loyalen Gesinnung verdächtigt zu werden. Oder sollte wirklich die Classe der Heilkünstler nur zur dienenden im Staate gehören und sie gar keinen andern Beruf haben, vermöge dessen auch sie ein Werkzeug für den innern Ausbau des Staats werden könne? Wir glauben es nicht, sondern sind vielmehr der Ansicht,

1) Gutachtliche Äußerung über einige Gegenstände der preußischen Medicinal-Verfassung, von Dr. Wasserfuhr. Stettin, 1837. S. 131.

2) Die Medicinal-Verfassung Preußens, wie sie war und wie sie ist. Rust's Aufsätze und Abhandlungen. 3. Bd. S. 119.

daß in dem ärztlichen Stande noch unendlich mehr Kräfte liegen, als er bisher geäußert hat, Kräfte, welche dem Staate eine reichliche Ausbeute zu Gunsten seiner eignen organischen Fortentwicklung versprechen. Das Sichpassivverhalten dieses Standes ist eben hervorgegangen aus einer zu beschränkten Ansicht seiner eigentlichen Bedeutung, aus einer zu einseitigen Äußerung seiner Thätigkeit, überhaupt aus einem zu unvollständigen Durchdrungensein von dem Umfange seines Begriffs. Er hat den freien Standpunkt nicht zu erreichen gewußt, von dem aus er das ganze Gebiet seiner Wirksamkeit hätte überschauen können, und hat daher auch letzteres als sein eigen nicht geltend gemacht. Der Arzt hat es durch seine wenn auch sonst ehrenwerthe Vorliebe für seine rein wissenschaftlichen Kräfte selbst verschuldet, daß man gewohnt ist, ihn blos von seiner scientifischen Seite aufzufassen, d. h., ihn als den Inhaber von Kenntnissen zu betrachten, die er bereit sein soll, seinen Mitbürgern in Krankheitsfällen, wie der Kaufmann seine Waaren aus dem Schrein, aus der Vorrathskammer seines Wissens zu verabfolgen, und daß man seine allgemeinere philanthropische Bedeutung und das seinem Stande immanente anthropologische Element ganz außer Acht gelassen hat. Weil ihn das menschliche Individuum mit seinen ewigen Räthseln zu sehr in Anspruch nimmt, ist ihm das Interesse an der Menschheit verloren gegangen. Und doch leuchtet von selbst ein, daß, so wenig der einzelne Arzt seine Forschung mit der Betrachtung des einzelnen Krankheitsfalles begrenzen, so sehr er streben wird, den Zusammenhang desselben mit hundert andern zu ergründen und deren gemeinsame Ursache zu erörtern, auch die Function des ärztlichen Standes sich nicht mit der Heilung des kranken Menschen abschließen kann; schon deshalb nicht, weil die gütige Natur ihn in diesem seinem Zwecke sehr häufig entbehrlich macht und oft nicht blos statt seiner, sondern auch trotz seiner zu Gunsten des Kranken einschreitet. Die Bedeutung des ärztlichen Standes ist vielmehr, der von Staatswegen einge-

setzte Hüter über das Gedeihen des staatlichen Mikrokosmus zu sein. Die körperlichen Functionen des δημος zu regeln und dessen Verhalten gegen die endemischen, epidemischen und pandemischen Einflüsse zu erforschen, die nachtheiligen Einwirkungen, welche jenen durch alle Lebensalter hindurch treffen, zu mindern, die schädlichen Folgen, die demselben aus den verschiedenen socialen Conflicten erwachsen, zu verhüten, sind das weitere Feld der Thätigkeit des ärztlichen Standes, überhaupt aber die physische Erziehung des ganzen Volks, als die nothwendige Basis aller geistigen und gewerblichen Entwicklung, sein letzter universeller Zweck. Es kann Niemandem einfallen, das gegenwärtig als Medicinalbeamte fungirende Heilpersonal als den wenn auch nur unvollständigen Ausdruck jener Bestimmung anzusehen, da diese lediglich eine beaufsichtigende Behörde sind und in ihrer Beziehung als Sanitätspolizei mehr außerhalb des ärztlichen Standes stehen; und ebenso wenig ist je zu irgend einer Zeit diese universelle Bedeutung des ärztlichen Standes von seiner oder einer andern Seite geltend gemacht worden. Deshalb ist aber kein Grund vorhanden, in die Möglichkeit, sie zu realisiren, überhaupt einen Zweifel zu setzen, und dies um so weniger, weil der ärztliche Stand erst durch diese Erfüllung seines Berufs ein wichtiges Organ der Staatsverwaltung, ein Mittel zum Staatszwecke werden kann. Freilich ist es bis dahin noch sehr weit, aber eben darum auch die Mahnung eine dringende, ihm auf alle mögliche Weise den Weg dahin zu bahnen. Man würde bald staunen, welche Vortheile diese Erhebung des ärztlichen Standes im unmittelbaren Gefolge haben, wie manche Quelle in die allgemeine Wohlfahrt der Nation tiefeingreifender schädlicher Potenzen dadurch zu Tage gefördert, wie manches faule Geschwür, welches durch den Aberglauben und die bösen Gewohnheiten der niedern Classe seine Nahrung erhält, ausgeschnitten werden könnte, und wie kein anderer Stand als der ärztliche zu einem Mitsprechen über die heutigen Tagesfragen des Proletariats, des Pauperismus, der

Branntweinpest ꝛc. berechtigt wäre. Gerade die gegenwärtige Bedeutungslosigkeit desselben in dieser Hinsicht und seine wenigstens äußerlich hervortretende Theilnahmlosigkeit an dergleichen Debatten liefern einen deutlichen Beweis, wie wenig er sich zu einer freien Äußerung seiner Thätigkeit überhaupt gestimmt fühlen mag. Darüber darf man sich jedoch so wenig wundern als über jede andere Kraftlosigkeit, welche theils aus Mangel an Übung, theils durch einen von außen entgegenwirkenden Druck entsteht. Soll der ärztliche Stand zur Erkenntniß seiner Bedeutung und des Umfangs seiner Functionen gelangen, so muß ihm erst aus den Miseren und Kümmernissen, welche ihm die Gesetzgebung einerseits und der allgemeine Unverstand und die Schwäche des menschlichen Herzens andererseits ewig bereiten, einigermaßen geholfen werden. Dies wird aber möglich, sobald es dem Stande der Heilkünstler gestattet ist, in einem passendern Gewande vor der Welt zu erscheinen, in einem Gewande, woran sie für Jedermann erkenntlich sind, aber nicht wie bisher proteusartig in den verschiedensten Gewändern, von denen einzelne nur aus den Lappen des eigentlichen bestehen und deshalb unwürdig sind, für die ernste Bedeutung des Standes den passenden äußern Ausdruck zu gewähren. Soll der harmlose Verkehr zwischen Volk und Arzt wiederhergestellt werden, so müssen die Ärzte von dem unter sie gemischten Surrogate gereinigt, es müssen die Golems aus ihnen entfernt werden, die Lehmpuppen mit dem Kainszeichen des Nothbehelfs an der Stirn, welche durch ihr widriges Gebahren den ganzen Stand der wirklichen Ärzte bei dem Volke verdächtigen und dieses jenen entfremden. Soll der ärztliche Stand fortan eine Wahrheit werden, so darf es zu seinen Pforten auch nur einen Weg, und innerhalb seiner auch nur eine und dieselbe Thätigkeit nach allen Seiten hin geben. Was ihm eigenthümlich ist, muß ihm allein verbleiben, was aber auch außerhalb seiner zu erreichen ist und daher nicht ein wesentliches Moment in ihm bildet, muß von ihm ausgeschlossen werden. Dadurch, daß man dieses

nicht beobachtet, daß man Vieles für ärztliche Functionen angesehen hat, was im Grunde keine sind, daß man das rein mechanische Element in der Verpflegung der Kranken nicht genau genug von dem scientifischen und streng wissenschaftlichen getrennt, hat man so viel Wasser unter den Geist des heilkünstlerischen Standes gemischt, daß dieser dadurch unschmackhaft geworden ist und sich in seine Elemente getrennt hat. Deshalb gibt es gegenwärtig bei uns eigentlich keinen ärztlichen Stand, sondern nur Ärzte, welchen durch die Vermischung mit Individuen, die nicht ihrer Befähigung nach, sondern nur für den äußern Zweck zu ihnen gehören, jedes Standesbewußtsein vergällt und welchen deshalb nichts übrig geblieben ist, als wenigstens ihr rein egoistisches Interesse Jenen gegenüber zu sichern. Oder soll man es anders deuten, wenn man sieht, wie unter den andern gelehrten Ständen, den Juristen, Theologen und Philologen, sich gern die Fachgenossen zusammenfinden, um über die Mittel zur Erweiterung ihrer Gebiete, zur größern Wirksamkeit ihrer Fachwissenschaft, zur praktischern Geltendmachung ihrer Principien sich zu berathen und mit der Behörde in Communication zu treten, während von Seiten des ärztlichen Standes gar nichts Dem Ähnliches geschieht, ja selbst alle derartige Versuche scheitern? Kann es der Staatsverwaltung selbst gleichgültig sein, daß der Stand, den sie sich genöthigt sieht, wie keinen andern sonst, auf die allgemeine Menschenliebe zu verpflichten (wie es in dem Eide des praktischen Arztes heißt: Ich schwöre — den Armen ohne Belohnung mit Rath und Gutachten an die Hand zu gehen), kann es ihr gleichgültig sein, daß sich dieser Stand in einer gedrückten Stimmung befinde, bei der ihm das warme Gefühl für seine Mitmenschen erkalten und das Herz bei dem Anblicke ihrer Leiden ruhiger schlagen muß, als es für die allgemeine Wohlfahrt wünschenswerth wäre? Kann es Segen bringen, wenn der Stand um seine Existenz zu kämpfen hat, welcher seiner Bestimmung nach mehr wie jeder andere seine individuellen, nur ihm eigenthümlichen Kräfte

der Förderung des allgemeinen Besten widmen soll? Es ist wahrlich kein gutes Zeichen, daß sich gegenwärtig eine Menge junger Ärzte in den Residenz- und größern Mittelstädten zusammendrängen, nicht hauptsächlich getrieben von Forschungseifer und Wissensdrange im Dienste der Wissenschaft, sondern zum Theil instigirt von dem Egoismus der Genußsucht, welchem sie zwar zunächst mit Hülfe ihrer Wissenschaft, doch, wo diese nicht ausreicht, auch durch Anwendung der schwarzen Kunst der Charlatanerie auf jede Weise zu genügen streben. Es kann für das Staatswohl nicht fördernd sein, wenn sich ein ganzer Stand durch die Gesetzgebung auf diese Weise nicht blos materiell, sondern auch immateriell und zwar moralisch gefährdet sieht, und seine Genossen sich wegen der Ungunst administrativer Maßregeln so in Massen zusammendrängen, daß sie zum sichern Gedeihen unmöglich den nöthigen Raum gewinnen können. Denn sicherlich würde jener Andrang in die großen Städte nicht stattfinden, wenn dieselben jungen Leute auch in den kleinen Städten und auf dem Lande hoffen dürften, Nahrung für ihre Wissenschaft und ihren Broterwerb zu finden, was nicht geschehen kann, so lange das niedere Heilpersonal das Land überschwemmt und ein doch nicht ganz tadelnswerther Stolz jene von der Concurrenz mit diesen Leuten abhält, welche mit nur halbem Wissen, doch mit der ganzen Anmaßung ihres Standes, sich mit jenen zu messen suchen und bereits den sie beide umfassenden Stand in der Meinung des Volks auf eine zu niedrige Stufe der Achtung gebracht haben, als daß jene noch mit Glück und Segen darin wirksam sein könnten. Wie man aber selten fähig ist, innerhalb der Ringmauern der Residenzen ein richtiges Urtheil über die Verhältnisse der kleinen Städte und des flachen Landes zu fällen, so wird auch dem Arzte von da aus nicht Gelegenheit gegeben, die eigenthümlichen Beziehungen des Krankseins zu den bürgerlichen und häuslichen Verhältnissen der Landbewohner kennen lernen und für deren Abhülfe Sorge tragen zu können, und weil das niedere Heil-

personal durch den Mangel einer eigentlichen humanen Bildung für diesen Zweck unbrauchbar ist, geht der Staatsverwaltung eine wichtige Hülfe zur Erzielung eines größern Gedeihens ihrer Bürger verloren.

So ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Kampf des Arztes und seines Standes um die eigne Existenz ein fortdauernder und läßt beide nie ihres Lebens froh werden. Der leidige Selbsterhaltungstrieb erstickt die in den Arzt nach seiner natürlichen Bestimmung gelegten Regungen für das Wohl der ganzen Menschheit ebensowol wie den Sinn für Das, was seinem Stande noth thut. Das particulaire Interesse siegt über das gemeinsame. Zu diesen Calamitäten kommt nun noch, daß der ärztliche Stand, eben weil er der populairste, auch der ewig geschäftigen Lieblosigkeit der öffentlichen Meinung am meisten ausgesetzt ist, und seine Handlungen wegen der eigenthümlichen vielfachen Beziehungen seiner Kunst zur Alltäglichkeit der Beurtheilung jedes beschränkten Verstandes unterworfen sind. So häuft sich eine Masse von Widerwärtigkeiten über dem Haupte des Arztes, und man wäre versucht, ihn den bejammernswerthesten der Staatsbürger zu nennen, wenn er nicht in seiner Wissenschaft selbst das Mittel besäße, sich über seine ungünstigen Außenverhältnisse zu erheben, wenn diese ihm nicht ein ewig reicher Freudenquell wäre, ein Solamen, welches nie seine Dienste versagt. Wenn ihm Alles fehlschlägt, so bleibt ihm doch der Genuß an den Früchten seiner Wissenschaft. Wohl dem Arzte, dem die wissenschaftliche Befriedigung seines Berufs vollständig aufwiegt die getäuschten Hoffnungen, welche er auf die Geltung seines Standes und auf die Welt gesetzt, selbst wenn er von dieser nicht einmal Dank oder Anerkennung, sondern nur Schonung und humane Beurtheilung erwartet hatte. Es ist dies der geheime aber sichere Schatz, den jeder Arzt erreichen kann, dem aber nicht jeder nachgräbt, dessen Mangel aber früher oder später sich an ihm selbst rächt, ihm das Gepräge einer auch äußerlich erkennbaren Unsicherheit aufdrückt

und ihn den Lastern des Neides, der Incollegialität und der Charlatanerie auf bedauernswerthe Weise preisgibt.

Dieses Angewiesensein auf wissenschaftliche Befriedigung unterscheidet den ärztlichen Stand wesentlich von den übrigen gelehrten Ständen. Wie nämlich der Jurist und Theologe einer positiv mehr abgeschlossenen Wissenschaft dienen, so bildet deren praktische Anwendung auch vorzugsweise den eigentlichen Zweck ihrer Fachbestrebungen, ja bei einem sehr großen Theile derselben kommt wol kaum ein anderer Zweck ihres Studiums zum Bewußtsein. Sie überlassen die Erweiterung ihres Gebiets gern einzelnen dazu Berufenen und Auserwählten und betrachten sich selbst nur als das Werkzeug, durch welches das bereits positiv Feststehende ihrer Wissenschaft seine reelle Bedeutung, seine Beziehung auf die Handlungen der Menschen erlangen soll. Weil sie nur Diener des Gesetzes und Diener der Kirche sind, so haben sie auch die Verpflichtung, in den von beiden streng vorgeschriebenen Formen sich zu bewegen, und wie ihr Handeln dadurch gewissermaßen stereotyp wird, so gewinnen sie auch ihrer Wissenschaft keine neuen Seiten ab, die sie veranlassen könnten, sich auch theoretisch mit ihr zu befassen. Wol aber geschieht es, falls sich bei ihnen der Sinn für wissenschaftliche Studien erhalten hat, daß sie diesem auf ihrem Brotstudium oft fern abliegenden Feldern, und sehr häufig, wahrscheinlich absichtlich des Contrastes halber, auf den grünen Auen der Naturwissenschaften Nahrung zu verschaffen suchen. Ganz anders ist dies beim Arzte der Fall. Mag dieser auch noch so fest in verba magistri schwören, mag er auf seine wissenschaftliche Armatur noch so großes Vertrauen setzen, so wird doch früher oder später eine Zeit kommen, wo ihm über die Unzulänglichkeit seines Wissens die Augen geöffnet werden eben durch das Licht, welches von allen Seiten in die Hallen seiner Wissenschaft eindringt, und wo er sich gern bereit wird finden lassen, sich nach Ergänzung seiner Kräfte umzusehen. Deshalb liegt jedem Arzte die Cultur seiner Wissenschaft recht eigentlich am Her-

zen, und eben weil er der Fortschritte und Strebungen innerhalb derselben, von welcher Seite diese auch ausgehen mögen, theilhaftig wird und sie zum eignen Besten verwenden kann, entschädigt der daraus hervorgehende Genuß ihn auch vollständig für das exoterische wüste Treiben, welches gegen seine bürgerliche Stellung andrängt und seine Thätigkeit nach außen beengt; ja dieser Grund wird ihm gerade Veranlassung, sich noch mehr in seine Innerlichkeit zurückzuziehen und wenigstens sein wissenschaftliches Eigenthum vor der Profanation des rohen Haufens sicherzustellen. Die Wissenschaft des Arztes bleibt ewig jung und ewig schön und versagt sich nie dem wißbegierigen Forscher. Sie bietet sich dem Verzagenden immer wieder von neuem an und läßt ihn bisweilen einen Blick in ihre Schätze thun, um ihn zum rüstigen Weiterschreiten zu vermögen. Sie bleibt ihm ein ewig wirksamer Lebensbalsam gegen die vielen jammervollen Conflicte seines Standes. Sie steht immer auf seiner Seite, wenn die ganze Welt auch gegen ihn ist; sie erhebt ihn, wenn die öffentliche Lästerzunge ihn noch so tief herabzuziehen bemüht war. Sie hilft ihm aber auch hinweg über die verzweifelte Stimmung, in die er nicht selten wegen der Misgunst der Gesetze und seiner übrigen traurigen Außenverhältnisse gerathen möchte, und lindert nicht blos die Schärfe seines Urtheils, sondern veredelt auch die Maximen seines Handelns: ja, sie gleicht die Schroffheiten und Kanten in seinem Charakter und Gemüthe zu Gunsten seines Kranken aus. Das thut aber die Wissenschaft nur an ihren wirklichen geweihten Priestern, aber nicht an jenen untergeordneten Dienern, welchen nur die Brosamen von ihrem Tische zu Theil geworden sind; diesen bleibt sie mit ihren Mysterien ewig verschlossen und gewährt ihnen nur so viel, als für dieselben zur Erreichung ihrer Privatzwecke gerade erfoderlich ist. Leider versteht sie aber nicht auf den Markt zu treten und um die Gunst der öffentlichen Meinung zu buhlen; hier macht sie oft traurige Erfahrungen und muß es erleben, daß ihre Lieblinge nicht immer

die Jener sind und umgekehrt. Das läßt sich freilich durch kein Gesetz erzwingen, sondern hier muß es der Wissenschaft selbst überlassen bleiben, durch immer größern Eclat ihrer Leistungen, durch immer weitere, endlich auch der Menge imponirende Fortschritte dieser die Augen über ihr wahres Bedürfniß zu öffnen. Doch kann man auch hierin wieder den nachtheiligen Einfluß der bisherigen Ungunst der Gesetze gegen den Stand der Ärzte leicht erkennen. Jenes Sichzurückziehen der Bessern nämlich von der Anerkennung der Welt, jene bescheidene Resignation von Seiten der wissenschaftlich Gebildeten auf jede Geltung des Standes wird Veranlassung, daß der ungebildete Theil desselben ein immer größeres Feld zu erringen und sich eine immer breitere Existenz zu verschaffen sucht, was ihm um so leichter gelingt, weil der Gebildete sich in keinen Rangstreit mit ihm einlassen mag und unter den obwaltenden Verhältnissen es auch nicht kann, das Urtheil der Menge aber immer auf Seite der Schreier und Derer sein wird, welche unter jeder Bedingung um ihre Gunst buhlen. Auch kann es wol dem Laien nicht zugemuthet werden, in einer der Sphäre seiner Erkenntniß so fern liegenden Wissenschaft, wie die ärztliche ist, zu prüfen, welches die wahren oder falschen Jünger seien, noch weniger aber im Sinne des Gesetzes zu beurtheilen, welche Classe derselben ganz genügend, welche weniger genügend und welche gar nur ein schwacher Nothbehelf sein solle. Dadurch aber geschieht es, daß Ärzte, Wundärzte, Barbiere, Hebammen, Schäfer und Renkeweiber bisweilen an einem und demselben Krankenbette erscheinen; daher ist es gekommen, daß in der Meinung des Publicums zwischen dem wissenschaftlichen Arzte und dem Schäfer oder dem Handwerker, welcher die Erlaubniß hat, «unheilbare Schäden» zu curiren, nur ein unbedeutender Abstand stattfindet, und daß man der Ansicht ist, es lassen sich Beide auch promiscue oder vice versa brauchen. Deshalb ist das Heer der Pfuscher bis in die neueste Zeit im Wachsen begriffen und weiß ebenfalls immer mehr Terrain zu ge-

winnen und das Feld seiner Thätigkeit immer nutzbarer zu bebauen. Oder soll man es anders deuten, wenn man sieht, daß Menschen, welche als sogenannte Wunderdoctoren auftreten und auf Betrug und Benutzung des Aberglaubens und der Leichtgläubigkeit ihre Curen basiren, sich eines Zulaufs in Scharen erfreuen? Soll man einen andern Grund suchen, wenn homöopathisirende Laien in den Residenzen, in den Centralen der gebildeten Welt eine Praxis erreichen, welche selbst die berühmtesten Heroen der Wissenschaft nicht erreicht haben? Man kann sich bei derartigen Erscheinungen sehr bald überzeugen, daß diese Sympathie für die naturwüchsige Heilkunde, diese Beliebtheit der autodidakten Heilkünstler keineswegs nur in den niedern Ständen wuchern, und muß deshalb die Hoffnung als eine eitle zurückweisen, die da wähnt, daß das Licht der zunehmenden Civilisation auch diesen Dunkelschein einer frühern geistigen Finsterniß verscheuchen werde. Der medicinischen Pfuscherei wird durch alle Kreise der Gesellschaft gehuldigt [1]). Die höhern Stände zeichnen sich in dieser Hinsicht vor den niedern um nichts vortheilhafter aus, selbst nicht in der Beurtheilung der größern oder geringern Befähigung jener Naturheilkünstler; höchstens darin, daß sie sich derselben heimlicher als jene bedienen, und nur dieses rege Schamgefühl läßt noch hoffen, daß eine spätere Zeit auch hierin eine bessere Einsicht herbeiführen werde. — Besonders deutlich tritt diese Parteinahme für die Naturärzte hervor, wo es darauf

---

1) Man denke doch an den Schäfer von Niederempt und andere derartige Erscheinungen der neuern Zeit, die selbst den Bevölkerungen der Hauptstädte zu imponiren wußten. In der Stadt J. lebt ein Renkeweib, welches ihr Streichen und Renken auf die roheste Manier ausübt, für deren Kunstfertigkeit mehre Leute ihre Krücken aufweisen können, und doch hielten noch vor kurzem Carossen mit altadeligen Wappen vor ihrer Thür, und als sie behufs eines Immediatgesuchs bei Sr. Majestät einiger Zeugnisse bedurfte, bezeugten Barone, Rittergutsbesitzer, Beamte, Kaufleute und andere Personen aus den sogenannten gebildeten Ständen ihre Tüchtigkeit.

ankommt, denselben zu einer legalen Existenz zu verhelfen, deshalb deren Befähigung bei der Behörde zu bezeugen und sie für diesen Zweck mit ruhmredigen Attesten zu versehen. Ein so Begünstigter erhält dadurch eine Sammlung von Urkunden, welche in ihrer Fassung und nach der Schilderung, die sie von seinen Thaten geben, auf einen hohen Grad von Kenntnissen, Kunsttalent und praktischer Umsicht schließen lassen. Allein in der Wirklichkeit verhält sich dies oft um Vieles anders, und die ganze Kunst solcher Leute beschränkt sich meist auf einen ziemlichen Grad von gesundem Menschenverstand, einiges mechanische Geschick und eine gewisse Sicherheit der Routine innerhalb einer sehr eng gezogenen Grenze.

Wie darf es uns hiernach aber noch Wunder nehmen, wenn es diesen Heilkünstlern auf Grund ihrer Atteste gelingt, von der Behörde den Consens zur ungestörten Ausübung ihrer Praxis zu erreichen? Denn bei der Humanität und dem Bestreben der Verwaltung, jedem Staatsbürger in der Erreichung seines geistigen und körperlichen Wohls so förderlich wie möglich zu sein, will sie dieses indirect angebrachte Gesuch um Vermehrung der ärztlichen Hülfe nicht ganz unbefriedigt lassen, und glaubt der öffentlichen Sicherheit genügt zu haben, wenn es die heilkünstlerischen Bestrebungen jener Leute unter sanitätspoliceiliche Aufsicht stellt und nur Diejenigen, welche wirklich Nachtheil bringen können oder schon verursacht haben, von der licentia practicandi ausschließt. Während hierdurch einem bisweilen wol sehr allgemein verbreiteten Wunsche allerdings Gewähr geleistet, die vox populi recht eigentlich zur vox dei erhoben und die Behörde hochgepriesen wird, daß sie sich einen freien Blick über die beschränkten Ansichten und Anfoderungen eines auf seine Gerechtsame pochenden Standes erhalten hat und die Prätensionen dieses zurückzuweisen kräftig bemüht gewesen ist, wird andererseits doch auch viel Schaden dadurch gestiftet und der Pfuscherei im Allgemeinen durch diese Legitimirung Einzelner großer Vorschub ge-

leistet. Bei unserer heutigen betriebsamen Zeit, wo jedes irgend lucrative Geschäft auch bald seinen Theilnehmer findet, muß dies Prosperiren Einzelner zur zahlreichen Nachfolge auffodern, und weil es nur darauf ankommt, eine bereits mit Glück betriebene Praxis nachzuweisen, wird das Heer der Pfuscher immer mächtiger andrängen und um jeden Preis nach Praxis streben, um dadurch ein gleiches Ziel wie ihre Vorgänger zu erreichen. Wer da vermeinte, es müsse der Sanitätspolicei gelingen, dergleichen Unfug zu unterdrücken, der kennt nicht das geheime Treiben der Medicinalpfuscherei, der kennt nicht die große Sympathie für dasselbe im Volk, welche alles Einschreiten jener theils vergeblich, theils unmöglich macht.

So hat sich diese Naturheilkunde bis auf den heutigen Tag fast unverändert erhalten, und nur ihre zu groben Auswüchse ist es der Gesetzgebung gelungen auszuschneiden, aber nie ihr den Boden zum Fortbestehen zu nehmen. Es ist eigenthümlich, daß diese unverwüstliche Natur der volksthümlichen Heilkunde nie Veranlassung geworden ist, sie näher ins Auge zu fassen und zu untersuchen, inwiefern denn eben wegen ihrer Unvertilgbarkeit in ihr Elemente liegen könnten, welche sie vielleicht doch zu einer legalen Existenz berechtigen dürften. Warum ist wol der bis heute vergeblich geführte Vernichtungskrieg nicht durch einen Frieden beendet worden, der beiden genügt hätte? Warum macht die Verwaltung lieber Einzelnen Concessionen, statt mit dem Ganzen ins Reine zu kommen? Offenbar wol deshalb, weil man sich noch nicht hat überzeugen wollen, daß es eine Menge von Verrichtungen gibt, welche nur uneigentlich ärztliche genannt werden, weil sie rein mechanischer Natur sind, und daß zu diesen Verrichtungen so wenig die genaue Kenntniß des menschlichen Organismus erfodert wird, als eine Hebamme nöthig hat, die historia foetus innezuhaben. Eben deshalb aber, weil jene kein ausschließliches Eigenthum des ärztlichen Standes bilden, werden sie diesem auch nie verbleiben, und keine Gesetzgebung

wird im Stande sein, das rein mechanische Geschick je ausschließlich an den Besitz scientifischer Kenntnisse zu binden. So wenig die Staatsverwaltung im Stande sein würde, wenn es je in ihrem Plane läge, zu Gunsten der Spinnmaschinen die Verrichtung der Handspinnerei zu unterdrükken, so wenig wird es ihr je gelingen, zu Gunsten des ärztlichen Standes die Verrichtung der niedern chirurgischen Hülfsleistungen durch bloße Routiniers zu hindern. Wir werden später sehen, wie dies die ganze Geschichte des preußischen Medicinalwesens beweist, und wie so manche gute Absicht der Gesetzgebung gerade an dem Verkennen dieses wichtigen Umstandes gescheitert ist. Und weiter will auch jene volksthümliche Heilkunde nichts; sie will von allen höhern Prätensionen nichts wissen, sie will sich nur nicht aufbinden lassen, daß sie zu ihren mechanischen Verrichtungen den gelehrten Kram nöthig habe. Wenn Übergriffe derselben stattfinden, so geschieht es eben dadurch, weil sie sich im Zustande der Unterdrückung befindet und deshalb in einzelnen Fällen Alles versuchen muß, um sich einer Ahndung des Gesetzes zu entziehen, und weil, so wenig sie eine Berechtigung, so wenig auch Grenzen ihrer Befugnisse hat. Dieses stete Negiren einer natürlichen Heilkunde von Seiten der Gesetzgebung ist der rothe Faden, der sich durch dieselbe bis auf den heutigen Tag zieht, an welchen sich aber auch die ganzen Inconsequenzen anreihen, welchen die Medicinal-Gesetzgebung zu allen Zeiten unterworfen gewesen, und welche auf den Stand der wissenschaftlich gebildeten Ärzte die traurigste Rückwirkung äußern mußten.

Wie die Gesetze über die Ausübung der Heilkunde überhaupt das Unglück gehabt haben, daß sie zu sehr vom Standpunkte abstracter Theorien concipirt und nicht genug den bereits bestehenden Verhältnissen angepaßt worden sind, so ist auch Alles, was sich je als heilkünstlerische Bestrebungen geäußert hat, in den Kreis der wissenschaftlichen Heilkunde aufgenommen und dieser zum ausschließlichen Besitz übergeben worden, und nun wundert man sich, daß an Vieles

von Seiten der praktischen Routine das Eigenthumsrecht geltend gemacht wird, und auch so Manches von dieser bereits wieder in Beschlag genommen worden ist. Jede Gesetzgebung über Heilkunde mußte sich unserer Ansicht nach zunächst fragen, was hat von allen ärztlichen Verrichtungen nur allein wissenschaftliche Berechtigung, und was kann füglich auch von Nichtärzten verrichtet werden; was basirt sich nothwendig auf die tiefere Kenntniß des menschlichen Organismus, und was ist von jeher nur durch Anwendung des gesunden Menschenverstandes und mit Hülfe einer gewissen Fingerfertigkeit verrichtet worden. Wären diese Fragen mit Evidenz entschieden worden, so wäre einer Menge von Conflicten vorgebeugt und die ganze Gestaltung des Medicinalwesens eine bedeutend einfachere geworden. Es hätte dadurch den Ärzten und den arztbedürftigen Staatsbürgern auf gleiche Weise geholfen werden können, und das Begehen zwischen beiden wäre bei Zeiten ein freundlicheres geworden. Während jetzt die wissenschaftliche und die natürliche Heilkunde in fortdauerndem Kampfe miteinander liegen, der keineswegs immer zu Gunsten der erstern sich entscheidet, hätte die letztere bei auch nur mäßigen Concessionen bald ihre natürliche Unterordnung unter die erstere eingesehen, und die öffentliche Wohlfahrt hätte den größten Nutzen davon ziehen können. Wäre die Verwaltung je über dieses wahre Sachverhältniß aufgeklärt, wäre es ihr nur je klar gemacht worden, wie jene volksthümliche Heilkunde bereits eine solche Breite der Existenz erreicht habe, daß es durch kein Gesetz möglich sein würde, sie auszurotten, und hätte man sie überdies noch darüber belehrt, daß diese natürliche Heilkunde unter genauer Feststellung ihrer Befugnisse eine wirkliche Wohlthat für das Volk und besonders für die niedere Classe desselben werden könne, so unterliegt es auch keinem Zweifel, daß sie längst Anstalten zur größern Cultivirung dieses Zweiges getroffen und durch einen passenden Unterricht für die Vervollkommnung desselben Sorge getragen hätte. Aber diese Aufklärung mußte ihr von Seiten

der wissenschaftlich gebildeten Ärzte werden. Diese mußten ihr eignes Interesse so weit wahrzunehmen verstehen, daß sie sich von jenen, ihrer Natur zum Theil ursprünglich fremden, zum Theil unwürdigen Verrichtungen auf alle Weise loszumachen und deshalb diesen eine selbständige Existenz außerhalb ihrer Grenzen zu verschaffen suchten. Sie mußten einsehen, daß sie sich durch dieses Purificiren selbst den größten Dienst leisteten, daß sie in der Erstrebung einer volksthümlichen Heilkunde ihren eignen Stand vor jeder Verunglimpfung am besten sicherstellten, und daß jene ihr nothwendiges Supplement bilde, die Brücke zwischen ihnen und dem Kranken, auf der sie selbst zu einer um so freiern und gesegnetern Berufsthätigkeit fortschreiten könnten. Davon geschah aber nichts, wenigstens wurde keine Stimme laut, welche nur auf kurze Zeit diesen Gegenstand zur allgemeinen ärztlichen Tagesfrage erhoben und die Aufmerksamkeit der Behörden darauf hingelenkt hätte; und so mußte es kommen, daß auch die Männer unter ihnen, welchen ein Antheil an dem Entwurfe eines neuen Medicinalgesetzes zugestanden wurde, nur unvollständig über das wirklich praktische Bedürfniß unterrichtet, an die Arbeit gingen und, von abstracten, nicht aus der concreten Wirklichkeit hergenommenen Principien ausgehend, eine Medicinal-Verfassung zu Stande brachten, welche eben aus diesem Grunde schon den Keim ihrer baldigen Auflösung in sich trug und bereits durch die für die nächste Zeit schon zu hoffende Emanation eines neuen Medicinal-Edicts ihre gänzliche Beseitigung erwarten läßt. Möge bei diesem neuen Griffe in die preußische Medicinal-Verfassung eine recht glückliche Hand dem Gesetzgeber zu Theil werden, möge das wirkliche Bedürfniß der Zeit, wie es sich in der mannichfaltigsten Weise vor Aller Augen kund thut, den alleinigen Bestimmungsgrund des neuen Gesetzes abgeben und möge nur Das, was in der Wohlfahrt des Volks seine Berechtigung zur Existenz findet, fortbestehen dürfen, alles Übrige aber, was sich als unhalt-

bar und mit jener unvereinbar bereits erwiesen hat, unabänderlich dem Untergange preisgegeben werden.

Man könnte leicht auf den Gedanken gerathen, daß das Interesse des ärztlichen Standes sich nicht durchgängig und in allen Fällen mit dem der übrigen Staatsbürger vereinigen lasse und beide nothwendig in Conflict gerathen müßten. Wäre dies je der Fall, so wären wir entschieden der Ansicht, daß jedesmal das Interesse des Arztes dem des Kranken nachstehen müsse; allein wir hoffen den Beweis führen zu können, daß sich beides nicht nur füglich vereinigen lasse, sondern daß auch beide durchweg Hand in Hand gehen müssen, wenn die Gesetzgebung für alle Stände eine gesegnete sein solle. Die bisherigen Gesetzgeber sind freilich anderer Meinung gewesen. Sie haben geglaubt, auf das Interesse der Ärzte gar keine oder nur eine höchst geringe Rücksicht nehmen zu dürfen, haben das Bedürfniß nach ärztlicher Hülfe von ganz anderer Seite beurtheilen zu müssen geglaubt und sind deshalb bemüht gewesen, nicht den Stand der Ärzte, sondern das ärztliche Wissen durch Austheilung von möglichst kleinen Portionen zur allgemeinen Ausbreitung zu bringen. Sie haben — man verzeihe uns den Ausdruck — einen Detailhandel mit ärztlichem Wissen eingeführt. Nicht der Grundsatz, daß die medicinischen Wissenschaften gerade in ihrer praktischen Anwendung einer Vorbildung bedürfen, wie sie kaum je bei den andern gelehrten Ständen nöthig sein möchte, nicht die Überzeugung, daß eine gründliche wissenschaftliche, ästhetische und humane Bildung nicht leerer Tand und Flitterwerk für den Arzt sei, sondern zu dem Haupterfoderniß seiner künftigen nützlichen Wirksamkeit gehöre, vermochten bestimmend auf den Gesetzgeber einzuwirken. Es wurde nicht gefragt, was von dem Bestehenden denn eigentlich schon als nutzenbringend für die allgemeine Wohlfahrt sich bewährt und deshalb eine Berechtigung zur Existenz habe, sondern mit einer hier wenig angebrachten Scheu suchte man die vorhandenen Gerechtsame

zu schützen, wenn diese auch nach ihrer geschichtlichen Entwicklung nie die Natur von Gerechtsamen gehabt hatten. Zwei Ansichten haben die ganze Richtung des preußischen Medicinalwesens bestimmt und deshalb die bisherigen Verfassungen unhaltbar gemacht, weil sie in der Theorie ebenso haltlos, wie in der Praxis unausführbar waren, nämlich erstens die Ansicht, daß das Heilpersonal in Ärzte und Wundärzte zerfallen müsse, und zweitens die Annahme, daß es nicht blos tüchtige praktische Ärzte ohne wissenschaftliche Bildung geben könne, sondern daß diese sogar mit den wissenschaftlich gebildeten oder promovirten Ärzten im öffentlichen Verkehr auf gleicher Stufe zu stehen verdienten. Was die erstere Ansicht betrifft, so liegt ihr als falsche Prämisse die ganze Verkennung der Wichtigkeit und Untilgbarkeit der natürlichen Heilkunde zum Grunde. Diese letztere hat sich den Gesetzgebern überall und zu allen Zeiten entgegengedrängt, aber diese nie veranlaßt, sie ihrer wahren Natur nach ins Auge zu fassen. Man sah in den niedern mechanischen Verrichtungen, eben weil sie «äußerlich» waren, auch gleich «äußere Curen» und schuf deshalb für sie die Chirurgen, und um diesen doch eine passable bürgerliche Stellung zu geben, hing man sie in einen Rahmen einer quasiwissenschaftlichen Bildung. Man brachte zwischen die promovirten und die Volksärzte, welche beide bereits festen Fuß gefaßt hatten, eine Art Mischlinge, welche weder warm noch kalt, weder literat noch illiterat und nur geschaffen war, jenen ihr Gedeihen zu verkümmern. Der rein usurpirte und für die Bezeichnung dieser Leute ganz unbrauchbare Name «Chirurgen» wurde überdies Veranlassung, daß sich die beiden Doctrinen selbst einander gegenseitig entfremdeten, und die Chirurgie besonders in der allgemeinen Achtung sank. Wir werden aus der Geschichte sehen, wie traurig der Rangstreit zwischen Chirurgie und Medicin nicht blos auf die conforme Ausbildung beider gewirkt, sondern auch den nachtheiligsten Einfluß auf die Gestaltung der Medicinal-Verfassungen geäußert hat, weil er eben jener unglück-

lichen Zwitterclasse in ihren falschen Prätensionen nicht wenig zu Hülfe kam. Diese gelangte dadurch zu immer breiterer Existenz und hat es endlich dahin zu bringen gewußt, daß die Gesetzgeber der neuern Zeit, wie wir sehen werden, kein Hehl trugen, sie der Classe der wissenschaftlich gebildeten Ärzte nicht blos gleichzustellen, sondern sie denselben in ihrer praktischen Tauglichkeit auch noch vorzuziehen. Dies führt uns auf die oben angegebene andere Ansicht, welcher wir einen bedeutenden Einfluß auf die Medicinal-Gesetzgebung zugestehen mußten, nämlich: daß es eine praktische Tüchtigkeit unabhängig von wissenschaftlicher Bildung geben könne.

Wir finden freilich diese Ansicht erst in der neuern Zeit geltend gemacht, und weil sie uns doch zu unhaltbar erscheint, können wir den Verdacht nicht abweisen, daß sie wol nur als Stütze für ein sonst sehr baufälliges Gebäude einer Verfassung gebraucht worden sei. Doch ist sie leider nicht blos theoretisch verfochten worden, sondern hat sich auch praktisch in den betreffenden Bildungsanstalten geltend gemacht. Das Prädicat «praktisch» kommt, wie wir sehen werden, in der neuern Gesetzgebung häufig vor; wir hören da von «rein praktischer Ausbildung» und «rein praktischer Prüfung» und finden, daß man darunter besonders das Gewandtsein in der Anwendung allgemeiner pathologischer und therapeutischer Principien am Krankenbette versteht, wie dieselben *e verbis magistri* erlernt, aber nicht durch eignes Studium erworben worden sind; je prunkloser sie sind, je weniger wissenschaftlichen Beischmack sie haben, desto praktischer sind sie, und je mehr Routine der Prakticant in ihrer Anwendung zeigt, d. h., je mehr specielle Fälle er auf dieses Procrustesbett einer allgemeinen ärztlichen Behandlung strecken kann, desto praktischer ist er; je mehr er generalisirt, je weniger er sich auf ein Individualisiren des concreten Krankheitsfalles einläßt, desto höher steht er in seiner praktischen Fähigkeit; und verfolgt man diesen Sinn bis zur äußersten Consequenz, so kann man sagen, je beschränk-

ter ein Kopf ist, je mechanischer er die ihm eingeprägten allgemeinen pathologischen und therapeutischen Grundsätze zur Anwendung bringt, ein desto gediegener Practicus ist er. Liegt auch nur eine Spur von Wahrheit in dieser Ansicht, und bedarf es mehr als ein einziges Mal am Krankenbette gestanden zu haben, um einzusehen, daß das Bekanntsein mit den allgemeinen medicinischen Grundsätzen und deren Anwendung noch lange keinen praktisch-tüchtigen Arzt bilden? Und zumal, da viele von den so gerühmten und den Herren Wundärzten eingelernten Sprüchleins keineswegs die ihnen zugeschriebene allgemeine Gültigkeit erlangt haben, wie z. B., daß, wo Entzündung vorhanden sei, ein Aderlaß, wo belegte Zunge, ein Brechmittel, und wo kein Stuhlgang, ein Abführmittel angewendet werden müsse. Es hätte unmöglich schwer fallen können, den Gesetzgeber bei Zeiten darüber zu belehren, und wären die mit wissenschaftlicher Bildung versehenen Ärzte auch in dieser Weise zu ihrem eigenen Besten und für das allgemeine Wohl thätig gewesen, hätten sie das Unpraktische des sogenannten «Praktisch» aus der Erfahrung nachgewiesen, es wäre jener doch stutzig geworden, sich danach eine ganze Classe des Heilpersonals zu construiren.

Die Classification des ärztlichen Personals ist in der geschehenen Weise nicht blos eine für die wissenschaftlich gebildeten Ärzte höchst bedauernswerthe und dieselben tief demüthigende Maßregel, sondern ist auch aus dem Segen, den sie den niedern Classen der Staatsbürger bringen sollte, in den größten Unsegen umgeschlagen. Während sie ein ganz falsches Mittel zum Zweck war, weil sich niemals der Beweis führen läßt, daß der arme Mann einer andern und unvollständigern ärztlichen Hülfe benöthigt sei als der reiche, entbehrte sie auch aller geschichtlichen Wahrheit, weil die Ausübung der Medicin und Chirurgie innerhalb des wissenschaftlichen Gebiets nie dauernd getrennt gewesen ist, noch die eine vor der andern bei einer besondern Classe von Menschen ihre Anwendung gefunden hat. Wo diese Trennung hervortritt, ist dies lediglich in Folge eines Parteikampfes

geschehen, eines Rangstreites zwischen Einzelnen, welche wegen einer besondern Vorliebe für den einen oder den andern Zweig um die Priorität desselben in die Schranken getreten sind.

Wir wollen nun zur Betrachtung der Geschichte selbst übergehen, um zu sehen, unter welchen Formen überhaupt der Stand der Heilkünstler zu den verschiedenen Zeiten im öffentlichen Verkehr erschienen sei, welche Elemente sich stets als ihm immanent geltend gemacht, welche von diesen von der Gesetzgebung anerkannt worden und deshalb zur Stabilität gelangt sind, welche aber auch trotz und gegen den Willen jener beharrlich fortbestanden und ihre Unverwüstlichkeit dargethan haben. Wir werden dabei wahrnehmen, wie sich jeder unpraktische Griff in die Gesetzgebung sofort bestraft, und wie jeder folgende die Sünde des vorangegangenen nur durch eine genaue Erörterung des Einflusses, den das Leben selbst auf das frühere Gesetz geäußert hat, wieder gutmachen kann. Auch leuchtet von selbst ein, daß die Geschichte des ärztlichen Standes eine andere sein wird als die der ärztlichen Wissenschaft, weil dieser erst sehr spät ein Einfluß auf die Gestaltung jenes gestattet worden, auch verschiedene, in der socialen Stellung des Arztes tiefbegründete Verhältnisse und Umstände zusammentrafen, welche eine gleiche Entwicklung der Wissenschaft und des Standes unmöglich machten.

Wir fangen dabei ab ovo aller ärztlichen Thätigkeit an und können für unsere Betrachtung die Geschichte füglich in drei Perioden zusammenfassen, nämlich: 1) von der frühesten Zeit bis zum Medicinal-Edict vom Jahre 1725; 2) von da bis zum Medicinal-Edict vom Jahre 1825; 3) von da bis auf die neueste Zeit.

Erste Periode.

Vom Anfange aller ärztlichen Thätigkeit bis zu dem im Jahre 1725 erschienenen preußischen Medicinal-Edict.

Da kein Grund vorhanden ist anzunehmen, daß je zu einer Zeit der menschliche Organismus für die Einwirkung krankmachender Potenzen oder mechanischer Verletzungen unantastbar gewesen sei, so mußte das Bedürfniß nach ärztlicher Hülfe gleichzeitig mit der Ausbreitung des Menschengeschlechts eintreten, und zwar mußte die praktische Methode, Krankheiten zu heilen, dem Erkennen derselben vorausgehen, oder sich zunächst eine natürliche Heilkunde bilden. Von einer rationellen Behandlung innerer Krankheiten war wol lange nicht die Rede, sondern derartige Kranke wurden meist den Priestern übergeben, um den Zorn der Götter oder Gottes, der sich in der Krankheit aussprach, zu beschwören. Die Anwendung ärztlicher Hülfe beschränkte sich daher wol nur auf solche Fälle, für welche die Benutzung des gesunden Menschenverstandes zur Beobachtung der natürlichen Erscheinungen, ein geschicktes technisches Verfahren und allenfalls Nachahmung der thierischen Triebe ausreichend waren. Je mehr es dabei auf eine bloße Unterstützung der Natur ankam, je leichter die natürlichen Verrichtungen derselben zu befördern waren, desto eher mußte sich dieser Zweig der ärztlichen Thätigkeit zu einer gewissen Form abschließen. So finden wir schon sehr zeitig wirkliche Hebammen, denn schon Rahel, die Enkeltochter Abraham's, erfreute sich einer solchen [1]), die doch sicherlich in keiner Hebammenschule gebildet war. Ja, zu Mosis Zeiten hatten die Hebammen sogar schon Gebärstühle [2]), und ein so richtiges Bewußtsein ihrer Pflichten, daß sie den blutgierigen Zumuthungen Pharao's zu wi-

---

1) Genes. 35, 17. 2) Exod. 1, 16.

derstehen vermochten, und es deshalb von ihnen heißt[1]): «Weil die Wehemütter Gott fürchteten, baute er ihnen Häuser.»

So bildete sich gewiß auch bald eine natürliche Wundarzneikunde aus, in deren Bereich auch sicherlich die Heilung so mancher innern Krankheit gezogen und deshalb Salben und Umschläge zur Linderung äußerer sowol wie innerer Schmerzen und bei Verwundungen angewendet wurden. So werden in der Ilias die *ὀδυνήφατα φάρμακα* des Götterarztes[2]) erwähnt, und die Heilversuche des Achilleus mit der *ῥίζα πίκρα ὀδυνήφατος*, von welcher letztern noch heut die Schafgarbe den Namen hat[3]). Auch wurde Äskulap von dem Centauren Chiron besonders in der Kunst, äußere Schäden zu curiren unterrichtet, *τὸν φαρμάκων δίδαξεν μαλακόχειρα νόμον*. **Pindar. Nem. II. v. 92. sq.**[4])

Die Aufzeichnung der gemachten einfachen Beobachtung und die Benutzung der dabei gewonnenen Erfahrung war der erste Schritt von einem ganz roh-empirischen Verfahren zu einer verständigen Anwendung allgemeiner Principien und wol die gemeinsame Quelle der natürlichen wie der wissenschaftlichen Heilkunde. Von hier gingen beide aber auch sofort und für immer auseinander, da jene rein praktisch blieb und sich auf empirischem Wege fortbildete, diese aber schon frühzeitig mit der Theorie sich vermischte, welche für den Gebrauch jener bald unschmackhaft wurde, weil die Philosophie schon sehr bald, so sehr sie sich selbst noch in ihrer Kindheit befand, angefangen hatte, sich des theoretischen Theils der Medicin zu bemeistern und ihn unabhängig von den schon gemachten Beobachtungen lediglich den bei ihr herrschenden Meinungen gemäß zu bearbeiten[5]). Auch kamen die wissenschaftlichen Ärzte immer mehr von der ein-

---

1) Exod. I, 21. 2) Ilias 5, 401. 3) Ilias 11, 846.

4) Sprengel's Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde. Zweite Auflage. Thl. I. S. 154.

5) Ibid. S. 20.

fachen Naturbeobachtung ab und gaben längere Zeit bei ihren Curen gleich den Priestern des Äskulaps abergläubischen Mitteln, Zaubergehängen u. s. w. in der Anwendung vor den natürlichen Mitteln den Vorzug. Ja aus diesem Grunde bildete sich ihnen gegenüber die exoterische oder natürliche Heilkunde immer mehr aus, da sie als die naturgemäßere auch mehr Anerkennung fand als die der Philosophenschulen.

Diese weitere Entwicklung der illiteraten Heilkunde war auch sicherlich überall eine autochthone; sie fand nicht einfür allemal, sondern in jedem Lande auf eigenthümliche Weise statt, und war ihre Äußerung auch gewiß immer ein deutlicher Spiegel der natürlichen Anlage eines Volks zur Civilisation überhaupt. In Griechenland faßte die natürliche Heilkunde besonders in den Kampfschulen festern Fuß. Der Vorsteher der Kampfschulen (Gymnasiarch oder Palästrophylax) ordnete die Diät der Jünglinge, die in den Kampfschulen erzogen wurden: die Gymnasten oder Unteraufseher heilten vorkommende Krankheiten: die Handlanger oder Bader (Alipten, von ἀλείφω, mit Öl bestreichen, einsalben, wegen ihrer Functionen, die Jünglinge für die Kampfspiele zu salben) ließen zur Ader, setzten Klystire, behandelten Wunden, Geschwüre und Knochenbrüche, und wurden dann Jatralipten, auch Ärzte schlechtweg genannt [1]).

Wie die Beschaffenheit der natürlichen Heilkunde bei einem uns näher stehenden Volke, den Germanen nämlich, gewesen sei, davon gibt v. Walther [2]) eine ausführliche Schilderung, welche wir um so lieber mittheilen, weil wir dabei eine gewichtige Autorität mehr für unsere Ansicht von der Ursprünglichkeit der volksthümlichen Heilkunde gewinnen.

---

1) Sprengel a. a. O. S. 352. 2) Über das Verhältniß der Medicin zur Chirurgie und die Duplicität im ärztlichen Stande, eine historische Untersuchung mit dem Endresultate für die betreffende Staatseinrichtung von Ph. Fr. v. Walther. Karlsruhe und Freiburg. 1841. S. 6.

v. Walther sagt: «Bei jedem Urvolke steht der Grad der Entwicklung dieser ihm selbsteigenen autochthonen Heilkunst in genauer Übereinstimmung mit seiner Intelligenz, Naturerkenntniß, Cultur, Tapferkeit, — überhaupt mit seiner sonstigen geistigen und körperlichen Tüchtigkeit. Daher mag die volksthümliche Medicin bei den germanischen Völkern, obgleich nur in einfachen und noch wenig entwickelten Elementen vorhanden, keine ganz geringfügige und bedeutungslose gewesen sein. Bei den Germanen des Tacitus war die Kräuterkunde und die auf diese hauptsächlich gegründete Heilkunst, sowie der Ackerbau und alle Künste des Friedens, wenn auch nicht ausschließend, doch hauptsächlich in den Händen der Weiber, und es gab bei ihnen keinen besondern Stand von Ärzten, d. h. von Männern, welche die Heilung der Krankheiten sich zum ausschließenden oder Hauptgeschäfte machten. Das Wort Heil und Heilen (gothisch H'ails, sanus, salvus, davon H'aili, sanitas, und Hailjan, sanare) ist altnordisch und kommt in den germanischen Sprachen der frühesten Zeit in Mythengesängen ꝛc. in allen Mundarten vor. Das von dem Zeitworte abgeleitete Substantiv Heiler aber wird nirgendwo gefunden. Heiland (salvator, servator) ist spätern Ursprungs und von rein christlicher Bedeutung. Es gab (bei den germanischen Völkern) früher ein Heilen und selbst in einer gewissen Art eine Heilkunde, ehe es Ärzte gab. Sowie schon die frühesten Sprachdenkmäler neben den Frauen einzelne männliche Ausüber der Heilkunde zeigen und als solche celtische und germanische Priester, Helden und später Könige, zuletzt Ritter einiger Orden auftreten, so scheinen doch die ersten, eigentlichen Ärzte, nach einmal eingetretener Theilung der Geschäfte und Gliederung in Stände, die Jäger und Hirten gewesen zu sein, weil diese durch ihren Geschäftsbetrieb auf das animalische Leben, auf die Beobachtung kranker Thiere und des Krankheitsverlaufes bei diesen zunächst angewiesen waren.» Noch heute werden die Hauptpraktiker der natürlichen Heilkunde «Schäfer» genannt, und so ist dieselbe in dem Grade

stationair geblieben, daß sie sich durch mehre Jahrhunderte hindurch fast an eine und dieselbe Classe des Volks gebunden zeigt.

Daß in den Zeiten der Barbarei und der geistigen Finsterniß des Mittelalters, in welchen die wissenschaftliche Bearbeitung der Medicin ganz daniederlag, und nur der strenge Dogmatismus der arabischen Schule seine Nachbeter fand, wir meinen, daß in dieser Zeit es der Wissenschaft nicht gelingen konnte, jene volksthümliche Heilkunde zu verdrängen, ist an und für sich klar, da ihr selbst alles volksthümliche Element abging. Die Volksärzte aber hatten ebenso wenig Gelegenheit, sich im geringsten mit den literaten Ärzten zu vermischen, da sie des Lesens und Schreibens unkundig und deshalb für jede wissenschaftliche Auffassung der Heilkunde unfähig waren. «Auf diese Weise,» fährt v. Walther fort[1]), «bildete sich ein schroffer, durch alle spätern Zeiten sich forterhaltender Gegensatz zwischen den gelehrten und volksthümlichen Ärzten,» und weil keine von beiden Classen sich gegenseitig entbehrlich zu machen gewußt hatte, behielten sie auch beide gleiche Berechtigung zur Existenz, ja v. Walther geht noch weiter, wenn er sagt: «Für die Zeitfolge der Entstehung aber kann nicht jenen (nämlich den gelehrten), sondern muß nothwendig diesen (den volksthümlichen Ärzten) die Priorität zuerkannt, sie müssen als die ursprünglichen und aus dem Volke hervorgegangenen, jene aber als exotische und eingedrungene betrachtet werden.»

Die Gelehrsamkeit der Klöster stand dem Bedürfniß des Volks zu fern, als daß dieses bei den Mönchen hätte seine Befriedigung suchen sollen; und so fand auch hierdurch die natürliche Heilkunde einen hinreichend günstigen Boden zu ihrem Gedeihen. Wie aber jedes Zeitalter und dessen Culturzustand einem jeden Stande sein eigenthümliches Gepräge aufdrückt, und dieser demgemäß seine Gestaltung gewinnt, so war dies auch bei den germanischen

1) A. a. O. S. 12.

Völkern mit dem Stande der Ärzte der Fall, welcher im Anfang dieses Jahrtausends in eine ganz neue Phase seiner socialen Stellung trat, weil um diese Zeit sich ein ihm ursprünglich fremdes Element in seine Reihen drängte und dadurch den natürlichen Verlauf seiner Entwicklung nicht wenig störte. Während nämlich bis dahin die Germanen keine Verstümmlung ihres Bartwuchses gekannt und nur durch Baden in dem kalten Flusse ihren Gliedmaßen die nöthige Kraft und Ausdauer gegeben hatten, lernten sie vom Süden, besonders von Rom, her die Mode des Bartscheerens und der warmen Bäder kennen und zollten durch die Annahme derselben gleichsam den ersten Tribut einer ihnen bis dahin unbekannten Civilisationssucht und huldigten einem ihnen fremden Verweichlichungssystem[1]). «Die alten germanischen Völker,» erzählt v. Walther[2]), «waren, wie sie Tacitus beschreibt, langhaarig und bärtig, sie badeten in Flüssen und Seen,» während der Brauch der Haarverstümmlung und des warmen Bades bei den Römern schon sehr lange bestand; das Bartscheeren nämlich schon seit der Zeit des jüngern Scipio Africanus, die Gewohnheit der warmen Bäder wol noch länger, da die ganze häusliche Einrichtung auf diesen häufigen Gebrauch des Bades genau Rücksicht nahm, und überhaupt die Balneotechnik bei ihnen einen hohen Grad von Vollendung erreicht hatte.

Diese neue Gewohnheit der Deutschen machte, sobald sie nur anfing eine allgemeinere zu werden, auch den Stand der Bartscheerer und Bader nöthig. Wenn dieses der Fall gewesen, ist noch ungewiß, doch scheint jene Sitte zunächst

---

1) Man könnte versucht werden, si licet parva componere magnis, die gegenwärtige Mode des unverkümmerten Bartwuchses und die allgemeine Aufnahme der kalten Bäder für eine Rückkehr zu einem frühern naturgemäßen vaterländischen Zustande anzusehen, und auch hierin eine Emancipation von jedem ausländischen, besonders römischen Einflusse zu erkennen.

2) A. a. O. S. 8.

aus den Klöstern hervorgegangen, oder wenigstens durch kirchliche Verordnungen zur allgemeinern Ausbreitung gelangt zu sein, da das Verbot des Erzbischofs von Rouen, Wilhelm, an die Geistlichen wegen des Tragens der Bärte im Jahre 1092 die fratres tonsores schuf.

Wenn es nun auch nicht in der ursprünglichen Bestimmung des neuen Standes lag, als Ärzte aufzutreten, so lag dagegen der Anreiz dazu zu wesentlich in ihrer Beschäftigung, als daß man es anders hätte erwarten können. Den Barbieren nämlich gab der Gebrauch der schneidenden Instrumente Verlockung genug, sich derselben auch bei andern äußern Schäden, z. B. zur Öffnung von Abscessen, Ausschneiden von Leichdornen, bei unreinen Geschwüren &c. zu bedienen; den Badern aber wurde besonders durch die traurige Aussatzkrankheit, welche gewiß bald die Anwendung der künstlichen Bäder als Heilmittel und die Benutzung der Kräuter und anderer Ingredienzen dazu nöthig machte, auch häufig zu Heilversuchen auf diesem Wege Veranlassung gegeben, weil sich überdies die gelehrten Ärzte wenig um die Ausführung ihrer Verordnungen kümmern mochten. Hiernach war der Stand der Bader und Barbiere als Heilkünstler gleich von Anfang an ein usurpirter und ging theils aus der Unzulänglichkeit der gelehrten Ärzte für die Verrichtung der kleinern chirurgischen Operationen, theils aus der natürlichen Verwandtschaft der Functionen eines Baders und Barbiers mit jenen hervor. v. Walther ist geneigt anzunehmen, daß diese Bader und Barbiere aus den früher schon bestandenen Volksärzten hervorgegangen seien und diese demnach ihrer frühern Beschäftigung nur einen neuen Erwerbszweig zugefügt hätten, denn er sagt: «Das Wahrscheinlichste ist, daß bald nach dem Aufkommen der Haarverstümmlung und des Gebrauchs warmer Bäder die früher schon dagewesenen Volksärzte sich diesen Geschäftsbetrieb aneigneten und mit ihren frühern eigentlicher ärztlichen Verrichtungen vereinigten.» Dies ist jedoch aus mehren Gründen unwahrscheinlich Es war nämlich die Gewohnheit der

Haarverstümmlung und des Badens jedenfalls im Anfang nur den höhern Ständen eigen, und es benutzten diese dazu gewiß nur Personen ihrer nächsten Umgebung, nach Analogie der oben erwähnten fratres tonsores. Auch war die Anschaffung der dazu nöthigen Utensilien und die Erwerbung der hinreichenden technischen Fertigkeit so entschieden dem Wesen der Volksärzte, welche sich lediglich mit der Bereitung von Salben und Pflastern und mit der Anwendung sonstiger passender Verbände zu rein heilkünstlerischen Zwecken beschäftigten, widersprechend, daß sie sicherlich wenig Gebrauch von der Ausübung jener Toilettenkünste gemacht haben. Schon die weitere Geschichte der Bader und Barbiere zeigt deutlich, daß ihr Stand sich mehr den literaten Ärzten angeschlossen hat, und sie von diesen für ihre Praxis Vortheil zu ziehen suchten, als dies bei den eigentlichen Volksärzten der Fall war. Diese hielten vielmehr fest an ihren durch Tradition gewonnenen Kenntnissen und haben sich zu keiner Zeit um die Fortschritte im Gebiet der wissenschaftlichen Medicin wesentlich gekümmert; höchstens haben sie einzelne, von jener angegebene praktisch brauchbare und deshalb zur allgemeinen Anwendung gekommene Handgriffe sich anzueignen gewußt.

Anders war dies mit den Barbieren und Badern der Fall. Nach v. Walther[1]) ist es gewiß, daß die Scheerer und Bader schon im dreizehnten Jahrhundert als Ärzte auftraten und «barbiers» und «chirurgiens» theils als synonym für ihre Bezeichnung gebraucht, theils sie auch wol collectiv «barbiers chirurgiens» genannt wurden, und daß, wo im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert ihrer Erwähnung geschieht, dies mit gesetzlichen oder ordonnancirten Bestimmungen zur Beschränkung ihrer Befugnisse zur Ausübung der Heilkunde auf einzelne Krankheitsclassen geschah. Dieses Glück wurde den Volksärzten nie zu Theil; im

1) A. a. O. S. 9.

Gegentheil bildete ihre Vernichtung der Haupttendenz aller Medicinalgesetze bis auf den heutigen Tag.

Zu dieser Anerkennung ihres Standes konnten die Bader natürlich nur allmälig gelangen und waren sehr begünstigende Umstände, ganz besonders in der Unpopularität der literaten Ärzte liegend, nöthig, um sie zu der erlangten allgemeinen Ausbreitung zu bringen. Im Anfang beschäftigten sich die Bader zweifelsohne nur mit den kleinern chirurgischen Hülfsleistungen, wozu es nur der Erlernung einer sichern technischen Fertigkeit bedurfte; auch wurden ihnen diese gewiß gern von den gelehrten Ärzten überlassen, weil diese sich mit entschiedener Vorliebe dem Studium der medicinischen Theorie zuwandten und sie auch nicht leidenschaftlich genug die ärztliche Praxis trieben, um sich selbst zu jenen Hülfsleistungen zu verstehen. Dadurch gewann die usurpirte Ausübung der ärztlichen Praxis von Seiten der Bader und Barbiere immer mehr Umfang und beschränkte sich wol kaum auf äußere Curen, sondern ließ sie auch bald die Bereitung von Decocten und Elixiren für den innern Gebrauch erlernen. Auch wurde dieser Aufschwung der Barbiere zur Selbständigkeit wirklicher Chirurgen nicht wenig gefördert durch die damalige kirchliche Disciplin und deren Verordnungen, welche die Mönchsärzte immer mehr der Chirurgie entfremdete. «Die Päpste nämlich hatten durch ihre Decretalen,» erzählt v. Walther,[1]) «zuerst den Mönchen, später dem ganzen Klerus theils die Verrichtungen der operativen Chirurgie, theils die Ausübung der ganzen Medicin (Physik) untersagt. Der Papst Alexander III. verbot den Mönchen die gesammte medicinische Praxis. Der Papst Honorius III. dehnte dies Verbot auf den ganzen Klerus aus, damit derselbe durch kein anderes Studium von jenem der Theologie abgehalten würde. Diese Decretalen wurden aber niemals befolgt und sie gingen nicht in die Praxis der Kirche über. Das vierte Lateranische Concilium beschränkte da-

---

1) A. a. O. S. 15.

her jenes Verbot auf die Ausübung der Chirurgie durch die Geistlichen, weil diese sich mit Brennen und Schneiden befasse, die Kirche aber nicht nach Blut dürste, und der Geistliche durch das Blutvergießen irregular werde.»

Hiernach ging die Chirurgie zum größten Theil in die Hände der Barbiere über, und die damaligen Zeitumstände veranlaßten diese, sich vorzugsweise mit der Ausübung der operativen Chirurgie zu befassen, welche dadurch wieder in den größten Verfall kam. Denn bei dem Mangel der nöthigen Vorkenntnisse, der Unmöglichkeit, sich durch Lesen und Schreiben zu unterrichten, konnte die Chirurgie nur als die Äußerung der rohesten Empirie erscheinen. Auch ist wol anzunehmen, daß die größern Operationen von den Barbieren im Allgemeinen nicht geübt und ausgeführt worden seien, und nur einzelne Wagehälse sich an die wichtigern, wie Trepanation, Ausziehung des Staars, Bruch- und Steinschnitt wagten. Die gelehrten Ärzte, wie sie es unter ihrer Würde hielten, sich mit chirurgischen Operationen zu befassen, mochten natürlich auch mit jenem rohen Haufen nichts zu schaffen haben, der in seinem handwerksmäßigen Treiben aller rationellen Basis entbehrte und lange in so tiefer Verachtung stand, daß kein Handwerker einen jungen Menschen in die Lehre nahm, wenn dieser nicht einen Schein brachte, daß er von ehrlichen Ältern in einer rechtmäßigen Ehe erzeugt und geboren, keinem Barbier oder Bader oder Schäfer oder Abdecker verwandt sei. Und eben diese Bader waren doch bis in die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts die einzigen Ärzte in mehren deutschen Städten. Noch zu Benedetti's Zeit (er starb 1525) gab es in ganz Europa fast keinen gelehrten Wundarzt, man mußte, wie er sagt, nach Asien reisen, wenn man einen geschickten Augenarzt finden wollte. Dies erhellt auch aus den außerordentlichen Mitteln, die Matthias Corvinus, König von Ungarn, ergreifen mußte, um einen Wundarzt zu erhalten, der ihm die in einem Gefechte mit den Moldauern erhaltene Wunde curirte. Er mußte überall bekannt machen lassen, daß er Den, der ihn

heilen würde, mit Reichthümern und Ehre überhäufen wolle. Vier Jahre lang fand sich Niemand. Endlich wagte es Hans von Dockenburg (1468), ein Wundarzt aus dem Elsaß, reiste hin, rettete den König und erhielt große Geschenke[1]). Auch waren die Bader und Barbiere bis ins siebzehnte Jahrhundert nicht einmal zünftig. Kaiser Wenzel gab ihnen zwar im Jahre 1406 ein Privilegium, worin sie für ehrlich erklärt und ihnen auch ein Wappen ertheilt wurde, doch kamen sie zum Genuß dieses Privilegii erst durch Leopold I. im Jahre 1686.

So bestand freilich in Deutschland eine Trennung zwischen Medicin und Chirurgie, doch war sie nicht aus einer einseitigen und isolirten Ausbildung beider Doctrinen hervorgegangen, sondern rührte lediglich davon her, daß die gelehrten Ärzte, überhaupt entweder freiwillig oder durch kirchliche und andere Verordnungen dazu bewogen, die Chirurgie fallen ließen, und diese deshalb als Wissenschaft gar keinen Werth mehr hatte, sondern nur noch als usurpirter Erwerbszweig der Bader und Barbiere fortbestand. Wo in Deutschland die Chirurgie noch als Kunst geübt wurde, geschah dies meist durch die aus den Akademien in Frankreich auswandernden Magister der Chirurgie. Um daher ein ganz klares Bild von den damaligen Verhältnissen und der Stellung der Medicin zur Chirurgie in Deutschland zu gewinnen, ist es erfoderlich, auch einen Blick auf die damaligen außerdeutschen ärztlichen Bildungsanstalten zu werfen. Auch hier begegnet uns wie dort eine Trennung zwischen Medicin und Chirurgie; weil diese aber hier innerhalb des wissenschaftlichen Lebens selbst vor sich ging, gelang es der Chirurgie in ihrer Ausbildung mit der Medicin mehr gleichen Schritt zu halten als dort, und doch konnte sie es auch hier in Folge eigenthümlicher Verhältnisse nicht verhindern, daß sie zum Theil den Barbieren in die Hände gespielt wurde.

Unter allen gelehrten Schulen des Occidents zeichnete

---

1) Sprengel a. a. O. Th. II. S. 630.

sich schon früh besonders in medicinischer Hinsicht das Institut in Salerno aus, welches von den Benedictinern im achten Jahrhundert angelegt wurde. Daß Kranke nach Salerno wallfahrteten, um sich dort curiren zu lassen, davon kommt die erste Spur im Jahre 984 vor[1]), wo ein Erzbischof von Verdun, Adalberon, dahin reiste, aber seinen Zweck nicht erreichte. Im Anfang beschränkte sich die Arzneikunde der salernitanischen Mönche mehr auf die Anwendung von wunderthätigen Reliquien; doch schon im elften Jahrhundert suchten sie mit dieser miraculösen Heilmethode gelehrte Kenntnisse zu verbinden. Sie studirten die arabischen und griechischen Ärzte in Übersetzungen und unterschieden sich dadurch von allen ihren Zeitgenossen, auf eine vortheilhafte Art. Salerno erhielt seinen höchsten Ruhm als erste medicinische Lehranstalt in dem christlichen Occident vorzüglich durch die Kreuzzüge. Im ersten Jahr des zwölften Jahrhunderts kam Robert, Prinz von England, ein Sohn des Eroberers Wilhelm, aus Palaestina zurück und landete in Salerno, um sich von einer Armwunde heilen zu lassen, die von Wundärzten unrecht behandelt war. Im dreizehnten Jahrhundert gewann die salernitanische Schule durch die Verordnungen Kaiser Friedrich's **II.** ein Ansehen, wie es wenige medicinische Lehranstalten des Alterthums erlangt hatten. Schon König Roger hatte die Ärzte in Neapel einer gewissen Policei unterworfen. Um nämlich seine Unterthanen vor den Betrügereien der Quacksalber zu bewahren[2]), setzte er fest, daß alle Die, welche im Königreich Neapel die Kunst ausüben wollten, sich vor die Beamten des Königs stellen und um die Erlaubniß zur Praxis nachsuchen sollten; widrigenfalls liefen sie Gefahr, mit Gefängniß und Confiscation aller ihrer Güter bestraft zu werden. Dies Gesetz war damals um so nothwendiger, je mehr unwissende Mönche, durch Gewinnsucht gereizt, ihr Glück in der Praxis ver-

---

1) Sprengel a. a. O. Th. II. S. 466.
2) Ibid. S. 474.

suchten. Zu diesem Gesetz fügte Friedrich **II.** noch mehre Verordnungen, die vorzüglich Beweise des Ansehens sind, worin dermalen die Schule in Salerno stand. Jeder Candidat der Medicin im Königreich Neapel durfte nicht eher die Kunst ausüben, bis er sich von dem Collegio medico in Salerno hatte examiniren lassen. Stellte ihm die Facultät ein Zeugniß seiner Geschicklichkeit aus, so wurde er zum Meister der Kunst, magister artium et physices, ernannt, was jedoch erst nach seinem Examen über seine Kenntnisse des Galen, des Ebu-Sina, der Hippokratischen Aphorismen, in der Physik und den analytischen Büchern des Aristoteles geschah. Der Doctortitel kommt in diesem Zeitalter zwar auch, aber meistentheils in dem Sinne eines öffentlichen Lehrers vor; doch findet man ebenfalls, daß er als gleichbedeutend mit der Magisterwürde gebraucht wurde. Ein anderes Gesetz bestimmte die Jahre des Lehrcursus auf der hohen Schule zu Salerno. «Da Niemand, heißt es, in der Arzneikunde Fortschritte machen kann, ohne in der Logik bewandert zu sein, so wollen und verordnen wir, daß Niemand zum Studium der Arzneikunde zugelassen werde, wenn er nicht wenigstens drei Jahre lang die Logik studirt hat. Dann aber muß er fünf Jahre lang die Medicin und zu gleicher Zeit die Chirurgie, die ein Theil der Medicin ist, studiren. Dann nur und nicht eher darf er zum Examen und zur Ausübung gelassen werden.» Man sieht also, daß damals von einer Trennung der Medicin und Chirurgie und der Verachtung der Ausübung der letztern noch nicht die Rede war. In einem spätern Gesetz erhielten Salerno und Neapel das Privilegium, die einzigen Lehranstalten im Königreiche zu sein. Kaiser Konrad **IV.** suchte 1252 die Schule zu Salerno auf Kosten der zu Neapel zu vergrößern und zu einer Universität zu erheben, allein er erreichte seine Absicht nicht, Salerno blieb eine mediciniſche Schule, die schon in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts viel von ihrem alten Ruhme verloren hatte und durch Bologna und Paris verdunkelt wurde.

Die medicinische Schule in Paris zeichnete sich schon im zwölften Jahrhundert durch die Gelehrsamkeit ihrer Lehrer und den großen Zusammenfluß der Lernenden aus und stimmte in der Dauer und der Einrichtung der Lehrcurse ziemlich mit der zu Salerno überein. Im dreizehnten Jahrhundert erhielt Paris zuerst den Namen einer Universität, da der Scholaren aus allen Ländern eine so große Menge war, daß sie die Anzahl der Einwohner von Paris übertraf, und Philipp August deshalb die Stadt vergrößern mußte. Alle Lehrer der Philosophie und Medicin wurden als Clerici angesehen und durften bis ins vierzehnte Jahrhundert nicht heirathen. Da die meisten Päpste des dreizehnten Jahrhunderts in Paris studirt hatten, so suchten sie dieser Universität durch ihre Privilegien besonders aufzuhelfen. In den meisten Bullen der Päpste werden die Lehrer der Medicin als artistae oder Lehrer der freien Künste mit aufgeführt und darauf gedrungen, daß sie sechs Jahre lang studirt, wenigstens das einundzwanzigste Jahr erreicht und ein strenges Examen ausgestanden haben mußten, wenn sie die Freiheit, Vorlesungen zu halten, genießen wollten. Sie durften nur über die Hippokratischen Aphorismen, über die Prognostik desselben, über das Buch von der Lebensordnung in hitzigen Krankheiten, über Theophilus' Buch von der Structur des menschlichen Körpers, über Sthonains' Einleitung und über Aegidius von Corbeille Vorlesungen halten. Als Lehrer der Kunst wurden sie schon angesehen, wenn sie nur drei Jahre studirt hatten, obgleich sie alsdann blos in den Vorbereitungswissenschaften Unterricht geben durften und baccalaurei oder bachalarei hießen. Sie mußten hierauf noch wenigstens drei Jahre studiren, um die Würde eines magister in physica zu erhalten, mit welcher auch die Erlaubniß zur Ausübung der Kunst verbunden war.

Hiernach kann man den dortigen Gesetzgebern nicht den Vorwurf machen, daß sie zu leichtsinnig in der Creirung von Ärzten zu Werke gegangen seien. Auch war hier noch überall von einer Trennung zwischen Chirurgie und Medi-

ein nicht die Rede: diese wurde erst auf folgende Weise möglich.

Im Jahre 1271 [1]) hatten sich mehre Wundärzte von Paris unter Joh. Pitard's Vorsitze von der Facultät dergestalt getrennt, daß sie ein eignes Collegium ausmachten, welches jedoch unter der Oberaufsicht der medicinischen Facultät stand. Die Mitglieder dieses Collegii wurden als laici angesehen und durften heirathen; sie hatten gleiche Rechte mit den magistris in physica und trugen dieselben Ehrenkleider: daher nannte man sie chirurgiens de robe longue. Aber sie mußten zwei Jahre lang Medicin studirt haben und wurden strengen Prüfungen unterworfen, ehe sie zu jener Würde gelangen konnten. Wahrscheinlich nach ihrem Schutzheiligen Cosmas hießen sie auch chirurgiens de St. Côme. Dies ist also die erste Trennung der Chirurgie und Medicin innerhalb der wissenschaftlichen Stellung beider. Durch den Eintritt des berühmten Wundarztes Lanfranchi in dieses Collegium gewann dasselbe sehr an Umfang und es strömte eine Menge junger Wundärzte nach Paris, wodurch diese Akademie bald die erste in der Welt wurde. Es konnte auch nicht fehlen, daß dieselbe bald die Eifersucht der pariser Facultät rege machte, besonders als Philipp der Schöne 1311 ein Edict herausgab, vermöge dessen alle französischen Wundärzte gehalten wurden, sich von dem Collegium examiniren zu lassen. Um sich daher über die Chirurgen zu erheben, führte die Facultät den Gebrauch ein, daß jeder Bachalareus, ehe er die licentiam legendi erhielt, schwören mußte, kein Chirurgus zu sein. Auch bewirkte die Facultät von König Johann dem Guten 1352 ein Edict, kraft dessen allen unbefugten Praktikern, als Apothekern, Studenten und Bettelmönchen, die Ausübung der Kunst gänzlich untersagt wurde. Diese Eifersucht mußte jedoch auch die Akademisten bewegen, sich möglichst zu vervollkommnen und in ihren Rechten zu schützen. Daher er-

---

1) Sprengel a. a. O. S. 546.

schien im Jahre 1425 eine Parlamentsacte, kraft welcher den Badern die Verrichtung der chirurgischen Operationen verboten und blos das Verbinden der Wunden und das Ausschneiden der Leichdornen erlaubt wurde.

Welch' großer Unterschied bestand also damals zwischen dem Zustande der Chirurgie in Deutschland und dem in Frankreich. Dort noch bis ins sechzehnte Jahrhundert fast kein gelehrter Wundarzt, sondern nur Bader und Barbiere, und hier bereits eine Academie de chirurgie, welche mit der medicinischen Facultät in die Schranken treten konnte.

Doch die Facultisten gaben den Streit so leicht nicht auf. Um die chirurgiens de robe longue ihre Rache wegen der, wie es hieß, usurpirten Privilegien fühlen zu lassen, nahmen sie sich der Barbiere an und gaben ihnen selbst Anleitung zur Ausübung der Chirurgie. Die Klagen, welche die Wundärzte deshalb bei der Facultät im Jahre 1491 und 1494 einreichten, bewirkten weiter nichts, als daß man versprach, der Sache eine andere Wendung zu geben. Dennoch hielten die Mitglieder nach wie vor den Barbieren anatomische Vorlesungen in französischer Sprache. Im Jahre 1505 hielten die Wundärzte abermals um Bestätigung ihrer Privilegien, als Scholaren der Facultät, an, allein man gab ihnen zur Antwort, ihre Gerechtsame seien erschlichen, und proclamirte nun, ihnen zum Trotz, die Barbiere für wahre Scholaren der Facultät; dieselben wurden immatriculirt und mußten dagegen versprechen, kein inneres Arzneimittel anzuwenden, sondern jederzeit ein Mitglied der Facultät zu Rathe zu ziehen, auch sich zum Examen vor der Facultät zu stellen, wenn sie sich als Meister niederlassen wollten. Seit dieser Zeit hießen auch die Bartscheerer nicht mehr barbitonsores, sondern die gefällige Facultät gab ihnen den Ehrennamen chirurgici a tonstrina oder tonsores chirurgici. Ja nach ein paar Jahren ging die Facultät so weit, die geschworenen Wundärzte gerichtlich zu belangen, weil man in Erfahrung gebracht habe, daß einige Wundärzte ohne Vorwissen eines Arztes innere Heilmittel verordnet hätten.

Hiernach war also die Trennung der Medicin und Chirurgie sowol in ihrem Entstehen als in ihrem weitern Verlaufe nur das Resultat eines Parteikampfes und das Confundiren der Chirurgie mit dem Bartscheeren eine boshafte Demonstration der pariser Facultät gegen die chirurgische Akademie, wodurch freilich den Barbieren ein Eindringen in die Schranken der Wissenschaft für alle Zeiten gestattet wurde.

Im Jahre 1545 erlangten die Wundärzte durch die Vermittlung Wilhelm Vavasseur's, ersten Wundarztes am Hofe Franz I., wieder mehr Ansehen. Er bewirkte die völlige Trennung der Bartscheerer von den Wundärzten und veranlaßte zugleich ein Decret, vermöge dessen jeder Meister der Wundarzneikunst der lateinischen Sprache, der Dialektik und anderer Schulwissenschaften mächtig sein mußte, wenn er das Recht, seine Kunst auszuüben, erlangen wollte. Dadurch wurde das Collegium der Wundärzte zu einer gelehrten Schule erhoben und erhielt endlich auch die Freiheit, Magister, Baccalaureen, Licentiaten und Doctoren der Chirurgie zu schaffen. So brachte es endlich nach fortwährenden Kämpfen mit der Facultät die chirurgische Akademie in Paris dahin, daß 1596 den Barbieren ernstlich befohlen wurde, bei schweren chirurgischen Fällen allemal einen geschworenen Wundarzt zu Rathe zu ziehen und sich übrigens nur mit der Behandlung der leichtesten Schäden zu befassen. Diese Privilegien und Vorrechte bestätigte auch der große Heinrich 1602 und Ludwig XIII. 1614.

Wer möchte nun noch behaupten, daß die beiden ärztlichen Doctrinen sich in Folge einer innern Nothwendigkeit voneinander gesondert hätten, und dies nicht blos durch das egoistische Treiben der pariser Ärzte möglich geworden wäre. — Die pariser Magister der Chirurgie, welche Deutschland durchzogen, schlossen sich überall mehr den Mönchen und überhaupt den literaten Ärzten an als den Badern, und erschienen auch zu einzeln, als daß sie dem allgemeinen Bedürfniß hätten genügen können. Dessenungeachtet läßt sich

wol ein Einfluß ihrerseits auf die deutschen Barbiere auch nicht ganz leugnen, da diese, wie wir oben nach v. Walther erwähnt haben, auch bald den Collectivnamen barbiers chirurgiens sich beilegten. Freilich fanden sie nicht gleich günstige Verhältnisse zur Erreichung einer höhern Bildung wie ihre Collegen in Paris als Werkzeuge der Rache in den Händen der Facultät gegen die Akademie, und was sie daher von Chirurgie trieben, mußten sie entweder auf autodidaktem Wege sich aneignen oder jenen herumziehenden Magistern absehen. Auf den deutschen Universitäten wurde natürlich wenig Anleitung zur praktischen Chirurgie gegeben, da die medicinischen Wissenschaften damals, namentlich zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, unter dem bleiernen Drucke der Alchymie, Magie und Astrologie schmachteten; und weil auch die Mönche, wie wir gesehen haben, keine Operationen mehr verrichten durften, ging die chirurgische Praxis zum größten Theil aus den Stuben der Bader und Barbiere hervor. Unter diesen gab es nur einzelne, welche sich über den gemeinen Haufen der übrigen durch tiefere Kenntnisse und rationellere Behandlung der Krankheiten auszuzeichnen vermochten.

Unter diesen letztern war z. B. der dresdner Oculist und Schnittarzt Georg Bartisch in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. In dem von ihm verfaßten Werke über Augenkrankheiten gibt er uns zugleich eine so charakteristische Schilderung von dem damaligen Treiben der deutschen Chirurgen, daß wir es uns nicht versagen können, einige Stellen aus jenem Werke[1]) mitzutheilen, und dies um so lieber thun, weil Bartisch sich in unsern vaterländischen Gauen umhergetrieben hat, wie die seinem Werke vorgedruckten Atteste über seine glücklichen Curen in Dresden, Leipzig, Breslau, Neiße, Strehlen, Striegau, Brieg, Liegnitz u. s. w. beweisen.

1) Ὀφθαλμοδουλεία oder Augendienst durch Georg Bartisch von Königsbruck. Dresden, 1583.

Zunächst beklagt er den Mangel jeder Beaufsichtigung des Staats in Betreff der wundärztlichen Praxis und fodert alle Herrscher auf, sich des traurigen Zustandes der Chirurgie zum Besten ihrer Unterthanen anzunehmen, und thut dies in der Vorrede in folgenden Worten: «Das auch alle hohe Obrigkeit, Kayser, Könige, Chur vnd Fürsten, Herrn vnd Räthe in allen Landen vnd Stedten, ein ernstes vnd fleissiges auff vnd einsehen hetten, das, weil man solcher Kunst vnd Cur der Augen in der Welt nicht entrathen vnd entperen kan, vnter solchen Leuten, die sich für Oculisten vnd Schnitertzte aus vnd angeben, ein vnterschied gemacht vnd gehalten würde. Darmit die jenigen, beyde Reiche und Arme, so ihrer benötһiget weren, nicht anders als sich gehört vnd gebüret, mit rechter Cur vnd Wartung möchten versorget vnd versehen werden, vnd nicht in solcher leichtvertigen Augenuerterber oder Augenmörder hende müsten gerathen vnd gedeyen.»

Wie er sich vor dergleichen Collegen vortheilhaft ausgezeichnet habe, schildert er auf folgende Weise: «Habe mich auch die zeit meines Lebens auff Gesinde, Knechte, Jungen oder ander Leute, als solten die meine Patienten versehen, ihrer warten vnd pflegen, nie verlassen. Sondern je vnd allerwege meiner Patienten selbest, vom anfang bis zum ende, abgewartet, sie versehen vnd versorget, aufs beste als ich vermocht. Nicht gethan, wie die itzigen vmbreisenden vnd zu sich reissenden Ertzte pflegen. Die schneiden vnd stechen drein, nemen das Geld vnd lassen etwan einen Bawer oder Fuhrpech, Schuster oder Schneiderknecht jhre Patienten versorgen. Ja das viel erger ist, lassen oft die armen Leute wohl gar also liegen, ziehen vnd laufen stracks daruon. Vnd daher, weil so gar schendlich, vergeblich, mißlich, vnd vbel mit viel gedachter, edlen, hohen Gabe Gottes der Augen Cur itziger zeit vmgegangen vnd gehandelt wird, ist diese Kunst auch fast in verachtung kommen.» Th. I. Blatt 10: «Derwegen ist von nöten, daß man die Augen in guter acht vnd verwarung halte vnd habe, vnd dieselbige

sehr edle vnd notwendige glieder des menschen vnd leibes, nicht so geringe vnd liderlich achte vnd halte, wie leider jhr viel jetzunder thun, die jhr Gesichte vnd Augen gar geringe achten. Wenn sie Staren oder Felle daran vberkommen, so setzen sie sich hin auff den markt, lassen jhnen den Star stechen, vnd Felle abziehen, oder glauben als balde jederm losen fischer der da saget, Er sey ein Augenartzt. Aber denselbigen gesellen vnd leichtfertigen leuten, sol keiner so leichtlich vertrawen vnd glauben. Denn kein solcher Kerle für einen Augenartzt zu achten, oder zu halten, der einem einen Star kan stechen, oder fell abziehn, Nein traun, Es seyn dieselbigen geste, die so leichtfertig mit den Leuten vnd Augen vmbgehn, nicht Oculisten oder Augenertzte, sondern sie führen denselbigen Titel vnd Namen schendlich vnd vnrecht; Sie heissen von rechteswegen Augen mörder vnd Augen verderber oder verblender der Menschen.»

Charakteristisch für seinen Standpunkt ist es, wenn er unter andern Eigenschaften eines guten Oculisten und Augenarztes auch verlangt: «Zum vierden, so sol ein jeder, der da ein rechter Oculist vnd Schnitartzt werden, seyn und bleiben wil, ein Chirurgus vnd Wundartzt seyn, das Balbierer oder zum wenigsten das Bader handwerck in seiner Jugent gelernt, von Jugent geübet, getrieben vnd gebrauchet haben. Derwegen dienen vnd gehören die durchaus gar nicht darzu die da vom Pfluge, Flegel vnd Mistwagen, oder andern Handwerken im Alter darzu kommen vnd sich begeben, wie denn jetziger Zeit derselbigen am meisten seyn.»

«Zum fünfften, So sol auch ein jeder Wundartzt, Balbierer vnd Bader, der solche Kunst glücklich, recht und nützlichen brauchen vnd vben wil, solche beide Künste, als die Augen vnd Schnitartzney, sonderlichen bei berhümbten vnd wolerfarnen, perfecten Oculisten vnd Schnitertzten gelernet vnd erfaren haben. Denn bei den jetzigen Wundertzten, Balbierern und Badern wird mans nicht bekommen oder lernen, sie können das mehre teil selbest nicht viel.» Er schließt das Capitel mit folgender Wehklage:

«Aber solcher Oculisten vnd Schniterʒte, Gott sey es geklaget, seind jetziger Zeit gar wenig zu finden. Irer seind ja genung vnd gar viel im Lande hin vnd wieder, die sich für Oculisten vnd Schniterʒte aus vnd angeben, gros geschrey vnd wesen von sich selbest machen. Aber wer vnd was sie sein, was sie ehrliches vnd redliches gelernet, können, wissen vnd verstehen, auch wie sie sich verhalten, wie ihr Handel vnd Wandel sey, wie sie es beginnen, treiben vnd vornehmen, Item was ihre Thaten sein, was sie beweisen vnd ausrichten, das ist nun gentzlich am Tage, vnd nicht allein Landkündig, sondern in der ganzen Welt menniglichen, auch fast den kleinen Kindern in der Wiegen bewust. Auf dismal genung, kan vielleicht ein andermal mehr daruon geredt werden.»

Den Gang seiner eignen Bildung bezeichnet er mit den Worten: «Vnd weil ich vnvermögens halben auff hohe Schulen vnd zu der Facultet nicht habe können befördert werden noch kommen, so habe ich mich zu der Chirurgia halten müssen. Zu der habe ich alle lust lieb vnd neigung stets gehabt vnd getragen; Vnd ich dieselbige Kunst von wolgelerten viel erfahrnen vnd lange geübten Chirurgis, Oculisten vnd Schniterʒten mit trewem angewantem Fleis ordentlicher, ehrlicher vnd gebührlicher weise, recht, richtig vnd wol gelernet, erforscht vnd erfahren.»

Wenn Bartisch hiernach auch keine Universität besucht hatte, so waren ihm doch die herrschenden Ansichten der Facultäten nicht fremd geblieben, weshalb auch er der Magie und Astrologie huldigte. Der dreizehnte Theil seines Buchs handelt von der Zauberei an den Augen, und unterscheidet er sogar eine hitzige und kalte Zauberei: «In dem dreizehenden Teil wird angezeiget vnd beschrieben von den Schäden vnd Mängeln, so durch Zauberey, Hexen, Unholden vnd Teufelswerke den Menschen widerfahren vnd begegnen.»

Der funfzehnte Theil handelt von der Zeit und den Himmelszeichen, welche für Operationen an den Augen nütz-

lich seien: «Das erste gute himmlische Zeichen, an Augen zu wirken vnd zu curiren, ist **libra**, die Waage. Das ander bequeme Zeichen, die Augen durch **Instrumenta** zu curiren, ist **Sagittarius**, der Schütze. Das dritte nützliche Zeichen, die **Cur** der Augen durch **Instrumenta** fürzunemen, ist **Aquarius**, der Wassermann. — Es wil ja nicht sein, das man solche Sachen also fürneme, wie die leichtfertigen Landtstreicher thun, die stechen vnd schneiden jmmer frey vnd getrost in die Augen, es sein gleich gute oder böse Zeichen, es sey vor oder nach Mittage, vor oder nach dem Essen. Wie es aber gerate, vnd was für ein ende vnd ausgang es mit jhren **Patienten** gewinne vnd bekomme, das giebet fast die vernunfft vnd zuvoraus die tegliche Erfarung. Gerets an einem etwan glücklich vnd wol, so verderben dagegen jhrer zehen, zwanzig oder wol mehr.»

Neben Bartisch dürfte noch Felix Würz zu nennen sein, ein Wundarzt in Basel, in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, der ein auch später noch sehr beliebt gewesenes chirurgisches Handbuch geschrieben hat; doch ist uns nicht bekannt, ob auch er ein Autodidakt wie Bartisch gewesen oder auf der Akademie in Paris gebildet worden sei.

Es steht hiernach fest, daß Wundärzte mit wissenschaftlicher Vorbildung damals in Deutschland selten waren und nur einzelne von der Universität aus in die Praxis übergingen. Die Chirurgie blieb meist in den Händen der Bader und Barbiere, oder wurde von leichtsinnigen Landstreichern ausgeübt, welche, wie Bartisch beschreibt, von Ort zu Ort gingen und häufig die weitere Behandlung der von ihnen behandelten Leute unwissenden Handlangern überließen. — Doch darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch aus den Klöstern ein neuer Impuls zur wissenschaftlichen Bearbeitung der Chirurgie ausging, indem nämlich das Verbot für die Priester (**patres**) wegen Verrichtung chirurgischer Operationen sich nicht auch auf die Laienbrüder (**fratres**) erstreckte, und deshalb sich neue, vorzugsweise der Krankenpflege gewidmete Orden bildeten, z. B. die der Barmherzi-

gen Brüder, in welchen eben darum sich in der größten Anzahl fratres — dagegen als geistliche Obern nur gerade so viel patres befanden, als zur Aufrechthaltung der Klosterzucht und zur Besorgung der geistlichen Verrichtungen eben nöthig waren; welches Verhältniß das umgekehrte von dem gewöhnlichen, sonst in den Klöstern vorkommenden ist. Unter diesen Klosterbrüdern zeichneten sich durch ihre Verdienste um die Chirurgie besonders aus: Pravetz in Deutschland, Jacques Beaulieu (1697) und Frère Cosme in Frankreich (1753), Ersterer in der Amputation, Letztere in der Litotomie [1]).

So bestand das ärztliche Personal noch im siebzehnten Jahrhundert aus den gelehrten Ärzten, welche sich höchstens theoretisch mit der Chirurgie beschäftigten, und aus den Badern und Barbieren, welche die Chirurgie praktisch ausübten und numerisch jedenfalls die bedeutendern waren, unter denen nur einzeln die Klosterbrüder und die von den Akademien in Paris und Boulogne ausgewanderten Magister der Chirurgie erschienen. Neben ihnen aber bestand die volksthümliche Heilkunde in ihrer ganzen frühern Gestaltung und war von dem Treiben der Bader und Barbiere ebenso intact geblieben, wie von der größern Ausbreitung der ärztlichen Wissenschaften. Und doch erfreute sie sich nicht gerade der Gunst der Gesetze. Nur eine Classe derselben, die Scharfrichter, hatten die Erlaubniß, äußere Schäden ärztlich behandeln zu dürfen, und bei einigen war dies sogar in ihr Privilegium mit aufgenommen worden. Doch auch diese Licenz wurde ihnen später in Preußen wieder entzogen durch die Verfügung vom 9. October 1713, wonach «allen Scharfrichtern und deren Anhang alles innerliche und äußerliche Curiren bei hoher fiscalischer Strafe gänzlich verboten und die von ihnen erschlichenen Concessionen gänzlich cassirt und aufgehoben wurden» [2]).

So standen die Sachen, als in Preußen im J. 1685

1) v. Walther a. a. O. S. 16.

2) Augustin's preußische Medicinal-Verfassung. Thl. II, S. 575.

der erste Schritt zu einem geordnetern Medicinalwesen gethan wurde durch die Gründung des Collegii medici in Berlin, welches Kurfürst Friedrich Wilhelm als oberste Medicinalbehörde einsetzte. Gleichzeitig erließ dieser Fürst, am 12. November desselben Jahres, ein Medicinal-Edict, worin befohlen wurde, daß «die Operatores, Oculisten, Stein- und Bruchschneider, Zahnbrecher ꝛc. ohne vorhergegangene Examination des Collegii medici und über vier Tage in den Jahrmärkten nicht feil haben sollten.» Auch muß es dankbar anerkannt werden, daß in Berlin schon im Jahre 1713 durch den Generalchirurgus Holzendorf eine Lehranstalt unter dem Namen Collegium medico-chirurgicum errichtet wurde, welche die Ausbildung von Ärzten und Chirurgen, vorzugsweise für die Arme, zur Bestimmung hatte. Sie bestand aus sieben Lehrern, welche öffentliche Vorlesungen über sämmtliche Fächer der Heilkunde hielten und die Prüfungen der bei dem Ober-Collegium-medicum sich meldenden Medicinalpersonen abzunehmen hatten. Als Lehranstalt scheint dies Collegium seinen Zweck jedoch nur unvollständig erfüllt zu haben, da Friedrich der Große sich noch im Jahre 1743 genöthigt sah, französische Wundärzte in der Armee anzustellen, welche unter dem Namen Pensionairs im Kriege die Feldlazarethe, im Frieden den Dienst bei den Invalidenhäusern versehen mußten. Die Anstalt bestand jedoch bis 1810, und an seine Stelle trat unterm 27. Juli 1811 die Medicinisch-Chirurgische Akademie, lediglich fürs Militair bestimmt.

So wurde auf der bereits eingeschlagenen Bahn einer bessern Regulirung der heilkünstlerischen Verhältnisse und einer geordnetern Medicinal-Verfassung rüstig fortgeschritten, und es wurden dabei bald so neue Gesichtspunkte gewonnen, daß schon im Jahre 1725 von Friedrich Wilhelm I. dem Lande eine neue und vollständige Medicinal-Verfassung gegeben werden konnte, welche sich bis auf einzelne Declarationen und Modificationen durch ein ganzes Säculum Geltung zu verschaffen wußte.

Zweite Periode.

Das Jahrhundert vom Medicinal-Edict von 1725 bis zu dem vom Jahre 1825.

Das Medicinal-Edict vom 27. September 1725 gründete die Nothwendigkeit seines Erscheinens besonders darauf, daß trotz «der ergangenen heilsamen Edictis und Verordnungen in Medicinalibus bishero in der Medicin, Chirurgie und Pharmacie allerhand schädliche Unordnungen und höchstgefährliche Misbräuche annoch» verblieben waren, «auch daß sich Leute von allerhand Stand, Professionen und Handwerker fanden, welche sich zum größten Verderb und Nachtheil der Unterthanen des innerlichen und äußerlichen Curirens anmaßten, ja gar Medicamenta selbst präparirten und solche an die Patienten austheilten und verkauften, und dadurch viele Menschen um ihre Gesundheit und Wohlfahrt, ja gar um Leib und Leben brachten.» «Ein solches in der Medicin eingeschlichenes Unwesen und Misbrauch» hoffte man nun «ein- vor allemal gänzlich» abzuschaffen. Es wurde zunächst die Zusammensetzung des Ober-Collegii-medici festgestellt, zu dessen Chef der Minister von Prinzen ernannt, und demselben ein Dekan und ein Vicedekan beigeordnet, welche aus den in Berlin vorhandenen Wirklichen Hofräthen, Leib- und Hof-Medikern, dem Physikus ordinarius und den ältesten Praktikern der Residenz ausgewählt wurden, und außerdem gehörten dazu der königliche Leib- und General-Chirurgus, der Hofapotheker nebst «zwei der habilsten Chirurgorum» aus dem in Berlin privilegirten Amte und zwei erfahrenen Apothekern. Außerdem wurde in jeder Provinz ein Collegium medicum als Unterbehörde des berliner Ober-Collegii bestellt, welches aus einem Kriegs- und Domainenrathe als Director, zwei Medikern, zwei Chirurgen und zwei Apothekern bestehen und befugt sein sollte, «conjunctim alle Chirurgos, Apotheker, Bader und Hebammen daselbst zu examiniren und die Apotheken zu visitiren,» je-

doch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß kein Medicus, kein Chirurg und kein Apotheker zugezogen werden solle, welcher nicht vom Ober-Collegium-medicum in Berlin approbirt und vereidet worden. Auch verblieb die Entscheidung über den Werth der Medicamente, den Arztlohn, ebenso in medico-legalen und Inquisitionsfällen und bei Contraventionen wider die Medicinal-Ordnung lediglich dem letztern.

Das ärztliche Personal sollte fortan bestehen aus Medikern, Chirurgen, Apothekern, Badern und Hebammen, und wurde also die Trennung zwischen Medicin und Chirurgie nach wie vor festgehalten. In Betreff der Mediker wurde verordnet, daß keiner als Doctor medicinae prakticiren oder als Physikus angenommen werden dürfe, der nicht beim Ober-Collegium-medicum seine Dissertation producirt, seinen anatomischen Cursus durchgemacht, einen casum medico-practicum elaborirt habe und darüber examinirt worden sei. Dafür solle diesen «von dem Ober-Collegio-medico approbirten Medicinae doctoribus das innere Curiren allein verbleiben, sie sich dagegen aller äußerlichen Curen, sowie des Selbstdispensirens enthalten.»

Das Letztere wurde ohne Modification streng durchgeführt, das Erstere dagegen, nämlich, daß den Doctoren das innere Curiren allein verbleiben solle, schon einige Zeilen weiter unten wieder aufgehoben, indem das Edict verordnete: «In denen kleinen Städten oder Flecken, woselbst kein Medicus wohnen und subsistiren kann, soll zwar denen zur praxi medica tüchtig befundenen Chirurgis oder Apothekern Erlaubniß ertheilt werden, die vorfallenden Krankheiten zu curiren und Medicamenta zu dispensiren: jedoch, daß sie auch soviel möglich mit etwa denen nächstgelegenen Medicis in bedenklichen Fällen conferiren, auch starke Arzneien zu purgiren, vomiren, das Geblüte zu treiben, Opiata, Narcotica, und grobe Salivationes vermeiden sollen.» Weil aber dieses Passus nur bei den Medikern Erwähnung geschieht, aber weder bei den Chirurgen noch Apothekern, auch

die Declaration vom 1. Februar 1726 ausdrücklich wiederholt, daß nur «denen vom Ober-Collegio-medico examinirten, vereideten und approbirten Medicinae Doctoribus das innerliche Curiren einzig und allein zugestanden werden solle,» so scheint es dem damaligen Gesetzgeber mit jener Licenz für die Wundärzte und Apotheker doch kein rechter Ernst gewesen zu sein, ohne Zweifel in Folge der richtigen Würdigung der den Ärzten zustehenden Gerechtsame. Von den Chirurgen wurde verlangt, daß jeder sich zunächst bei dem Ober-Collegium-medicum anmelden und anzeigen mußte, «zu welchem Amte der Chirurgorum er sich halten wolle,» und nachdem er seinen Lehrbrief vorgezeigt und nachgewiesen, daß er wenigstens sieben Jahre servirt, auch während der Zeit als Feldscheerer bei den Truppen gedient und von dem Physikus und dem Amtsältesten tentirt worden, so solle ihm gestattet werden, seinen cursum operationum auf dem anatomischen Theater zu machen, und er dann vor dem Ober-Collegium-medicum mit Zuziehung der Assessoren aus dem Chirurgenamte examinirt und approbirt werden. «Diesen Umständen nach soll alsdann auch Keinem als denen von dem Ober-Collegio-medico approbirten Chirurgis das äußerliche Curiren einzig und allein erlaubt sein und verbleiben.» — «Aller innerlichen Curen, wie auch des Präparirens und Dispensirens derer Medicamenten, absonderlich Officinalium, müssen sich die Chirurgi gänzlich enthalten, auch in denen äußerlichen Krankheiten, die besorglich und wobei schwere Zufälle zu befahren, ihnen selbst nicht zu viel beimessen, sondern einen oder andern von ihren erfahrensten Amts-Brüdern mit zu Hülfe nehmen, und mit demselben die Sache überlegen; ist aber der Affectus von sonderlicher Wichtigkeit und Gefahr, sollen sie einen verständigen Medicum mit zuziehen, und ohne desselben Einrathen, keine innerliche Medicamenta zu veranlassen, und einzugeben sich unterstehen.»

Hierdurch wurden die Befugnisse der Chirurgen nach Möglichkeit beschränkt und deren Unterordnung unter die

4*

Ärzte entschieden ausgesprochen; ganz entgegengesetzt einer spätern Gesetzgebung, welche die Wundärzte den Ärzten nicht nur gleichzustellen, sondern zum Theil sogar über diese zu erheben trachtete.

Auch die Bader wurden examinirt, von dem Ober-Collegio-medico approbirt und vereidet, und ihnen zur Pflicht gemacht, «weder innerliche noch äußerliche bedenkliche und gefährliche Curen zu übernehmen, noch weniger innerliche Medicamenta an Jemand weder in ihren Bad-Stuben, noch sonsten zu geben, auch sich in ihren Lehrbriefen weder Chirurgos zu nennen, noch weniger denen privilegirten Amts-Chirurgis Eingriff und Abbruch thun.» Doch trat auch hierin bald eine Milderung und ein Indult des Gesetzes ein, indem die Bader nach der Declaration vom 22. April 1727 sogar genöthigt wurden, sich als Bader und Wundärzte approbiren zu lassen, wobei sie sich von letztern nur dadurch unterschieden, daß sie «außer denen ihnen erlaubten leichten Fleischwunden und alten Schäden sonst keine chirurgische hauptsächliche Curen und Operationes übernehmen und folglich, ihren Privilegiis gemäß, nicht mehr als vier Becken aushängen» durften.

Allen Übrigen aber, die sich sonst mit Curiren abgegeben hatten, wurde dieses streng untersagt, und dabei zugleich dem ganzen Heere der Volksärzte der Krieg erklärt. Wie bunt die Schar der Medicinalpfuscher damals gewesen sein mag, geht aus folgender Aufzählung hervor: «Wie Wir auch allen Studiosis Medicinae, allen Predigern, sowol in Städten als auf dem Lande, allen Chymisten, Laboranten, Branntweinbrennern, Stöhrern von allerlei Professionen, Juden, Schäfern, Doctoribus bullatis, alten Weibern und Segensprechern, so unzulässige zauberische und abergläubische Mittel gebrauchen, alles innerliche und äußerliche Curiren, Urinbesehen und Rathgeben, auch Verfertigung und Verkaufung einiger Arzneien, bei unnachlässiger harter Bestrafung, hiermit gänzlich untersagen. Allen Scharfrichtern und deren Anhang wird auch dieser guten Einrichtung hal-

ber, und zur Erreichung Unserer allergnädigsten Intention, alles innerliche und äußerliche Curiren, bei hoher fiscalischer Strafe, gänzlich verboten und die von ihnen erschlichenen Concessiones hiermit gänzlich cassirt und aufgehoben.»

Wenn man hierdurch hoffte, die Afterärzte für alle Zeiten beseitigt zu haben, so mußte man bald von diesem Irrthume zurückkommen; denn schon im Jahre 1744 wurden die Scharfrichter zum Theil mit in die Zahl der Medicinalpersonen aufgenommen, indem unterm 26. Februar jenes Jahres folgende königliche Cabinetsordre an das General-Directorium erging:

Sr. königl. Maj. v. Pr. ꝛc. Unser Allergnädigster Herr haben auf die copeilich anliegende Vorstellung Dero Ober-Jägermeisters, Grafen v. Schlieben, resolvirt, daß denjenigen Scharfrichtern, welche gute äußerliche Curen an Arm- und Beinbrüchen, auch offene Schäden und Geschwulst verstehen, auch fernerhin gestattet werden soll, dergleichen Curen zu verrichten, jedoch daß sie vorher gewissermaßen examinirt werden und sich legitimiren müssen, daß sie die zu solchen Curen erfoderliche Wissenschaft und Geschicklichkeit besitzen; Höchstdieselben befehlen dannenhero Dero General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio hierdurch in Gnaden, die Medicinalordnung de anno 1725 in diesem Punkte hiernach zu declariren und darunter überall das Nöthige zu besorgen. Potsdam, den 26. Febr. 1744.

Friedrich.

Und als die berliner Chirurgen dagegen Vorstellungen machten, erhielten sie folgende Resolution:

Sr. königl. Maj. v. Pr. ꝛc. Unser Allergnädigster Herr haben erhalten, was Höchstderoselben Namens der sämmtlichen recipirten Chirurgorum in Dero Landen, wegen der den Scharfrichtern concedirten äußerlichen Curen an Menschen, unterm dato Berlin den 26. dieses allerunterthänigst vorgestellt worden. Da aber Sr. königl. Maj. nicht indistinctement allen Scharfrichtern, sondern

nur denen habilen solches Curiren erlaubt haben, so lassen Höchstdieselben es auch dabei fernerhin bewenden; maßen das Publicum in nöthigen Fällen Hülfe haben will, und wenn die Chirurgi so habil seind, als sie sich in ermeldeter ihrer Vorstellung gerühmt haben, Jedermann sich ihnen lieber anvertrauen, als bei einem Scharfrichter in die Cur gehen wird: wohingegen aber, wenn unter den Chirurgen Ignoranten seind, das Publicum darunter nicht leiden kann, sondern jene sich gefallen lassen müssen, daß sich Jemand lieber durch einen Scharfrichter curiren und helfen lasse, als ihnen zu Gefallen lahm und Krüppel bleibe. Und also sollen sich die Chirurgi nur erst alle recht geschickt machen und habilitiren, so werden die Curen derer Scharfrichter von selbst und ohne Verbot aufhören. Potsdam, den 28. November 1746. Friedrich.

Hierdurch wurde der natürlichen Heilkunde nicht nur eine bedeutende Concession gemacht, sondern sogar die Berechtigung derselben gegenüber der gesetzlich constatirten Heilkunde ausgesprochen. Denn nur der geringere Theil der Scharfrichter wird sich der verordneten Prüfung unterworfen und der größere Theil es vorgezogen haben, auch ungeprüft von der licentia practicandi ihres Standes Gebrauch zu machen. Es ist merkwürdig, daß es abermals die Scharfrichter waren, welche sich auf dem Gebiet der volksthümlichen Heilkunde so hervorzuthun wußten, daß man sich genöthigt sah, ihnen Zugeständnisse zu machen; doch ist es wahrscheinlich, daß unter diesem Collectiv-Namen noch andere Personen, z. B. Schäfer, Hirten ꝛc., mit inbegriffen waren.

Wie demnach von dieser Seite die Medicinal-Gesetzgebung vom Jahre 1725 inne werden mußte, daß ihre theoretische Form dem praktischen Bedürfniß nicht entsprach, so war dies auch in dem Verhältniß der Chirurgen zu den Badern und Barbieren der Fall. Schon die Declaration vom 22. April 1727 hob, wie wir gesehen haben, zum größten Theil den Unterschied zwischen den Badern und Chirurgen

auf, weil sie erstere sogar zwang, sich auch als letztere mit approbiren zu lassen. Ebenso aber verschmolzen auch schon frühzeitig mit den Chirurgen die Barbiere, — von denen übrigens in dem Medicinal-Edict gar nicht die Rede ist, — als nämlich das Generalprivilegium vom 15. März 1736 die wundärztliche Civilpraxis nur dem Besitzer einer Barbierstuben-Gerechtigkeit gestattete, von welcher Verbindlichkeit allein die königlichen Leib- und Hofchirurgen ausgenommen wurden. Nach diesem Zunftzwange mußten alle Diejenigen, welche sich zur chirurgischen Civilpraxis qualificiren wollten, zuvörderst sieben Jahre serviren, d. h. Rasiren treiben [1]).

Durch das Patent vom 10. Juli 1799 wurden auch die Bader dem Amte der Barbiere einverleibt, und war nunmehr nicht nur der Unterschied zwischen ihnen beiden, sondern auch zwischen ihnen und den Chirurgen aufgehoben und bestanden hinfort factisch nur noch Mediker und Barbiere, da das Innehaben einer Barbierstube für die Chirurgen die conditio sine qua non war, und sie demnach richtiger unter der Rubrik Barbiere fungirten. Als in der Folge Zweifel entstanden, ob das als eine niedere Gewerbsbranche der Chirurgen betrachtete Barbieren nicht ein freies Gewerbe sei, indem es in ihren Privilegien nur beiläufig zu ihren Beschäftigungen gerechnet werde, auch in vielen Städten und auf dem Lande keine Barbierstubenberechtigung bestände, so wurde unterm 14. Februar 1805 von dem General-Directorium und dem Medicinal-Departement festgesetzt, daß an solchen Orten, wo keine Barbierstuben etablirt seien, da solche schon an und für sich jede andere ausschlössen, von der Finanzbehörde Concessionen zum Barbieren, jedoch nur insofern bewilligt werden dürften, als die Ortschirurgen nicht selbst und durch hinlängliche Gesellen das Barbieren bestreiten könnten. — Unterm 8. November 1809 erfolgte die Allerhöchste königl. Cabinetsordre, nach welcher das Bart-

---

1) Augustin a. a. O. Thl. I, S. 141.

scheeren durch Jeden und an jedem Orte betrieben werden kann, wo nicht ausdrücklich Privilegien diese Verrichtungen zu einem ausschließlichen Gewerbe machen; und endlich wurde durch das Gesetz über die policeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 Auflösung der Gewerke und die Ablösung aller Real-Gewerbsberechtigungen, folglich auch des Barbier-Privilegiums verordnet und das Barbieren auf einen Gewerbschein freigegeben, mit dem Beifügen, daß der Barbier-Gewerbschein kein Recht gebe, die Wundarzneikunst zu treiben, und der Wundarzt-Gewerbschein kein Recht, zu barbieren, den Wundärzten indessen unbenommen sei, auch besondere Gewerbscheine zum Barbieren zu lösen.

Wenn hiernach die Medicinalverfassung von 1725 nicht gerade günstig auf die Stellung der Chirurgen eingewirkt hatte, diese vielmehr zur Charge eines gewöhnlichen Baders und Barbiers herabgesunken waren und sich mit Letztern zum Theil assimilirt hatten, so war dies im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt allerdings zu bedauern, da außer Jenen für die ärztliche Praxis nur noch die reinen Mediker existirten. Doch war dieser niedrige Standpunkt der Wundärzte auch die natürliche Folge ihres Bildungsganges, da sie fast sämmtlich aus den Barbierstuben hervorgingen, die höhern Bildungsanstalten ihnen aber verschlossen blieben; und können wir demnach dreist behaupten, daß noch im vorigen Jahrhundert zur chirurgischen Praxis nur die routinirten Barbiere gesetzlich berechtigt waren, welche neben dem Bartscheeren mit den niedern chirurgischen Hülfsleistungen, als: Aderlassen, Schröpfen und Klystiren, allenfalls auch mit Anlegung passender Verbände bei Beinbrüchen und Pflasterstreichen sich genügend bekannt gemacht hatten, außerdem aber aller und jeder wissenschaftlichen Auffassung der Chirurgie entbehrten. Dessenungeachtet sah sich die Verwaltung bei dem Mangel von Ärzten in den kleinen Städten und auf dem flachen Lande genöthigt, auch die innere Praxis diesen veredelten Barbieren immer mehr anzuvertrauen, und es erschien zu diesem Zwecke unterm 23. Februar 1773 eine

Instruction des Ober-Collegium-medicum, wie es mit der Examinirung der Apotheker, Chirurgen und Bader in kleinen Städten, Flecken und Dörfern auf innere Curen gehalten werden solle. Diese Instruction war so eigenthümlicher Art, daß wir uns nicht enthalten können, unsern Lesern daraus Einiges mitzutheilen. So heißt es darin sub 4): «In der Prüfung müsse der Candidat besonders gefragt werden, ob er die Unterscheidungszeichen der Krankheit wohl inne habe und wisse, aus was für Zufällen er beurtheilen wolle, ob die Krankheit eine Pleuresie oder Peripneumonie, ein gelindes Flußfieber oder bösartiges Katarrhal- Faul- oder Nervenfieber ꝛc. sei.» Hiernächst müßten 5) «alle Krankheiten oder nur diejenigen mit ihm durchgegangen werden, deren Kenntniß und Heilart er vor Allem zu erlernen Gelegenheit gehabt und mit welchen er sich rühmt bekannt zu sein. Man erforsche von ihm die Ursache der Krankheit und deren Verlauf; er muß die specielle Methode anzeigen, deren seine Lehrer und etwa er selbst zur Heilung der Krankheit sich bedient haben.» 6) «Nach dieser rigorösen Prüfung wird dem Candidaten nur allein die Cur derjenigen Krankheiten, wovon er genugsame Kenntnisse besitzt, und keiner andern verstattet, und zwar nur in den Städten oder Flecken, wo kein Medicus practicus wohnt, oder so lange kein Medicus sich daselbst wohnhaft niederläßt, als in welchem Falle diese interimistische Concession aufhört. Die innerliche Praxis auf den umherliegenden Dörfern wird ihm nur insoweit zugestanden, als die Kranken keinen Medicum ablangen können, wie ihnen denn ein abgemessener District anzuweisen, damit er nicht zu weit um sich greife, die Patienten in der Stadt versäume und deren Nachbarn das Brot nehme.»

Man sieht leicht, wie auch dieses Prüfungs-Reglement an der allgemeinen Unbeholfenheit der damaligen Gesetzgebung gegenüber dem praktischen Bedürfniß litt, indem nämlich einerseits das Ergebniß der Prüfung mehr von der Willkür als den Fähigkeiten des Examinanden abhängig gemacht

wurde, andererseits aber der Ausweis von Kenntnissen von ihnen verlangt wurde, zu deren Erwerbung ihnen bisher die Gelegenheit gefehlt hatte. So sollten Leute, die vielleicht vor ihrer Praxis nie darüber nachgedacht hatten, was eine Peripneumonie sei, über die Unterscheidung zwischen dieser und einer Pleuresie Auskunft geben. Diese Unmöglichkeit veranlaßte auch wahrscheinlich das Ober-Collegium-medicum, freilich erst zwölf Jahre später, im Jahre 1785 eine «kurze Anleitung für die Wundärzte auf dem platten Lande, wie solche bei der Cur der innerlichen Krankheiten unter den Menschen verfahren sollen,» herauszugeben, wodurch doch die Examinatoren auf etwas ihre «rigoröse Prüfung» basiren konnten. Ob diese übrigens oder das Ober-Collegium-medicum selbst überzeugt waren, daß die geprüften Candidaten sich auf die «Cur derjenigen Krankheiten, wovon sie genugsame Kenntnisse besäßen,» beschränken würden, muß dahingestellt bleiben, praktisch war es sicherlich unausführbar.

Das neue Prüfungs-Reglement vom 1. Februar 1798 hatte auf die Wundärzte der kleinen Städte keinen Bezug, und blieb deren Prüfung in der frühern Weise den Medicinal-Collegien und den Physikern überlassen. Das Reglement bezog sich vielmehr nur auf die Ärzte und Wundärzte in großen Städten, und setzte statt der bis dahin üblichen Ausarbeitung eines medicinisch-praktischen Casus den klinischen Cursus ein, wodurch die Prüfung allerdings eine bedeutende Vervollständigung gegen früher erhalten mußte. — Später, als der Abstand zwischen den Ärzten und den Wundärzten fürs platte Land doch zu bedeutend erschien, und als bei der Besitznahme der zu Preußen durch den Friedensschluß 1815 hinzutretenden Provinzen Ärzte gefunden wurden, die, ohne promovirt zu sein, doch das Recht zur unbeschränkten ärztlichen Praxis hatten, wurden sogenannte Licentiaten creirt und durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. Januar 1817 bestätigt. Die Erlaubniß zu dieser Prüfung wurde nur Denen, «die durch Fleiß, Unterricht und Erfahrung sich gute medicinische Kenntniß erworben hatten,» ertheilt, und

hatte deshalb diese Bestimmung eine nur exceptionelle und mehr transitorische Bedeutung.

So gelangte die preußische Medicinal-Verfassung zum Jahre 1825 und das Medicinal-Edict von 1725 hatte bis auf geringe Modificationen eine hundertjährige Dauer erreicht. Das von demselben ursprünglich angenommene Eintheilungsprincip des Hauptpersonals war durch die ganze Dauer dasselbe geblieben, und insbesondere die genaue Trennung zwischen Medicin und Chirurgie consequent durchgeführt worden. Die Wundärzte hatten sich zwar im Verlaufe des vorigen Jahrhunderts mit den Badern und Barbieren zu Einer Classe vermischt, doch hatten sie das Bader- und Barbier-Handwerk später wieder abgeschüttelt und sich im Gegentheil mehr der Classe der Ärzte sowol in ihrem praktischen als in ihrem socialen Leben genähert, was sie zweifelsohne der ehrenwerthern Stellung der Chirurgie und den Fortschritten derselben als Wissenschaft zu verdanken hatten. Dagegen war der Kampf gegen die natürliche Heilkunde das ganze Jahrhundert hindurch kein glücklicher zu nennen gewesen, weil zwar den herumziehenden Marktschreiern das Handwerk gelegt, dafür aber den Scharfrichtern und ähnlichen Leuten zu verschiedenen Malen Concessionen gemacht und denselben die Heilung von Beinbrüchen, Verrenkungen, Geschwüren und alten Schäden erlaubt worden war; und es ist demnach sicher anzunehmen, daß die eigentliche volksthümliche Heilkunde ungeschwächt aus der Medicinal-Gesetzgebung vom Jahre 1725 hervorgegangen sei.

Dritte Periode.

Vom Medicinal-Edict vom Jahre 1825 bis auf die neueste Zeit.

Wenn wir einen vergleichenden Blick auf die Verhältnisse und Zeitumstände werfen, wie diese die Medicinal-Verfassungen vom Jahre 1725 und 1825 vorfanden, so kann kein Zweifel darüber sein, daß die Verhältnisse der letztern für eine neue Organisation beiweitem günstiger waren als ihrer hundertjährigen Vorgängerin. Damals waren nur noch die rohen Elemente vorhanden, die, wie sie sich darboten, zusammengefaßt werden mußten, hier dagegen waren die staatlichen Zustände bereits soweit geordnet, daß deren harmonische Entfaltung auch leicht das Medicinal-Wesen mit umschließen konnte. Dort standen sich Wissenschaft und Leben noch ziemlich schroff, nicht selten feindlich gegenüber, hier hatte die Wissenschaft bereits die praktisch nutzbarsten Fortschritte aufzuweisen und bot der Verwaltung überall ihre Dienste an. Dort befanden sich einzelne Gebiete der Arzneiwissenschaft noch auf einer so niedrigen Bildungsstufe, daß sich schwer für sie ein passender äußerer Ausdruck finden ließ; hier dagegen hatten sämmtliche Zweige des ärztlichen Wissens sich nicht blos zu gleicher Höhe aufgeschwungen, sondern einander gegenseitig bereits so unentbehrlich gemacht, daß ein absolutes Getrenntsein derselben im Leben uns nirgendwo mehr begegnete. Während dort die allgemeine Unsicherheit in der Entwicklung des Staats einen klaren Überblick über die sämmtlichen praktischen Interessen seiner Bürger unmöglich machte, waren hier die Wege gebahnt genug und die zehnjährige Friedenszeit besonders günstig dazu, um den Einfluß des Lebens auch auf die praktische Ausführbarkeit der Medicinalgesetze mit Sicherheit zu überschauen. Insbesondere hatte die Population auch im Jahre 1825 schon einen solchen Höhenpunkt erreicht und der An-

drang zu den wissenschaftlichen Studien so zugenommen, daß man es ohne Gefahr wagen durfte, die Wissenschaft und das praktische Bedürfniß als unzertrennlich voneinander zu betrachten, und war demnach keine frühere Zeit zu einer zeitgemäßen Reform geeigneter als diese.

Die Medicinal-Verfassung vom Jahre 1825 berührt uns in jeder Weise näher als alle frühern, weil wir uns selbst noch innerhalb derselben befinden, von ihrer Weisheit eben solchen Nutzen ziehen, als von ihren Mängeln Schaden leiden. Auch ist dieselbe einer Beleuchtung leichter zugänglich, weil die Männer, welchen eine Mitwirkung an ihrem Entwurfe oder ihrer weitern Ausführung gestattet war, sich veranlaßt gefunden haben, die Gesichtspunkte, von denen sie ausgegangen, und die Absichten, welche sie dabei im Sinne hatten, offen darzulegen und Jedermanns Urtheil zu unterwerfen. Insbesondere hat der damalige Geheime Ober-Medicinalrath und Präsident Dr. Rust sich zu verschiedenen Malen als den Schöpfer oder mindestens technischen Rathgeber der neuen Verfassung kundgegeben und dieselbe in diesem Sinne gegen die möglichen und wirklichen Angriffe ihrer Gegner an verschiedenen Orten [1]) vertreten. Es wäre daher ganz unmöglich, die neuere preußische Medicinal-Gesetzgebung in ihrer historischen Entwicklung zu betrachten, ohne die Ansichten Rust's, welche dabei nicht blos von Einfluß gewesen, sondern auch die ganze Richtung jener bestimmt haben, einer genauern Kritik zu unterwerfen.

Ob und inwieweit Rust Geschick und Tact zum Gesetzgeber gehabt, wird sich aus folgender Äußerung desselben am besten entnehmen lassen [2]). «Der Gesetzgeber soll zeitgemäße Bestimmungen treffen. Diese dürfen daher das Bestehende nicht geradezu umstürzen, wäre dasselbe auch

1) Medicinische Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen. Jahrg. I, Nr. 10. und Jahrg. V, Nr. 18. — Aufsätze und Abhandlungen von Rust. 3r Bd. Die Medicinal-Verfassung Preußens, wie sie war und wie sie ist. — 2) A. a. O. S. 4.

für unzweckmäßig und dem Ganzen nicht mehr ersprießlich erkannt worden: alte Gewohnheiten und eingebürgerte Vorurtheile lassen sich nicht mit Einem Schlage ausrotten; nicht blos die Rechte, auch die Vortheile, welche Einzelnen und ganzen Einwohnerclassen eine bestehende Einrichtung gewährte und die die Zeit gleichsam heiligte, wollen berücksichtigt sein. Neue Anordnungen der Staatsverwaltung dürfen daher — sei man auch mit dem Princip, aus dem sie fließen, noch so einig — nicht blos darauf, was künftig geschehen und wie es werden und sich gestalten soll, sich beziehen, sondern müssen auch das Vorhandene mit in sich schließen. Erst dann, wenn die Interessen des Einzelnen sich schon von dem Alten gelöst» — wer vermag Das zu verstehen! —, «wenn die neue Ordnung der Dinge sich bereits mehr Bahn gebrochen und die Ansprüche auf herkömmliche Rechte sich von Jahr zu Jahr gemindert haben» — sollte Rust wirklich geglaubt haben, daß diese Zeit je eintreten werde? — «oder gänzlich erloschen, kurz, wenn die Grundlagen einer vorübergegangenen Zeit entschwunden sind, erst dann darf der Gesetzgeber einen Schritt weiter gehen, um sich dem Ideale des Vollkommenen, wenn er es gleich niemals ganz wird erreichen können, zu nähern. Dazu gehört aber vor Allem Zeit, sie allein hilft der nach Vervollkommnung der Institutionen strebenden Verwaltung die Interessen der Vergangenheit ablösen oder sie mit den Ansprüchen der Gegenwart verschmelzen und somit die künftige Ordnung der Dinge vorbereiten.»

Die hier geäußerte Scheu vor dem Altherkömmlichen und das zum Princip erhobene Zögern möchte für die Reform der Medicinalgesetze, welche der stetig fortschreitenden Wissenschaft und deren praktischen Bedeutsamkeit auf dem Fuße folgen sollen, wenig ersprießlich sein. Zeit ist überhaupt eine sehr leere Kategorie, eine allgemeine Form, in der Alles erscheint, die deshalb keine concrete Bestimmtheit erlangen kann, und die daher auch für sich nichts zu «heiligen» vermag. Es gibt zwar eine sehr gebräuchliche, auch

in die Volkssprache übergegangene Redensart: Kommt Zeit kommt Rath; allein diese ist auch anrüchig genug und dient in der Regel der Beschränktheit zur faulen Bank, auf der diese hofft, daß eine spätere Zeit ihr auch einen bessern Verstand geben werde. Eine Reform heißt eben dann nur zeitgemäß, wenn sie die Verhältnisse der Gegenwart mit solcher Sicherheit zu beurtheilen vermag, daß sie die Keime, welche in derselben für eine gesegnete Zukunft liegen, so viel wie möglich zur Entwicklung bringt. Die Vergangenheit hat nur historisches und darum ein um so untergeordneteres Interesse für die Gesetzgebung, weil die Gesetze selbst keine rückwirkende Kraft haben, aber deshalb doch im Stande sind, «alte Gewohnheiten und eingebürgerte Vorurtheile» auszurotten, und «die Ansprüche und herkömmlichen Rechte» zum Absterben zu bringen, wenn eben die zeitgemäße Reform durch Änderung der allgemeinen Verhältnisse ihnen «die Grundlagen einer vorübergegangenen Zeit» zu entziehen weiß.

Die Vorarbeiten zum Entwurf einer neuen Medicinal-Verfassung und die Discussionen darüber, an denen außer Rust noch der Staatsrath Hufeland, die Geheimen Ober-Medicinalräthe Langermann, Welper, Formey, v. Wiebel und Kohlrausch und die Geheimen Ober-Regierungsräthe Frick und v. Seydewitz Theil genommen hatten, dauerten von 1810 bis 1825; worin diese jedoch bestanden, und welche Ansichten sich für und wider geltend gemacht, hat Rust uns nicht mitgetheilt. «Man wurde endlich,» berichtet er uns [1]), «über folgende Sätze einig, die als Grundlage zur Aufstellung einer neuen Classification dienen sollten:

1) ward anerkannt, daß es mit dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft unverträglich sei, Ärzte (reine Mediker) zu approbiren und ihnen selbst Anstellungen als forensische Ärzte zu gewähren, ohne darauf Rücksicht zu nehmen und vorher zu erforschen, ob sie auch die erfoderlichen Kennt-

1) A. a. O. S. 90.

nisse in der Pathologie und Therapie der sogenannten chirurgischen Krankheiten besitzen, ja Ärzte, die kaum ein Collegium über Chirurgie, Geburtshülfe u. s. w. je gehört haben; desgleichen

2) daß es unangemessen sei, Wundärzte zu creiren, die selbständig als solche handeln dürfen, ja, welche die Befugniß erhalten, die schwierigsten und lebensgefährlichsten Operationen zu verrichten, ohne daß sie zugleich über die hierzu erfoderlichen medicinischen Kenntnisse gehörig unterrichtet und geprüft worden sind.

«Es machte sich hierbei geltend,» fährt Rust fort, «daß es nur eine Natur und nur eine Heilkunde gebe, daß die eine so wenig trennbar sei als die andere, Medicin und Chirurgie demnach nur Theile einer und derselben Wissenschaft seien, und die Chirurgie ohne Medicin weder erlernt noch gelehrt, und noch weniger ausgeübt werden könne. Überhaupt unterliegt es wol keinem Zweifel, daß der Unterschied zwischen Medicin und Chirurgie blos subjectiv, nicht objectiv ist, daher auch nicht in einer Verschiedenheit des Wissens, sondern blos des Handelns besteht.» — «Um[1]) nun in dem vorstehend angedeuteten Sinne eine Reform der als mangelhaft erkannten ältern Verhältnisse zu bewirken, schien es hauptsächlich darauf anzukommen, eine Einrichtung zu treffen, daß fortan weder Ärzte noch Wundärzte zur Praxis admittirt werden, die nicht allen Foderungen, welche man nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft an sie zu machen berechtigt ist, Genüge geleistet haben und über beide Doctrinen (Medicin und Chirurgie) nach Maßgabe des von ihnen beabsichtigten praktischen Wirkungskreises geprüft worden sind.»

Fürwahr! Bei diesen Grundsätzen der Reformatoren konnte man dem ärztlichen Stande aus der neuen Reform nur das größte Heil versprechen. Man durfte hiernach hof-

---

1) A. a. O. S. 98.

fen, daß endlich die nach dem gegenwärtigen Stande beider Doctrinen unhaltbare Schranke zwischen Chirurgie und Medicin fallen und es fortan nur eine Classe von Heilkünstlern geben werde, denen es zwar unverwehrt bliebe, in ihrem «Handeln» sich diesem oder jenem Zweige zu widmen, an deren «Wissen» aber die gleiche Anfoderung gestellt würde. Es mußten die der Arzneikunde Beflissenen zwar sich auf eine rigoröse Prüfung gefaßt machen, weil sie «allen Foderungen, welche man nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft an sie zu machen berechtigt sei», Genüge leisten sollten, doch wollten sie dies gewiß gern, da sie doch nun hoffen durften, daß fortan, «wie es nur eine Natur und nur eine Heilkunde gebe», es auch nur einen Stand der Ärzte mit ein und denselben Rechten und Pflichten geben werde — und doch, wie wurden sie enttäuscht!

Das Medicinalpersonal zerfiel abermals in Classen und diese wieder in Unterabtheilungen. Es sollte fortan geben:

I. Promovirte praktische Ärzte, diese können sein:
 1) Ärzte für innere und äußere Curen zugleich (promovirte Chirurgo-medici, Chirurgiatri),
 2) Ärzte für innere Curen;

II. Wundärzte erster Classe,

III. Wundärzte zweiter Classe,

und wurden innerhalb dieser Classen wieder einzelne besondere Berechtigungen zugestanden, je nachdem dieselben für einen einzelnen Zweig der Heilkunde «eine besondere manuelle Fertigkeit» an den Tag legten, und entstanden außer Jenen deshalb noch a) die Geburtshelfer, b) die Augenärzte, c) die Zahnärzte.

Rust [1]) verwahrt sich zwar gegen den Ausdruck «für innere und äußere Curen» und legt denselben dem Ministerium des Innern und der Polizei zur Last. Doch läßt sich wol annehmen, daß, wenn es ihm gelungen wäre, einen bezeichnendern Ausdruck für diese Eintheilung zu finden, auch

1) A. a. O. S. 102. Anmerk.

das Ministerium keinen Anstand genommen haben würde, diesen für jenen zu wählen. Dieses Sichverwahren gibt uns jedoch Aufschluß über die eigne Unzufriedenheit des damaligen Schöpfers der neuen Classification mit seiner eignen Schöpfung, deren wahre Natur er gern der Welt durch eine euphemistische Benennung verborgen hätte, wenn es ihm anders möglich gewesen wäre. Es würde schwer halten, diesen Zwiespalt der Natur zu erklären — daß nämlich ein Mann, dem in der Geschichte der Arzneikunde für alle Zeiten das Verdienst bleiben wird, der Chirurgie ihre Ebenbürtigkeit mit der Medicin vindicirt zu haben, der mit ganz besonderm Scharfsinn den Zusammenhang äußerer Schäden mit innern Vorgängen des menschlichen Organismus nachzuweisen wußte, dessen vorzüglichster praktischer Grundsatz es war, in jedem örtlichen Leiden den Reflex eines Allgemeinleidens wiederzufinden, daß dieser Mann, meinen wir, im Stande sein konnte, die Ärzte in Mediker und Chirurgen abzutheilen —, wenn wir nicht annehmen müßten, daß Consequenz im Princip überhaupt selten gefunden wird, und die socialen Conflicte bei der praktischen Ausführung eines Gesetzes sich dem Blicke eines in der Theorie noch so klaren Gesetzgebers häufig zu entziehen wissen, oder mit andern Worten, daß die Erledigung praktischer, das Interesse aller Volksclassen berührender Fragen sich nicht am Studirtische abthun lasse. Rust faßte nicht das Verhältniß der Medicin und Chirurgie, wie es sich im wirklichen Leben gestaltet, auf, nicht das Bedürfniß des Volks, welches für sein Kranksein überhaupt nur Einen Arzt, aber nicht für sein äußeres einen äußern und für sein inneres einen innern haben will, sondern betrachtete beide Doctrinen in ihrer einseitigsten Äußerung, die Medicin als die Kunst, dynamische, die Chirurgen als die mechanische Wirkung hervorzubringen, und erhob deshalb bei letzterer die manuelle Fertigkeit, die operative Gewandtheit zum Hauptbestimmungsgrunde der Classification; und weil er den Einfluß, welchen die Sitten und Gebräuche des Volks auch schon auf die frühern Medicinal-

verfassungen geäußert hatten, nicht genug zu würdigen verstand, kam er, geleitet von einer kurzsichtigen Philanthropie, auf den Gedanken, das ärztliche Wissen überhaupt in möglichst kleine Portionen zu vertheilen und dadurch wenigstens etwas davon in die entferntesten Winkel des Landes zu bringen. Er bedachte dabei aber nicht, daß der arme Tagelöhner anderer Ansicht darin ist als der Palastbewohner, und sich nicht leicht überreden läßt, daß er zur Verrichtung chirurgischer Handdienste und für unbedeutende Schäden einen auf Akademien gebildeten Arzt nöthig habe, daß derselbe aber auch der Überzeugung lebe, es werde ihn im Fall ernstlichen Erkrankens kein Gesetz auf eine geringere ärztliche Hülfe anweisen als den Bewohner der großen Städte. Rust mußte das Institut des niedern Heilpersonals, von dessen Unzulänglichkeit er sich doch bald überzeugen konnte, und was er doch selbst auch als ungenügend und als Nothbehelf mehrfach bezeichnet hat [1]), nicht eher vorschlagen, bis er nicht aus historischen und socialen Gründen nachgewiesen hatte, es lasse sich dem armen Kranken des flachen Landes für den Augenblick auf keine andere Weise Hülfe bringen: dann mußte er dem Institut aber auch eine möglichst transitorische Bestimmung zu geben suchen und indessen unabläßig bemüht sein, die Verhältnisse so weit zu ordnen, um auch diesen «Nothbehelf» baldmöglichst entbehrlich zu machen.

Man kann das Heilpersonal nach jener Classification ebenso richtig bezeichnen durch:

I. Ärzte mit genügender Befähigung
   1) für Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe,
   2) für Medicin und Chirurgie,
   3) für Medicin allein;

II. Ärzte mit ungenügender Befähigung
   1) weniger ungenügend (Wundärzte I. Classe),
   2) mehr ungenügend (Wundärzte II. Classe),

1) A. a. O. S. 182.

und es bietet demnach nur I, 1 vollständige Gelegenheit, in allen Arten von Krankheiten befriedigende Hülfe zu finden. Doch auch diesen Trost hat der damalige Gesetzgeber zu verkümmern gewußt. Es ist nämlich den promovirten Medicochirurgen die Verrichtung der kleinen chirurgischen Operationen und Hülfsleistungen, um die Subsistenz der Chirurgen nicht zu gefährden, an solchen Orten, wo dergleichen ebenfalls ansässig sind — die Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ausgenommen —, untersagt[1]); auch ist dieses Verbot mehrfach wiederholt und eingeschärft worden. Es soll dasselbe lediglich den Wundärzten II. Classe zu Hülfe kommen, möchte aber für diese, bei der Beeinträchtigung, welche sie von ganz anderer Seite her erfahren, lange nicht in dem Grade von wirklichem Nutzen sein, als es für die promovirten Medicochirurgen drückend und für das Publicum belästigend ist. Zunächst möchte es doch schwer sein zu bestimmen, was hier eigentlich unter «kleinen chirurgischen Operationen und Hülfsleistungen» zu verstehen sei, da ein Lancettstich oft von ebenso wichtigen Folgen sein kann als eine Amputation; ebenso ist die Bestimmung der Gefahr im Verzuge und der wirklichen Nothfälle rein chimärisch. Dann aber geben wir zu bedenken, ob sich diese Beschränkung der promovirten Ärzte, welche für den ganzen Umfang der Medicin und Chirurgie ihre Befähigung nachgewiesen und die Erlaubniß zur Ausübung derselben erhalten haben, wol rechtlich begründen lasse, insbesondere gegenüber den Berechtigungen der niedern Classen, welche sämmtlich, wie wir später sehen werden, das Recht zur Ausübung innerer Curen besitzen. Kann auch wol irgend einem Kranken zugemuthet werden, daß er auf Grund obiger Verfügung zur Öffnung eines Abscesses und dergleichen Verrichtungen noch eine zweite Medicinalperson zuziehe, wenn er der Meinung ist, es werde ihm die bereits anwesende ebenso leicht und nach seiner Überzeugung

---

1) Ministerial-Rescripte vom 19. Januar 1822 und 20. März 1828.

sogar mit geschickterer Hand die nöthige Hülfe leisten als die noch zu rufende? Hier tritt das Interesse des ärztlichen (niedern) Heilpersonals mit dem der übrigen Staatsbürger in Conflict, wobei jedenfalls das erstere dem letztern nachstehen muß, abgesehen davon, daß, wenn ein und derselbe Act durch die Hand eines Künstlers und eines rohen Routiniers verrichtet werden kann, immer der erstern der höhere Werth und die größere Berechtigung gebührt.

Die zweite Unterabtheilung der ersten Classe enthält «die Ärzte für innere Curen». Rust definirt diese Classe auf folgende Weise[1]): «Sie beschränken sich auf die Ausübung der sogenannten innern Heilkunde. Es dürfen ihnen nun zwar hierbei Kenntnisse in der Chirurgie auch nicht abgehen, aber die gleichzeitige Ausübung derselben steht ihnen weder zu, noch kann der Nachweis der diesfälligen praktischen Fähigkeit von ihnen gefodert werden.»

Die Motive, welche die Schöpfung dieser Classe bewirkt haben, sind so eigenthümlicher Art und lassen einen so deutlichen Anflug von Ironie ihres Schöpfers durchblicken, daß man sich zu der Meinung veranlaßt sieht, diese Classe sei lediglich das Kind seiner Laune gewesen. Rust rechtfertigt nämlich die Einsetzung dieses Standes damit, daß er sagt[2]): «Nicht alle Ärzte können Chirurgen sein, nicht jeder kann Blut sehen, Eiter riechen &c., nicht jeder hat das mechanische Geschick, einen, wenn auch nur einfachen Verband zweckmäßig anzulegen, geschweige denn, das chirurgische Messer zu führen; auch fehlen vielen die geistigen und körperlichen Eigenschaften, die dem Chirurgen unentbehrlich sind, und doch kann man bei allen diesen Mängeln ein recht tüchtiger, sowol wissenschaftlich gebildeter als auch praktischer und die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange fördernder Arzt sein.»

Also nicht das allgemeine Bedürfniß der kranken Menschheit, nicht das auf wissenschaftlichem Wege bereits gewon-

---

1) A. a. O. S. 103. 2) A. a. O. S. 130.

nene Resultat einer Unzertrennlichkeit der medicinischen Doctrinen, sondern lediglich das subjective Belieben einzelner verzärtelter Muttersöhnchen, die sich in der Begeisterung für ihre Wissenschaft nicht bis zur Beherrschung ihrer Unarten und Idiosynkrasien zu erheben vermochten, und die Ungeschicklichkeit und Faselei einzelner Unbeholfenen, die sich schlimmstenfalls von jeder Wickelfrau die hinreichende Belehrung hätten verschaffen können, ist hier für den Gesetzgeber bestimmend gewesen. Wer vermag es zu erklären, daß ein Mann, der sich in wissenschaftlicher Beziehung den Sternen erster Größe beizählte, sich zu derartigen Paradoxien veranlaßt sehen konnte, wie offenbar die Äußerung ist, daß Jemandem zum Chirurgen die nöthigen geistigen und körperlichen Eigenschaften abgehen, und er doch ein die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange fördernder Arzt sein könne! Ja, Rust ist sogar im voraus von der Unausführbarkeit der Praxis als reiner Medicus überzeugt, denn er sagt[1]: «Selbst wenn ein Arzt als reiner Mediker ins Leben treten will und auf alle chirurgische Praxis Verzicht leistet (heutzutage schon ein seltener Fall)», und doch creirt er dergleichen. Hier tritt der schon oben erwähnte falsche Gesichtspunkt des damaligen Gesetzgebers besonders deutlich hervor, wonach derselbe den Chirurgen zu einseitig als Operateur auffaßt und an jeden Arzt, der zugleich Wundarzt sein will, die Foderung stellt, er solle besonders im Amputiren, Exarticuliren, Steinschnitt und dergleichen heroischen Operationen bewandert sein, dabei aber außer Acht läßt, daß an den Arzt und Wundarzt im gewöhnlichen praktischen Leben dergleichen Foderungen sehr selten gestellt werden, daß dagegen um so häufiger Fälle vorkommen, wo der Arzt, weil er eben auch als Medicus purus die chirurgischen Krankheitsfälle doch nicht von der Hand weisen kann, genöthigt ist, von der Lancette und andern, eigentlich nur den Medicochirurgen gewährten Hülfsmitteln Gebrauch zu machen,

1) A. a. O. S. 132.

er mag nun die Berechtigung dazu haben oder nicht. Wenigstens wird ihm diese Überschreitung der ihm gestellten Grenzen weniger Misbehagen verursachen, als wenn er sich seinen Patienten gegenüber veranlaßt sähe, bei jeder nöthig werdenden chirurgischen Hülfe einen Andern für sich eintreten zu lassen; und doch darf er, streng genommen, keine Salbe auf einen äußern Schaden verschreiben, weil das Gesetz vorschreibt, daß die Ausübung der Chirurgie ihm nicht zustehe.

Ehe wir uns nun zur Betrachtung der folgenden Classen von Ärzten, welche aus der Medicinal-Verfassung von 1825 hervorgegangen, wenden, scheint es nöthig, noch des Doctorgrades hier zu erwähnen, weil dieser bestimmt ist, die bisher erwähnte Classe von den folgenden zu scheiden. Daß die Promotion auf das Recht zur Praxis gar keinen Einfluß übt, ist zu allgemein bekannt, als daß dieser Umstand auch dem damaligen Gesetzgeber hätte entgehen können. Rust behandelt diesen Gegenstand auf folgende Weise. Er begegnet [1]) dem ihm gemachten Vorwurfe, daß er durch die Creirung von Wundärzten erster Classe in die Rechte der Wissenschaft und der promovirten Ärzte gewaltsam eingegriffen, mit der Behauptung, es gebe zweierlei Ärzte, gelehrte und blos praktische Ärzte; erstere seien die Pfleger der Arzneikunde, als Kunst und Wissenschaft, letztere die Pfleger der erkrankten Individuen. Abgesehen davon, daß der Ausdruck «Pfleger der Arzneikunde» ein ziemlich unglücklich gewählter ist, leidet diese Definition auch an einer bedeutenden Begriffsverwirrung und Gedankenunklarheit. Denn wer die Arzneikunde pflegt, thut dies doch nicht, um dieser selbst damit zu dienen, sondern lediglich, wie der praktische Arzt, im Interesse «der erkrankten Individuen», und ist deshalb ebensowol wie dieser und in noch höherer Bedeutung ein «Pfleger» der letztern zu nennen, falls er wirklich mit Glück und Geschick die Arzneikunde pflegt, und nicht durch Aufstellung von paradoxen Sätzen und unprak-

1) A. a. O. S. 166.

tischen Theorien nur seiner eignen Befriedigung dient. Auch verbindet man mit dem Epitheton «gelehrt» so hohe Ansprüche, daß dasselbe zur Bezeichnung für einfache Doctoren der Medicin nicht füglich anwendbar ist. Gelehrt ist doch nur Der zu nennen, der in seiner wissenschaftlichen Bildung einen möglichst hohen und allgemeinen Standpunkt erreicht hat, der mit einem bedeutenden positiven Wissen auch keine geringe speculative Gewandtheit verbindet, der überhaupt das ganze Gebiet seiner Wissenschaft nicht blos kennt, sondern auch neu anzubauen versteht: und das wird doch wahrscheinlich Rust nicht jedem Doctorandus zugemuthet haben. Die Promotion ist unserer Ansicht nach vielmehr eine akademische Form, mittels welcher der künftige Arzt in Betreff seiner Vorstudien in den medicinischen Wissenschaften für reif zur weitern Ausbildung als praktischer Arzt erklärt wird; ob er daher schon je einen Kranken behandelt, ob er im Stande sei, eine richtige Diagnose zu stellen oder ein Recept zu schreiben, kommt dabei gar nicht in Betracht. Es hätte daher wol dem Gesetzgeber obgelegen, zu untersuchen, ob denn diese Vorbildung zur Ausbildung eines praktischen Arztes wirklich in dem Grade nothwendig, oder ob vielleicht auch hier der Weg der reinen Routine wie bei andern nicht gelehrten Ständen für den praktischen Bedarf vorzuziehen sei. Diesen Beweis hätte er nicht schuldig bleiben sollen; er war dies sich, er war es den Ärzten, ja er war es sämmtlichen Staatsbürgern schuldig. Hat je ein technischer Rathgeber zu legislativen Zwecken unglücklicher zu demonstriren gewußt, als es der damalige Geh. Ober-Medicinalrath gethan, indem er in seiner nicht gerade sehr gelehrten Deduction also fortfährt: «Mag es immer dabei bleiben, daß Derjenige, der eine gelehrtere Bildung genossen, sich auch durch einen gelehrten Titel auszeichne, ja mag er, wenn er nachweist, daß er ihn würdig trage, sogar manche Vorzüge vor jedem andern ärztlichen Collegen genießen; nur knüpfe man die Fähigkeit zum praktischen Arzte nicht an diesen Titel. Gerade diese Fähigkeit aber haben

unsere Wundärzte erster Classe (nicht promovirte praktische Ärzte) nicht blos durch die ihnen vorgeschriebenen Studien sich zu erwerben hinreichende Gelegenheit gehabt, sondern sie haben auch in schweren Prüfungen, in denen hinsichtlich des praktischen Wissens und Könnens ganz dasselbe Maß von ihnen, wie von den Doctoren, gefodert wird, unzweifelhaft dargethan, daß sie dieselbe wirklich erlangt haben. An anatomischen, pathologischen, pharmakologischen und therapeutischen Kenntnissen, wie sie zur Ausübung der ärztlichen Praxis nur irgend erheischt werden, fehlt es demnach den approbirten Wundärzten der ersten Classe so wenig wie an dem erfoderlichen praktischen Geschick; in letzterer Beziehung übertreffen sie sogar die meisten der jungen Ärzte [1])». — Hat je ein anderer Stand eine ähnliche Demüthigung erduldet, wie dem der promovirten Ärzte in diesen Worten zu Theil wird? Ist je an einer andern Classe der Staatsbürger ein ähnlicher Verrath von einem seiner Mitgenossen begangen worden?

---

1) Leider ist diese Art und Weise, die niedern Classen des Medicinalpersonals auf Kosten der promovirten Ärzte herauszustreichen, auch anderwärts beliebt worden; so sagt Wendt in der Vereins-Zeitung (Jahrg. IV. S. 227): «Wenn ein junger Mann mit weniger als mittelmäßigen Geistesgaben die Hochschule bezieht, sich dort in übelverstandenem Genusse der gewonnenen akademischen Freiheit planlos einem lückenhaften Studium der Medicin hingibt, die Vorlesungen mit willkürlichen Unterbrechungen hört, und so nach vierjährigem Aufenthalte endlich durch sein Rigorosum schlüpft, so fragt es sich, ob dieser neugeschaffene Doctor wissenschaftlich wirklich so hoch stehe, daß daraus eine Verpflichtung für den Staat erwächst, diesem angehenden Arzte auf seiner künftigen Laufbahn alle mögliche Hindernisse bei Seite zu räumen und ihn gegen jede andere, hier überhaupt nicht denkbare, Concurrenz zu schützen.» — So sprach ein Professor der Medicin, klinischer Lehrer der Universität und Director der Ober-Examinations-Commission. Auch er ist soeben vom Schauplatz abgetreten, und in dem Buche der Geschichte werden, so hoffen wir, seine Verdienste um die ärztliche Wissenschaft das vielfache Unrecht, was Wendt seinem Stande aus Vorliebe für seine chirurgische Bildungsanstalt angethan hat, ins Vergessen bringen.

Doch um die Absurditäten, welche obige Sätze enthalten, in ein klares Licht zu stellen, ist es erfoderlich, daß wir die Ausbildung jener hochgepriesenen Classe der Wundärzte näher beleuchten, um zu sehen, wie es mit der «hinreichenden Gelegenheit, sich die Fähigkeit zum praktischen Arzte zu erwerben», steht, ob die denselben «vorgeschriebenen Studien» denen der promovirten Ärzte gleichstehen, und ob in den schweren Prüfungen «ganz dasselbe Maß von ihnen wie von den Doctoren» gefodert wird.

Die Bestimmungen, welche nach der Cabinetsordre vom 28. Juni 1825 und dem Ministerial-Rescript vom 24. Aug. ejusd. a. über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals gegeben sind, schreiben in Betreff der Wundärzte erster Classe Folgendes vor: «Um als Wundarzt erster Classe approbirt zu werden, muß der Candidat 1) die nöthigen Schulkenntnisse nachweisen und wenigstens so viel Latein verstehen, daß er die Pharmakopoe und einen leichten Autor übersetzen und ein Recept sprachrichtig niederschreiben kann.» Dieses Desiderat ist in der durch das Ministerial-Rescript vom 15. Juli 1836 gegebenen «Instruction für das Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg, betreffend die schulwissenschaftliche Prüfung der nicht immatriculationsfähigen Candidaten des medicinisch-chirurgischen Studiums», noch näher auf folgende Weise erläutert worden. «§. 6. Im Allgemeinen ist von Denjenigen, welche sich dem Studium eines Wundarztes erster Classe widmen und die Zulassung zu den Staatsprüfungen eines solchen gewärtigen wollen, das Maß von Schulbildung zu verlangen, welches ein Schüler besitzt, der den Cursus der dritten Classe eines seine Schüler bis zur Universitätsreife ausbildenden Gymnasiums absolvirt, folglich die Reife für die zweite Classe erreicht hat.» Also die Schulbildung eines guten Tertianers oder schlechten Secundaners soll genügend sein, um später neben den promovirten Ärzten und mit gleicher Berechtigung wie diese, zur «Ausübung sämmtlicher Zweige des heilkundigen Wissens

und Könnens» zugelassen zu werden. Während auch in den nicht gelehrten Ständen man meist zu der Einsicht gelangt ist, daß eine vollständige Gymnasialbildung dem jungen Manne nicht nur nützlich, sondern für seinen künftigen Beruf sogar erfoderlich ist, während fast jedes Handwerk von seinen künftigen Genossen die Bildung in den höhern Classen eines Gymnasii oder einer Realschule verlangt, wird nur mit dem künftigen «praktischen Arzte» hierin eine Ausnahme gemacht, obgleich dieser doch am wenigsten der genauen Kenntniß der alten Sprachen und der Humaniora [1]) entbehren kann, da er wie kein anderer Stand seine ganzen spätern wissenschaftlichen Studien auf seine Schulkenntnisse basiren soll, auch den ganzen Umfang seiner Pflichten nur von der Höhe einer möglichst allgemeinen geistigen Bildung zu beurtheilen im Stande ist; gerade diesem hat man sie erlassen, und hat dennoch diesen ungelehrten Leuten eine bürgerliche Stellung gegeben, von der aus es ihnen leicht wird, sich mit ihren Prätensionen ungehindert unter die promovirten oder sogenannten «gelehrten Ärzte» zu mischen.

Doch hören wir weiter Einiges über die fernere Ausbildung jener «praktischen Ärzte». In den «Bestimmungen» von 1825 heißt es darüber: «Der Candidat muß 2) durch Zeugnisse nachweisen, daß er wenigstens zwei volle Jahre medicinisch-chirurgische Collegia gehört und entweder als Chirurgus niederer Kategorie im Militair oder Civil

1) Gerade die Humaniora sind es, welche zwar nicht in Secunda und Prima ausschließlich gelehrt, aber doch erst durch einen vollständigen Gymnasial-Unterricht erworben werden. Wer erinnert sich nicht mit Schrecken noch jener unglücklichen Schar junger Leute, welchen vor mehrrn Jahren noch es gestattet war, vor erlangter Reife aus Prima, Secunda und selbst Tertia fortzulaufen, um sich von der am Universitätsorte selbst niedergesetzten Commission prüfen zu lassen. Einen größern Complex von Unwissenheit und Roheit konnte man selten zusammen sehen. Schade, daß man nicht eine Sammlung der fernern Schicksale dieser jungen Leute veranstaltet hat; es müßte diese einen interessanten Beitrag zur Culturgeschichte unseres Jahrhunderts liefern.

während zweier Servirjahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die erfoderlichen praktischen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letztern Falle er ein dreijähriges geordnetes Studium nachweisen muß.»

Es bleibt also dem künftigen praktischen Arzte die Wahl, entweder nur zwei Jahre sich mit dem Studium der Arznei-Wissenschaften zu befassen und darauf noch zwei Jahre als Chirurgus niederer Kategorie zu fungiren, oder ein dreijähriges geordnetes Studium vorzuziehen. Der promovirte Arzt muß ein vierjähriges Studium nachweisen, um einst — nicht als Professor der Medicin — sondern nur als schlichter praktischer Arzt auftreten zu dürfen, und Jenem, mit dem lückenhaften Schulunterrichte werden drei Jahre als hinreichend zu seiner Ausbildung gestattet.

Es ist zu bewundern, daß nicht noch eine größere Anzahl junger Leute den chirurgischen Lehranstalten zuläuft; denn wo findet sich eine günstigere Gelegenheit, zeitiger ins Brot zu kommen als hier, wo ein Jüngling vor vollendeter Schulreife und nach nur dreijährigem Studium seine Selbständigkeit als praktischer Arzt zu erreichen im Stande ist. Bunt genug scheint allerdings die Schar der Jünglinge zu sein, welche sich auf den chirurgischen Lehranstalten zum Beruf eines künftigen «praktischen Arztes» ausbilden will; wenigstens geht dies aus der Schilderung hervor, welche Wendt [1]) von den Schülern seiner Lehranstalt entwirft, indem er sagt: «Wir haben Zöglinge, welche sich bereits in mehren Richtungen des bürgerlichen Lebens und Treibens versucht haben, und weil sie nirgend gedeihen konnten und wollten, zuletzt es noch in der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt versuchen, wohin sie alle die bösen Neigungen mitbringen, durch deren heillosen Einfluß ihre bisherige Laufbahn gestört wurde. Bei so verschiedenartigen Elementen, welche durch das alleinige Gesetz der Ehre geleitet werden sollen, ist auf diesem Punkte die größte Strenge das we-

1) Medic. Vereinszeitung. 1834. S. 74.

sentlichste Bedürfniß, daher auch für geringe Vergehungen eine ein= bis viertägige, mehr oder weniger geschärfte Carcerstrafe besteht; für alle andern Vergehungen, welche mit den strengsten Begriffen der bürgerlichen Ehre und mit der Schuldisciplin nicht bestehen können, wie es z. B. beim Diebstahle oder bei offener Widersetzlichkeit der Fall ist, tritt die Entfernung aus der Anstalt unvermeidlich ein.»

Und dieser rohe Haufen ist berufen, unmittelbar aus diesem strengen Schulzwange ins öffentliche Leben überzugehen und als ziemlich unumschränkte Heilkünstler über Leben und Tod der Staatsbürger zu entscheiden?

Über die Principien, welche dem Unterrichte an den chirurgischen Lehranstalten zum Grunde liegen, läßt sich Wendt an demselben Orte, wie folgt, aus: «Die oberste Aufgabe, welche der Anstalt bei der Gründung geworden ist, und welche unverletzt im Auge behalten wird, ist die rein praktische Richtung unseres Unterrichts. Von einem bloßen Wissen ohne unmittelbare Nutzanwendung am Krankenbette kann an einer solchen Anstalt nicht die Rede sein, wo die Zöglinge mit einer dürftigen Vorbildung (der eines Tertianers an unsern Gymnasien) im Laufe eines dreijährigen Zeitraums in Demjenigen unterrichtet werden sollen, was ihnen noth thut, um mit Einsicht in einer streng vorgeschriebenen Schranke in allen Krankheitsfällen eine zweckmäßige Hülfe zu leisten, und durch ein anhaltendes Selbststudium nicht nur das Erlernte zu behalten, sondern auch noch in ihren Kenntnissen vorzuschreiten. Das Besuchen anderer Vorlesungen als der vorgeschriebenen ist in der Regel nicht gestattet, damit es dem Zöglinge unmöglich werde, sich durch fremdartige Gegenstände zu zerstreuen und die ihm gezogenen Schranken gedankenlos zu überschreiten.»

Wer könnte hiernach noch zweifeln, daß der Unterricht in dergleichen Anstalten lediglich auf praktische Routine hinführen soll. Das Zurückweisen des «bloßen Wissens ohne unmittelbare Nutzanwendung am Krankenbette» kann doch nichts Anderes bedeuten, als daß die Zöglinge nicht etwa

zu einem angestrengten Studium der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Therapie angehalten werden sollen, um sich daraus die Maximen ihres spätern praktischen Wirkens selbst zu schaffen, sondern daß ihnen nur die einzelnen Symptomengruppen der am häufigsten erscheinenden Krankheiten eingeprägt, das nomen morbi eingelernt und die Anwendung der gebräuchlichsten Mittel dagegen vorgeschrieben wird. Auch entspricht das praktische Auftreten dieser Leute vollständig der hier angegebenen Art ihrer Ausbildung, und welcher promovirte Arzt nur irgend einmal mit einem dieser «praktischen» Collegen zusammengetroffen ist, wird auch Gelegenheit gehabt haben, demselben sein Glaubensbekenntniß abzuhören. Dasselbe bewegt sich etwa in folgenden Kreisen: Schmerz mit Fieber=Entzündung, Mittel dagegen sind Blutegel und Aderlaß ein=, zwei=, dreimal, oder überhaupt so oft, als es der Kranke aushält und die Krankheit nicht weicht, innerlich Nitrum und Calomel; Schmerz mit Fieber und später Delirien = nervös gewordene Entzündung — dagegen Valeriana, Serpentaria, Campher etc. etc.; Krankheit an den oder in der Nähe der Sexualorgane = Syphilis — dagegen Quecksilber in allen Formen, besonders Dzondi'sche Sublimatcur und Holztränke u. s. w. u. s. w. Auf diese Weise bilden sich «die streng vorgeschriebenen Schranken», innerhalb welcher sie «in allen Krankheitsfällen eine zweckmäßige Hülfe leisten sollen», wenigstens müssen wir, so lange uns von den Vertheidigern der chirurgischen Lehranstalten nicht nachgewiesen wird, was denn sonst unter dem sogenannten «rein praktischen Unterricht» verstanden werden solle, das hier angegebene allgemeine Schema als den Grundzug desselben betrachten. Auch verwahren wir uns hier ausdrücklich vor jedem Argumentum ad hominem und jedweder einzelnen Exemplification, die uns vom Gegentheil überführen solle; wir könnten diesem sehr leicht mit der Ansicht v. Walther's begegnen, indem er sagt[1]): «Daß unter den

1) A. a. O. S. 32.

Zöglingen solcher Anstalten mitunter einzelne praktisch-brauchbare und selbst tüchtige Männer vorkommen, ist kein haltbarer Gegenbeweis gegen die Verwerflichkeit derselben. Denn die Elasticität und Unverwüstlichkeit des menschlichen Geistes ist so groß, daß selbst aus den fehlerhaftesten Institutionen dennoch mitunter und exceptionell Gutes, ja Vortreffliches entsteht. Ausgezeichnete Natur- und Geistesanlagen entwikkeln sich nicht selten unter allen Umständen und selbst unter dem härtesten Drucke der äußern Verhältnisse.» — Aber zu bedauern ist es, daß solche junge Leute später leicht zur Einsicht und Überzeugung ihrer lückenhaften Ausbildung kommen können, wenn ihnen bereits die Möglichkeit einer Ergänzung ihres Wissens bis zur genügenden Tauglichkeit für ihren Beruf theils durch ihre sociale Stellung, theils durch die Unvollständigkeit ihrer Vorbildung genommen ist. Es bleibt ihnen dann nur die Alternative, entweder ferner blind in verba magistri zu schwören oder sich zu sehr gefährlichen Routiniers auszubilden.

Nachdem wir hiernach unzweifelhaft dargethan zu haben glauben, daß es mit den «anatomischen, pathologischen, pharmakologischen und therapeutischen Kenntnissen, wie sie zur Ausübung der ärztlichen Praxis nur irgend erheischt werden», bei den Wundärzten erster Classe doch sehr mislich steht, wollen wir noch sehen, welche Bewandtniß es mit den «schweren Prüfungen» habe, in denen «hinsichtlich des praktischen Wissens und Könnens ganz dasselbe Maß von ihnen wie von den Doctoren gefodert wird». Daß diese auf das nur dreijährige Studium des Examinanden und seine unvollständige Vorbildung Rücksicht nehmen müssen, leuchtet von selbst ein, und wenn sie deshalb auch wie die der promovirten Ärzte einen vierfächerigen Cursus umfassen, so werden doch innerhalb dieses die nöthigen Unterscheidungen hervortreten. So schreibt das Prüfungs-Reglement ausdrücklich vor, «daß der klinisch-medicinische Cursus in deutscher Sprache abgehalten werden, sich hauptsächlich über acute Fälle erstrecken und eine rein praktische Tendenz haben

soll». Diese Vorschrift schließt sich aufs genaueste dem Bildungsgange der Wundärzte und der Absicht ihrer spätern Bestimmung an. Der Cursus soll nämlich in deutscher Sprache abgehalten werden, weil dem Examinanden mit der vollständigen Schulbildung auch die nöthige Kenntniß der lateinischen Sprache mangelt, und sie soll sich hauptsächlich über acute Fälle erstrecken, weil der Wundarzt erster Classe für innere Krankheiten überhaupt nur einen Nothbehelf abgeben soll, dieser aber bei acuten Fällen häufiger eintritt, hier auch eine nur generelle Behandlung der Krankheit leichter Nutzen gewährt als bei chronischen, bei denen oft das Hinzuziehen physiologischer, genauerer pathologischer und therapeutischer Kenntnisse und eine mehr wissenschaftliche als praktische Auffassung der Krankheitserscheinungen nothwendig wird.

Der Wink für die Examinatoren, bei der Prüfung der Wundärzte eine «rein praktische Tendenz» im Auge zu behalten, muß diese in eine nicht geringe Verlegenheit bringen, da sie unmöglich am Krankenbett auch bei der Prüfung der promovirten Ärzte einen andern als nur praktischen Zweck im Auge haben können, und können sie daher jenen Wink füglich wol nicht anders interpretiren, als daß sie überhaupt an das Wissen des Wundarztes einen geringern Maßstab legen sollen als an das der promovirten Ärzte; auf diese Weise aber werden die hochtönenden Versicherungen von der gleichen Stufe des Wissens und Könnens der Wundärzte mit den Doctoren auch durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Prüfung Beider auf das entschiedenste widerlegt, und bleibt hiernach jeder Versuch und jedwede Beabsichtigung, dem Stande der Wundärzte erster Classe eine gleiche Berechtigung wie dem der promovirten Ärzte zu verschaffen, stets nur ein Eingriff in die Rechte der letztern, wozu diese selbst weder je Veranlassung gegeben, noch durch eine etwanige unpopulaire sociale Stellung aufgefodert haben.

Die Staatsverwaltung hat es auch nie außer Acht

gelassen, entgegengesetzt freilich der Ansicht des Schöpfers jener Classe des Heilpersonals und Anderer, welche für dieselbe Partei genommen, daß die Wundärzte erster Classe nur unvollständig den ärztlichen Zweck erfüllen, und es deshalb nöthig sei, die Befugnisse derselben demgemäß zu beschränken und die Rechte der promovirten Ärzte ihnen gegenüber zu schützen, und hat dies durch verschiedene spätere Verordnungen bethätigt. Es gehören dahin die hohen Rescripte vom 30. Juni und 14. Juli 1837.

Ersteres setzt fest, daß in Zukunft keinem Wundarzte erster Classe erlaubt sein soll, sich an einem Orte niederzulassen, wo sich bereits ein promovirter praktischer Arzt befindet, geschieht dies dennoch, so soll die Approbation desselben in die eines Wundarztes zweiter Classe umgeändert werden, und ebenso sollen Diejenigen, welche an einem Orte ansäßig waren, wo ihnen die ärztliche Praxis untersagt war, und diesen nach fünf Jahren verlassen, um sich an einem Orte niederzulassen, an welchem ihnen der Betrieb der ärztlichen Praxis zusteht, zur Wiederholung einer ärztlichen Prüfung angewiesen werden. Das Rescript vom 14. Juli 1837 lautet:

«Sehr häufig richten ehemalige Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten, sowie solche junge Leute, welchen ohne das Zeugniß der Reife behufs ihrer Ausbildung zu Wundärzten erster und zweiter Classe das medicinisch-chirurgische Studium auf den Universitäten gestattet worden, an das Ministerium das Gesuch, sie zu den Promotionsprüfungen bei den medicinischen Facultäten zuzulassen, sie zu dem Ende von dem gesetzlich vorgeschriebenen Quadriennium zu dispensiren, und ihnen die Zeit, während welcher sie auch ohne das zu dem Universitätsstudium erfoderliche Zeugniß der Reife sich dem medicinisch-chirurgischen Studium in einer chirurgischen Schule oder an einer Universität gewidmet haben, auf das von ihnen nachzuweisende vierjährige Universitätsstudium anzurechnen. Gesuche dieser Art wider-

sprechen einerseits den Allerhöchsten Orts erlassenen gesetzlichen Vorschriften, welche von einem jeden Candidaten der medicinischen Doctorwürde den Nachweis verlangen, daß er, mit dem Zeugnisse der Reife versehen, vier Jahre hindurch auf einer Universität studirt hat. Andererseits sind die medicinisch-chirurgischen Lehranstalten vermöge ihres ursprünglichen Zwecks und ihrer ganzen Einrichtung wol bestimmt, Wundärzte erster und zweiter Classe, nicht aber promovirte Ärzte zu bilden. Wenngleich einzelne Fälle eingetreten sind, in welchen das Ministerium aus sehr erheblichen Gründen und wegen ganz eigenthümlicher Verhältnisse den obengedachten Gesuchen ausnahmsweise gewillfahrt hat: so darf doch unter den Zöglingen der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten nicht die Meinung Raum gewinnen, als bedürfe es ihrerseits nur eines Gesuchs an das Ministerium, um ihnen durch Dispensationen mancherlei Art die Zulassung zu den medicinischen Promotionsprüfungen zu erleichtern. Zur Sicherung der gemeinnützigen, den medicinisch-chirurgischen Lehranstalten zum Grunde liegenden Zwecke, zur Förderung eines gründlichen wissenschaftlichen Studiums der Heilwissenschaft auf den Universitäten, sowie zur Aufrechthaltung der von des Königs Majestät mittels Allerhöchster Cabinetsordre vom 28. Juni 1825 erlassenen Bestimmungen über die dem jetzigen Bedürfnisse entsprechende Classification des Heilpersonals und über den Nachweis seiner Qualification hinsichts der Prüfungen, hat das Ministerium daher beschlossen, alle Gesuche ehemaliger Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten um Dispensation von dem gesetzlich vorgeschriebenen Quadriennium, besonders wenn sie nicht mit dem Schulzeugnisse der Reife in die medicinisch-chirurgische Lehranstalt eingetreten sind, von jetzt an unberücksichtigt zu lassen. Die Direction &c. wird beauftragt, diesen Beschluß des Ministeriums den Zöglingen der dortigen

medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zur Nachachtung bekannt zu machen, und ihnen insbesondere zu eröffnen, daß ihnen die Zeit, während welcher sie eine medicinisch-chirurgische Lehranstalt besucht haben, auch nicht theilweise auf das behufs der Zulassung zu den medicinischen Promotionsprüfungen von ihnen nachzuweisende akademische Quadriennium soll angerechnet werden, wenn sie sich nicht vor ihrem Eintritte in eine medicinisch-chirurgische Lehranstalt das Zeugniß der Reife zu den Universitätsstudien erworben, und die zu einem wissenschaftlichen medicinischen Studium unentbehrlichen Vorlesungen über die naturwissenschaftlichen, philosophischen und andern Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften in zweckmäßiger Folge fleißig besucht haben.

Berlin, den 14. Juli 1837.

Min. d. G., U. u. M. A. v. Altenstein.

An die K. Direct. der chir. Lehr-Anst.

Man sieht, daß die Verwaltung gesonnen ist, die mit vollständig wissenschaftlicher Bildung versehenen Ärzte auch ferner als die allein berechtigten anzuerkennen, dagegen die Classe der Wundärzte, als lediglich aus administrativen Maßregeln hervorgegangen, auch in einer diesem entsprechenden Schranke festzuhalten. Ebenso spricht die oberste Behörde in obiger Verfügung deutlich ihre Ansicht dahin aus, daß nur ein vollständiger Gymnasial-Unterricht einem künftigen Arzte hinreichen könne, um als Basis für seine spätere wissenschaftliche Ausbildung zu dienen.

Über beide oben genannte Rescripte hat sich Wendt in seiner Broschüre: «Über die wissenschaftliche Bildung und bürgerliche Stellung der Ärzte und Wundärzte. Breslau, 1838» sehr tadelnd ausgelassen: doch können wir das von ihm als höchst bedauerlich geschilderte Resultat dieser Verfügungen im Gegentheil nur als ein höchst segensreiches ansehen, welches den großen Nutzen, den jene gestiftet, vollständig außer Zweifel stellt. Wendt sagt nämlich am angeführten Orte S. 6: «Seitdem die letzten Rescripte in Be-

treff der künftigen Verhältnisse der Wundärzte erster Classe an der breslauer medicinisch-chirurgischen Lehranstalt bekannt geworden sind, haben die meisten der bessern Zöglinge, welche aus Prima zu uns gekommen waren, die Anstalt bereits verlassen, ungeachtet sie bei uns die Wohlthat der freien Vorlesungen hatten. Sie sind zur Universität übergegangen, weil sie wohl fühlen, daß künftig in dem Wirkungskreise eines Wundarztes erster Classe kein Brot zu gewinnen, wohl aber die Ehre zu verlieren ist;» und S. 8: «aber bemerken muß ich, daß diese Maßregel» — nämlich diejenige, daß künftig den Wundärzten erster Classe die Studien an der Anstalt gar nicht gerechnet werden sollen, wobei er jedoch vergißt hinzuzusetzen: nur in dem Falle, wenn sie sich nicht vor ihrem Eintritte das Zeugniß der Reife zu den Universitätsstudien erworben haben — «diejenige ist, welche uns bereits die besten und hoffnungsvollsten Zöglinge von der Anstalt vertrieben hat und noch ferner vertreiben wird. Es ist einleuchtend, daß kein tüchtiger wissenschaftlich vorbereiteter junger Mensch sich einer solchen ebenso zwecklos als willkürlich über ihn verhängten Zukunft opfern wird.»

Welch großen Dank verdient nicht die Staatsbehörde, daß sie durch Verordnungen, wie die oben erwähnten, eine Menge junger Leute noch zur rechten Zeit zur richtigen Erkenntniß Dessen gebracht hat, was sie ihrem Genius schuldig sind, und daß sie dieselben aus Halbwissen in wahre Pfleger der Wissenschaft, aus Nothnägeln in kräftige Stützen der kranken Menschheit umgewandelt hat. Liefert dieses von Wendt berichtete Factum nicht gerade den besten Beweis, daß sich die fleißigen, von Wissenstrieb geleiteten Jünglinge durch keine ihnen gebotenen pecuniären Vortheile auf einer Laufbahn festhalten lassen, welche sie einer stets unsichern socialen Stellung entgegenführt, einer Stellung, welche sie zeitlebens zu durch Staatsrücksichten gebotenen Lückenbüßern macht? Ist es daher nicht Pflicht der Behörden, durch entschieden ausgesprochene Verfügungen jene jungen Leute bei Zeiten auf das Misliche ihres künftigen Berufs

aufmerksam zu machen, um nicht in denselben beim Eintritt ins praktische Leben bittere Reue statt der Berufsfreudigkeit zu erwecken? Auch ist der Zweck des Instituts erster Classe, nämlich eine hinreichende ärztliche Hülfe fürs flache Land zu bilden, selbst jetzt nach einem zwanzigjährigen Bestehen nie auch nur annähernd erreicht worden, und wenn Wendt sagt [1]): «Wenn aber von dem Werthe und von dem Guten die Rede ist, was die medicinisch-chirurgischen Anstalten schon gestiftet haben, so muß es nicht in Büchern, sondern im wirklichen Leben gesucht werden. Nicht was darüber geschrieben und gesprochen wird, sondern was die Thatsache lehrt, muß hier entscheiden. Wer sich davon überzeugen will, der gehe in die einsamen Dörfer unserer tiefen Gebirgsthäler, in die öden waldigen Gegenden Oberschlesiens, wo sonst der Fußtritt eines Arztes eine seltene Erscheinung und ärztliche Hülfe nirgend zu finden war. Da leben und wirken jetzt viele von den sogenannten Wundärzten erster Classe. Sie sind ebenso thatkräftig und tüchtig als Ärzte, Wundärzte und Geburtshelfer, als dankbar die Gegend ihre segensreiche Nähe erkennt,» — so muß man dies größtentheils für leere Phrasen halten, weil kurz vorher der Sanitätsbericht des königlichen Medicinal-Collegiums in Schlesien die Äußerung enthielt: «Der größte Theil der kranken Armen auf dem Lande bleibt seinem Schicksale und der Pfuscherei überlassen. Dieser Zustand wird von Jahr zu Jahr größer. Vorzüglich ist zu bedauern, daß die arbeitsame Menschenclasse auf dem Lande, welche die Basis und den Kern der Gesellschaft bildet, in Krankheitsfällen meistens einer Wohlthat entbehren muß, die in großen Städten in den dort vorhandenen Wohlthätigkeitsanstalten auch dem schlechtesten Individuum nicht versagt wird,» und ein Landrath Folgendes zu berichten hatte: «In dem mir anvertrauten Kreise und während meiner Verwaltung desselben hat sich die Zahl der Ärzte und Chirurgen auf dem Lande von

---

1) A. a. O. S. 21.

Jahr zu Jahr vermindert, und wo die früher vorhandenen Medicinalpersonen nicht durch Absterben und Wegziehen abgegangen, sind dieselben großentheils durch ihr Alter für die Landpraxis auf Nachbardörfern unfähig geworden. Auch die jüngern Ärzte und Chirurgen, welche sich versuchsweise auf Dörfern niedergelassen hatten, sind aus Mangel an Subsistenzmitteln bald wieder weggezogen. Auf diese Weise mangelt es in meinem Kreise auf dem Lande sehr fühlbar an naher, schneller und wohlfeiler ärztlicher und chirurgischer Hülfe; und dies führt nicht nur eine nicht selten nachtheilige Verzögerung der Zuziehung von Medicinalpersonen, sondern noch weit häufiger den Übelstand herbei, daß die Landleute sich Pfuschern und Quacksalbern anvertrauen [1].»

Für den Stand der promovirten Ärzte bleibt es jedenfalls ein beruhigendes Zeichen zu sehen, daß die Verwaltung auch ferner Willens ist, sie gegen die Übergriffe der niedern Classen und vor deren Concurrenz sicherzustellen. Wenn durch die oben erwähnten Verordnungen der damit beabsichtigte Zweck nur sehr unvollständig erreicht worden ist, so liegt dies überhaupt an den Inconsequenzen des Gesetzes vom Jahre 1825, und wird sich derselbe daher nur mit der gänzlichen Umgestaltung dieses selbst vollständig erreichen lassen; bis dies aber geschieht, muß man es schon dankbar anerkennen, daß die Verwaltung eine zeitgemäße Reform des Medicinalwesens nie ganz außer Acht gelassen hat.

Wir kommen nun zur dritten Classe des Heilpersonals, den Wundärzten zweiter Classe, einer Abtheilung von Ärzten, welche in ihren Leistungen die geringste, in ihren Ansprüchen und Übergriffen aber die mächtigste ist, welche deshalb den Gerechtsamen der beiden frühern Classen ebenso entschiedenen Eintrag thut, als sie in der Ausübung der

---

1) Der Dorfbarbier in einer veredelten Form, als nothwendiges Bedürfniß des platten Landes im Regierungsbezirk Erfurt, dargestellt von Dr. J. F. Chr. Fischer. Erfurt, 1837. S. 13 und 36.

ärztlichen Praxis auf das Wohl der Staatsbürger den nachtheiligsten Einfluß übt. Es gibt wol keinen Stand, dessen Wirklichkeit so wenig seiner ursprünglichen Bestimmung entspricht, aber auch vielleicht keine Institution im Staate, welche auf schwächere Motive basirt ist als die der Wundärzte zweiter Classe, keine, bei deren Errichtung sich ihr Schöpfer weniger klar seines Zweckes bewußt geworden ist.

In Betreff ihrer Vorbildung wird verlangt [1]), daß sie «im Allgemeinen die Bildungsstufe eines Schülers besitzen, welcher den Cursus der vierten Classe eines bis zur Universitätsreife ausbildenden oder sogenannten höhern Gymnasiums vollendet, folglich die Reife für die dritte Classe erlangt haben». Sie stehen also in Betreff ihrer Schulbildung noch eine Stufe niedriger als die Wundärzte erster Classe und erreichen den Grad des Schulunterrichts, der gewöhnlicherweise auch von Denen, die sich später dem niedern Handwerksstande widmen wollen, verlangt wird. Auch wird diese Verordnung wol in der Weise interpretirt, daß junge Leute zum chirurgischen Examen angenommen werden, welche nie ein Gymnasium, wohl aber die erste Classe einer Bürgerschule besucht haben, in welcher die Möglichkeit vorhanden ist, einzelne Schüler bis zur Reife nach Tertia eines Gymnasiums auszubilden. Hiernach muß von vorn herein diesen jungen Leuten jede Befähigung zu einer wissenschaftlichen Auffassung der Heilkunst gänzlich abgesprochen und sie nur allein zur Ausbildung in dem Technischen ihres Fachs, zur Verrichtung chirurgischer Hülfsleistungen für tauglich gehalten werden. Dessenungeachtet genießen sie mit den künftigen Wundärzten erster Classe ganz gleichen Unterricht und machen, wie diese, ihre Studien auf den chirurgischen Lehranstalten.

Um als Wundarzt zweiter Classe approbirt zu werden, muß der Candidat die schon im Medicinal-Edict von 1725

---

1) Instruction für das Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg vom 15. Juli 1836.

vorgeschriebenen Servir= oder mehre Dienstjahre als Compagnie= oder Escadrons=Chirurg bei dem Militair, oder aber die Erlangung der erfoderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien, mittels gültiger Zeugnisse, nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die Medicinal=Collegien in einer dem Wirkungskreise und der Bildungsstufe dieser Wundärzte angemessenen Art.

Seine Laufbahn beginnt der Candidat als Lehrling bei einem Wundarzte, und dieser ist angewiesen, keinen Lehrling ohne vorherige Prüfung seiner Qualification dazu durch den Kreisphysikus anzunehmen. «Bei einer solchen Prüfung ist darauf zu sehen, ob der junge Mensch, welcher die Chirurgie zu erlernen wünscht, gute natürliche Anlagen und die Kenntnisse besitze, welche in einer guten Bürgerschule gelehrt werden. Er muß leserlich und orthographisch richtig Deutsch und Lateinisch schreiben, seine Gedanken gehörig zusammenhängend in Form eines deutschen Briefs oder Aufsatzes vortragen, im Lateinischen einen Terminus richtig setzen können und im Rechnen einige Übung erlangt haben. Der auf den Grund des erhaltenen Fähigkeitszeugnisses angenommene chirurgische Lehrling darf nach abgelaufener Lehrzeit nicht eher freigesprochen werden, bis derselbe durch den Kreisphysikus hinsichtlich seiner erworbenen Kenntnisse abermals geprüft worden ist und das Zeugniß der Reife erhalten hat. Bei dieser zweiten Prüfung kommt es darauf an, die Überzeugung zu gewinnen, ob der Lehrling auch ein solches Maß von Kenntnissen in den wundärztlichen Wissenschaften besitze, um für einen chirurgischen Gehülfen gelten zu können. Er muß aus der Anatomie so viel wissen, daß er an einem Skelett das Wesentlichere aus der Knochenlehre nachweisen und über die Eingeweide und das Gefäßsystem Auskunft geben kann. Aus der Chirurgie muß er mit der Lehre des Verbandes, der Entzündung und deren Ausgängen, der Verschiedenheit der Geschwülste, der Knochenbrüche und Verrenkungen, besonders der Arm= und Beinbrüche, und mit den leichtesten, am häufigsten vorkommenden chirurgischen

Operationen, wenigstens im Allgemeinen, bekannt sein. Endlich muß er über die Behandlung der Scheintodten und durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen nach der diesfälligen, von dem königl. Ministerio d. G., U. u. M. A. im Jahre 1820 herausgegebenen Anweisung unterrichtet sein. Weist der Lehrling in der Prüfung über die genannten Gegenstände genügende Kenntniß nach, so kann demselben das Zeugniß der Reife und sodann der Lehrbrief ertheilt werden: im entgegengesetzten Falle muß er aber noch so lange in der Lehre verbleiben, bis er sich die gefoderten Kenntnisse erworben hat.»

Wer nur einige Kenntniß von der Stellung und dem Treiben der Wundärzte sich verschafft hat, wird zugeben, daß es mit der ihnen übergebenen wissenschaftlichen Ausbildung der ihnen anvertrauten Lehrlinge sehr mislich stehen muß; theils geht ihnen dazu alles Geschick und Wissen selbst ab, theils fehlt ihnen auch die Lust dazu. Selbst in der steten Angst um ihren täglichen Broterwerb befindlich, werden die Wundärzte ihre Lehrlinge nicht zu deren weitern Fortkommen, sondern zu ihrem eignen verwenden und zufrieden sein, wenn sie für ihre Kunden gute Barbierjungen mit einiger technischen Fertigkeit zur Verrichtung der chirurgischen Hülfsleistungen errungen haben. Erhält nun, wie es nicht anders geschehen kann, der junge Mann dabei nicht die nöthige Vorkenntniß, um das Examen als Wundarzt zweiter Classe bestehen zu können, so bleibt er Barbier und benutzt die erworbenen chirurgischen Fertigkeiten zum gesegneten Betriebe von Medicinalpfuscherei. Ja in sehr vielen Fällen meldet der Lehrherr seinen Lehrling gar nicht zur Vorprüfung beim Kreisphysikus an, angeblich, weil er ihn nur als Barbierjungen benutzt, und braucht diesen dann insgeheim als Gehülfen für seine chirurgischen Verrichtungen. Wie er sich dabei selbst spätere Concurrenten erzieht, werden wir weiter unten hören.

Über die Prüfung der Wundärzte zweiter Classe vor den Medicinal-Collegien bestimmt das Reglement für die

Staatsprüfungen der Medicinalpersonen vom 1. December 1825 Folgendes: « §. 53. Die Prüfung der Wundärzte zweiter Classe geschieht in vier besondern Prüfungsterminen. Alle vier Termine können füglich in vier aufeinanderfolgenden Tagen abgehalten werden, und müssen längstens binnen acht, höchstens vierzehn Tagen beendet sein. §. 54. Im ersten Termine werden dem Candidaten zur schriftlichen Beantwortung, unter Verhütung der Möglichkeit, sich fremder Hülfsmittel zu bedienen, drei Aufgaben vorgelegt, die er sich selbst unter einer Anzahl von mindestens dreißig aus einer Urne gezogen hat. Diese Aufgaben betreffen vorzüglich allgemeine Gegenstände der Physiologie. Materia med. et chir., Receptirkunde, Wiederbelebungsversuche bei Scheintodten, Hülfsleistungen bei vom tollen Hunde gebissenen, vergifteten, in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Personen, vorläufige Anordnungen bei Ausbrüchen von Epidemien u. s. w. Die fertigen Arbeiten werden sämmtlichen Examinatoren zur Beurtheilung vorgelegt, von ihnen censirt und unterschrieben. §. 55. Im zweiten Termine soll der Candidat über seine anatomische und chirurgische Kenntnisse und Fertigkeiten durch Demonstration und Handanlegung entweder an Leichnamen oder in deren Ermangelung an anatomischen Präparaten und am Phantome sich ausweisen. In anatomischer Hinsicht hat er daher in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungscommissarien entweder an einer Leiche den Situs der Eingeweide einer Höhle des menschlichen Körpers unvorbereitet zu demonstriren und unter Aufsicht ein anatomisches Präparat zu verfertigen, oder, wo dies nicht zulässig oder thunlich ist, eine bis zwei Aufgaben über die Form, Lage, Verbindung und allgemeine Beschaffenheit der Knochen, Gelenktheile, Blutgefäße und Eingeweide demonstrirend am Präparate zu lösen und seine Fertigkeit in Führung des anatomischen Messers anderweitig nachzuweisen. In chirurgischer Hinsicht soll er in einer Aufgabe entweder über Verbandanlegung bei Wunden, Geschwüren, Knochenbrüchen, Verrenkungen und Vorfällen aller Art, und über In-

strumental-Operationen, sowol über die kleinern als auch über die bei Lebensgefahr nothwendig werdenden größern, jedoch blos nach allgemein bekannter Methode sein Wissen und seine Fertigkeit nachweisen. Die Aufgaben werden durch das Loos bestimmt, und sowol die anatomischen als chirurgischen von dem Candidaten, erstere unter einer Zahl von mindestens zwanzig, letztere von vierzig, aus einer Urne gezogen. Über die Prüfung selbst wird ein Protokoll aufgenommen und deren Ausfall mit specieller Bezeichnung, wie der Candidat in anatomischer und wie er in chirurgisch-technischer Hinsicht bestanden ist, am Schlusse bemerkt. §. 56. Beim dritten Termine wird der Candidat ans Krankenbett selbst geführt, wo ihm in Gegenwart wenigstens eines in der praktischen Chirurgie wohlerfahrenen Mitgliedes des Collegii mehre chirurgische Krankheitsfälle (Entzündungen, Eiterungen, Geschwüre, Brand, Verhärtungen, Hernien, Beinbrüche, Luxationen ꝛc.) vorzustellen sind, deren Diagnose er sogleich zu bestimmen hat, und über deren ätiologisches Verhältniß, Verlauf und Behandlungsweise er blos mündlich geprüft wird. Trifft sich zufällig die Gelegenheit, daß mehre kleine chirurgische Operationen zu verrichten sind, als Öffnung der Abscesse, Aderlässe, Einrichtungen verrenkter Glieder u. drgl., so sollen solche, unter Aufsicht und Leitung des anwesenden Prüfungs-Commissars oder des Spital-Wundarztes, durch den Prüfungs-Candidaten vollführt werden; in jedem Falle aber muß derselbe seine technische Fertigkeit in Bereitung der nöthigen Verbandstücke und in Anlegung eines entsprechenden Verbandes bei einer Wunde, einem Geschwüre oder einer andern chirurgischen Krankheitsform an Lebenden praktisch nachweisen. Auch über diesen Act der Prüfung, der füglich in einer Stunde beendigt sein kann, ist ein Protokoll aufzunehmen und das Resultat der Prüfung am Schlusse desselben zu bemerken. §. 57. Im vierten Termine wird der Candidat von drei Mitgliedern des Collegii mündlich aus dem gesammten Gebiete der praktischen Chirurgie, jedoch mit

steter Rücksicht auf die künftige Wirkungssphäre desselben, geprüft. Dieser Prüfungsact, der den Schluß der ganzen Prüfung macht, wird ebenfalls protokollirt und der Ausfall desselben, wie bei den übrigen Prüfungsabschnitten, hierbei bemerkt.»

Wir sind absichtlich bemüht gewesen, unsern Lesern das Reglement über die Prüfung der Wundärzte zweiter Classe so vollständig wie möglich wiederzugeben, um daraus zu ersehen, wie bedeutend sich diese Prüfung von der der übrigen Medicinalpersonen unterscheidet. Indem schon eine andere und zwar überall nur Provinzialbehörde mit derselben beauftragt ist, umfaßt der Zeitraum der Prüfung auch nur vier Tage, während die der Ärzte und Wundärzte erster Classe beinahe ebenso viel Monate dauert. Überall blickt in obigem Reglement die entschiedene Absicht durch, von den Wundärzten zweiter Classe hauptsächlich nur «technische Fertigkeit» zu fodern, ja selbst hierin wird noch nachgegeben, daß diese nur «nach allgemein bekannter Methode» vorhanden sein dürfe. Ebenso wird nicht über das ganze Gebiet der Chirurgie der Ausweis von Kenntnissen verlangt, sondern nur über die Theile derselben, welche mit der Verrichtung der kleinern chirurgischen Operationen in näherm Zusammenhange stehen; und wenn demnach das Reglement auf die Ausübung der operativen Chirurgie nicht einmal im ganzen Umfange Bezug genommen hat, so geschieht, damit ganz übereinstimmend, natürlich der Behandlung der innern Krankheiten gar keiner Erwähnung. Wer könnte hiernach über die eigentliche und einzige Bestimmung der Wundärzte zweiter Classe noch im geringsten in Zweifel sein und sie für etwas Anderes als nur ärztliche Handlanger ansehen! Wer könnte hiernach nur im entferntesten noch es für möglich halten, daß im wirklichen Leben diese Leute dennoch selbständige praktische Ärzte für innere und äußere Curen seien!

Selbst die größten Vertheidiger des Gesetzes vom Jahre 1825 räumen doch den Wundärzten zweiter Classe keine

andere Bestimmung ein als die der «ärztlichen Gehülfen», ja sie sehen wol gar jeden weitern wissenschaftlichen Unterricht derselben für gänzlich überflüssig an. So sagt Wendt[1]: «An die Wundärzte zweiter Classe hat die Wissenschaft in ihrer Hoheit gar keine Ansprüche, wenn man auch zugeben muß, daß sie für das physische Gesundheitswohl des Volks nöthig sind, und daß nach dem obersten Gesetz aller Staatsverwaltung: Salus populi suprema lex esto, auch für diesen Bedarf in der Krankenpflege gesorgt werden muß. Wie hoch sie in ihrem Unterrichte geführt, oder wie niedrig sie darin belassen werden sollen, ist für das Hauptresultat ganz einerlei, denn niemals darf mit ihrer Stellung Unabhängigkeit ihres Wirkungskreises verbunden sein. Ob sie Hülfswundärzte, medicinische und chirurgische Gehülfen, Ceruliken oder Bader heißen, ist ganz gleichgültig, nur der Name Barbierer ist unpassend. Das Bartscheeren gehört als Hauptbeschäftigung zu den Toilettenkünsten, wohin doch Krankenpflege in keinem Falle gerechnet werden kann. Es ist gut, wenn dergleichen Leute durch den Unterricht und durch Routine sich recht viele Kenntnisse erworben haben, um ihre Dienste zu verrichten und sich im dringenden Nothfalle Rath zu wissen, aber von einer Krankenbehandlung irgend einer Art, sie mag rein therapeutische, oder manuelle Hülfe erfodern, unter eigner Vertretung ist niemals die Rede. Der Arzt ist nun einmal wissenschaftlich ganz, oder er ist gar nicht Arzt. Halbärzte sind nicht denkbar, daher ist eine unvollendete Bildung mit selbständiger Ausübung der Praxis ganz unverträglich.»

Wer möchte nicht gern in diesen Ausspruch, daß allein die Wissenschaft den Arzt befähige, aus voller Seele einstimmen, und wie muß man es bedauern, daß dieses Princip nicht durchweg bei der Gesetzgebung vom Jahre 1825 vorgeherrscht hat; wir hätten dann gewiß, wenn man an-

---

1) A. a. O. S. 11.

ders den Grundsatz festgehalten, daß «eine unvollendete Bildung mit selbständiger Ausübung der Praxis ganz unverträglich sei», weder Wundärzte erster noch zweiter Classe mehr. Aber wie konnte Wendt ein solches Traumbild eines Wundarztes zweiter Classe entwerfen, dem alle und jede Wahrheit abgeht! Wo in aller Welt würde sich ein Wundarzt finden, der sich mit den ihm hier gezogenen Grenzen begnügen] und nach den bestehenden Gesetzen auch nur die Veranlassung dazu finden möchte! Wenn etwas die Apathie, in welche der ärztliche Stand versunken, kund zu thun vermag, so ist es die Thatsache, daß von den vielen Hundert Ärzten der preußischen Monarchie, welchen die Wundärzte zweiter Classe im Leben täglich begegnen müssen, nicht ein einziger auftrat, um Wendt seinem schönen aber gefährlichen Traume zu entreißen, — gefährlich, weil er einen Mann umfangen hielt, der Director einer Bildungsanstalt dieser Classe von Ärzten war, und es sich deshalb leicht abnehmen läßt, wie diese seine Ansicht bestimmend auf die in seiner Chirurgenschule gebräuchliche Lehrmethode eingewirkt haben mag. Wendt hatte seine ganze Liebe dem Institut der Wundärzte erster Classe zugewendet; diese hätte er gern auf eine immer höhere Stufe erhoben; ihnen zu Liebe hätte er gern den Grundsatz, daß, um ein Arzt im vollen Sinne des Worts zu sein, man nur auf einer Chirurgenschule gebildet sein dürfe, praktisch durchgeführt gesehen; für sie trat er gern in die Schranken, wo es galt, sie gegen jede Beschränkung durch gesetzliche Bestimmungen zu vertheidigen, für die Wundärzte zweiter Classe dagegen hatte er nur misachtende Worte und hätte diese gern aus seiner Schule verbannt gewußt.

Ehe wir nun betrachten, von welchem Gesichtspunkte aus Rust dieses Institut auffaßte, wollen wir erst die gesetzlichen Bestimmungen selbst anführen, welche über die Rechte und Pflichten eines Wundarztes zweiter Classe gegeben sind, und wollen dann die Rust'sche Ansicht zufügen, aus deren fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem Aus-

drucke des Gesetzes uns klar werden wird, wie Jener auch hier seine lenkende Hand im Spiele gehabt hat.

Nachdem die Bestimmungen vom 24. August 1825 die Bedingungen angegeben haben, unter denen die Approbation als Wundarzt zweiter Classe nachgesucht werden kann, wird Folgendes festgesetzt: «Chirurgen, welche im Examen für Wundärzte erster Classe nicht genügende heilwissenschaftliche Kenntnisse, jedoch die erfoderlichen praktischen chirurgischen Fertigkeiten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte zweiter Classe zu approbiren.»

Schon diese Bestimmung, wonach diese Classe berufen ist, die wissenschaftlich beschränktesten und überhaupt alle die jungen Leute in sich aufzunehmen, welche für die höhern Classen untauglich sind, läßt es für das allgemeine Wohl der Staatsbürger dringend wünschen, daß auch ihre künftige Berechtigung dem entsprechend sei, und jeder Übergriff in das Gebiet der höhern Classen ihnen von vorn herein unmöglich gemacht werde, und doch kann es jeder Laie beurtheilen, daß keine sanitätspoliceiliche Maßregel dies zu bewirken im Stande sei, da jene Leute so wenig ihre «heilwissenschaftlichen Kenntnisse», deshalb, weil sie ungenügend sind, von sich werfen, als sie Willens sein werden, davon später keinen Gebrauch machen zu wollen: von diesem Eingriffe in die Rechte der andern Classen zum Nachtheil des öffentlichen Wohls könnten sie nur durch gesetzliche Bestimmungen, welche ihre völlige Unselbständigkeit und strenge Unterordnung unter die Ärzte als deren Gehülfen klar aussprächen, abgehalten werden.

Die Bestimmungen besagen weiter: «Die Chirurgen zweiter Classe sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, sowie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutegelsetzen, Verbändemachen ꝛc. bestimmt, sie werden hiernach auf Anordnung des Arztes berufen und sind in dieser Hinsicht mehr Hülfs- als selbständige Wundärzte. Die Ausübung der innern Praxis bleibt diesen

Wundärzten unbedingt untersagt und auch die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erster Classe oder promovirten Medico-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenommen, ist ihnen in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich an allen Orten und auch in großen Städten niederlassen.»

Mit dieser Äußerung des Gesetzes konnten die höhern Classen wohl zufrieden sein, weil dadurch die Grenzen der Befugnisse jener niedrigsten Classe ziemlich genau festgesetzt wurden, den Wundärzten zweiter Classe die Ausübung der innern Praxis «unbedingt» untersagt blieb und sie auch in der chirurgischen dem Grade ihrer Bildung und dem Modus ihrer Prüfung gemäß beschränkt wurden. Um so weniger war es zu erklären, warum in der Declaration obigen Gesetzes vom 20. März 1828 eine dem Sinne des letztern so ganz entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen wurde. Hier heißt es zwar zunächst noch: «Was 1) den Unterschied der Wundärzte erster und zweiter Classe, der ehemaligen approbirten Chirurgen großer Städte und der frühern Land-Chirurgen und ihre verschiedene Berechtigung zur Niederlassung und Praxis betrifft, worüber von den Regierungen so oft Zweifel erhoben werden, so ist zunächst zu bemerken, daß die heutigen Chirurgen erster Classe sich von den ehemaligen Chirurgen großer Städte und den heutigen Wundärzten zweiter Classe hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß letztere Beide blos Wundärzte, die erstern Beide (?) aber zugleich wirkliche praktische Ärzte sind, denen bedingungsweise die Ausübung der innern Praxis, d. h. die Behandlung von ärztlichen Krankheiten, zusteht.

Allein wenige Zeilen weiter unten wird dieser Unterschied ziemlich vollständig wieder beseitigt, indem nämlich weiter declarirt wird:

«In der ihnen hiernach angewiesenen Wirkungssphäre sind die Wundärzte zweiter Classe aber so gut wie die Wundärzte erster Classe selbständige Wundärzte, und nur in

sofern als Hülfswundärzte zu betrachten, als sie auch bei innern Krankheiten von Ärzten zugezogen werden, um bei denselben die kleinen chirurgischen Handverrichtungen zu leisten, wie solches bereits in den Allerhöchsten Bestimmungen vom 28. Juni 1825 sub III erklärt ist. Wenn dort zugleich bemerkt worden, daß die Wundärzte zweiter Classe vorzugsweise zur Ausübung der kleinen Chirurgie, sowie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen berufen sind, so ist dies hauptsächlich mit deshalb gesagt, um dem eingeschlichenen Unfuge der Wundärzte, sich diesen kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu entziehen und dieselben den ungeprüften Barbieren zu überlassen, zu steuern. Die Behandlung interner Krankheiten ist den Wundärzten zweiter Classe in jenen Allerhöchsten Bestimmungen unbedingt untersagt; doch ist das hauptsächlich auch mit im Gegensatze zu den wirklichen Wundärzten erster Classe, die zugleich praktische Ärzte sind, und denen bedingungsweise die innere Praxis, d. h. die Behandlung ärztlicher Krankheiten, zusteht, so bemerkt worden, und es folgt daraus nicht, daß die Wundärzte zweiter Classe, worüber unten das Nähere bemerkt werden wird, in rein chirurgischen Krankheitsfällen nicht die nöthigen innern Mittel verordnen, und daß sie selbst bei innern Kranken, wenn sie entfernt von Ärzten sind, und wo schnelle Hülfe erfoderlich ist, solche im ersten Augenblicke nach ihrem besten Wissen nicht leisten dürfen. Sie sind vielmehr berechtigt und sogar gezwungen, in Fällen der Noth das Erfoderliche bei jedem Kranken zu verordnen, weshalb auch in der Prüfung der heutigen Wundärzte zweiter Classe in der Erkenntniß innerlicher Krankheiten ihre Fähigkeit, besonders Derer, welche schnelle Hülfe erfodern, mit erforscht wird.»

In dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinalpersonen vom 1. December 1825 findet sich, wie wir oben gesehen haben, diese letztere Angabe nicht bestätigt. Doch hören wir weiter: «2) Über die Befugnisse der Wundärzte zur Verordnung innerer Arzneien sind häufig Anfra-

gen vorgekommen. Es versteht sich von selbst, daß die Wundärzte erster Classe, da sie wirkliche praktische Ärzte zugleich sind, die Befugniß zur Verordnung innerer Arzneien, an welchem Orte es auch sei, besitzen. Aber auch den Chirurgen zweiter Classe kann, wie bereits oben erwähnt worden, es nicht verboten werden, in rein chirurgischen Krankheitsfällen, der Kranke mag sich befinden, wo er will, die nöthigen innern Mittel zu verordnen; denn diese Medicinalpersonen sind berufen, rein chirurgische Krankheitsfälle selbständig zu behandeln. — Übrigens leuchtet aus dem hier sub 1) Gesagten wol von selbst ein, daß die Seite 28 des Medicinal-Edicts von 1725 befindliche Vorschrift, wodurch den Apothekern ausdrücklich verboten wird, innerliche Medicamente, so nicht von approbirten Medicis verschrieben worden, verfertigen und verabfolgen zu lassen, hinsichts der heutigen Chirurgen keine Anwendung mehr leidet, da sie nach dem jetzigen Standpunkte ihrer wissenschaftlichen Ausbildung in rein chirurgischen Fällen selbständig zu handeln und innere Mittel zu verordnen berechtigt sind, den Apothekern aber sehr natürlich nicht zugemuthet werden kann, einem Recepte es anzusehen, ob die darauf verordneten innern Arzneien die Heilung einer in das Gebiet der Chirurgie gehörenden, oder einer rein medicinischen Krankheit bezwecken.»

Nach dem Sinne dieser Bestimmung werden die Schranken zwischen den Wundärzten zweiter Classe und dem übrigen Heilpersonal ziemlich vollständig beseitigt. Durch die Erlaubniß, daß sie selbst bei innern Krankheiten innere Mittel reichen dürfen, ist ihren Übergriffen Thür und Thor geöffnet und sie haben dadurch factisch dieselben Berechtigungen wie die promovirten Ärzte erlangt. Auf die Modalitäten, unter denen jenes, nämlich die Ausübung der innern Praxis, allein stattfinden soll, kommt dabei gar nichts an, weil deren Beseitigung zu sehr in der Macht und Willkür des Wundarztes liegt, und weil, wie kein Apotheker die Anfertigung eines Receptes verweigern darf, so auch keine

Behörde im Stande sein möchte, jene innerhalb der richtigen Grenzen ihrer Berechtigung zu erhalten.

Sehen wir nun zu, wie Rust dieses Gesetz interpretirt hat, so bemerken wir bald, daß auch er dasselbe nicht nach dessen praktischem Resultate beurtheilte, nicht wie es seine Probabilität in der Wirklichkeit kund that, sondern in einer Art Vogelperspective befindlich, ergeht er sich mit einem hohen Grade von Selbstzufriedenheit in lauter Lobpreisungen, die aber auf keine Weise im Stande sind, die praktische Zweckmäßigkeit des Instituts der Wundärzte zweiter Classe irgendwie darzuthun. Von vorn herein nimmt er als die Idee, die ihm bei der Schöpfung desselben vorgeschwebt, an und sucht demgemäß zu demonstriren [1]), «daß es einzelne Zweige der ausübenden Heilkunde gebe, die sehr füglich von hierzu besonders unterrichteten und berufenen Individuen und am zweckmäßigsten und vollständigsten nur von diesen verrichtet werden können und von jeher verrichtet wurden. — Hierher sind alle chirurgischen Hülfsleistungen zu zählen, zu deren exacter Vollziehung eine gewisse Fertigkeit nur durch die tägliche Ausübung erlangt werden kann, und die überdies die Zeit des beschäftigten Arztes viel zu sehr und zum Nachtheil anderer Kranken in Anspruch nehmen, sich auch zum Theil für ihn nicht allenthalben geziemen würden.»

Wer wäre nicht hiermit einverstanden, aber auch gleichzeitig nicht überzeugt, daß diese Verrichtungen als solche noch keinen Zweig der eigentlichen Heilkunde bilden, und daß dazu kein dreijähriges Studium der Medicin erfoderlich ist, weil eben die tägliche Erfahrung lehrt, daß dergleichen von Menschen prompt und accurat erlernt und verrichtet werden, denen alle und jede medicinische Kenntniß abgeht. Hätte sich Rust dieses klar gemacht, hätte er nur das Treiben der Barbiere und Schäfer eines Blicks gewürdigt, so würde er für diese Verrichtungen keine Wundärzte creirt

1) A. a. O. S. 183.

haben. Um aber den Anstrich von medicinischem Wissen der Wundärzte zu rechtfertigen, fährt er in folgendem §. fort:

«Der Wundarzt zweiter Classe muß aber auch selbständig handeln dürfen, denn er befindet sich nicht blos in großen und kleinen Städten, wo Ärzte oder höher qualificirte Chirurgen ansässig sind, sondern auch in Dörfern, wo eine weitere ärztliche Hülfe außer der seinigen nicht zu finden ist.»

So menschenfreundlich die hier zum Grunde liegende Absicht ist, so kann sie doch nie in dem Grade realisirt werden, um dadurch die Einsetzung der Chirurgen zweiter Classe zu rechtfertigen, da überdies diese schwerlich geringere Ansprüche ans Leben machen möchten als die erster Classe.

«Trotz alles Geschreis über die Wundärzte erster Classe ist es noch nicht geglückt, deren so viel zu beschaffen, um mittels ihrer die von alten Zeiten her bestehenden Land-Wundärzte überall ersetzen und zu bloßen Hülfschirurgen reduciren, geschweige denn um die Chirurgen zweiter Classe entbehrlich machen und ihnen alle und jede Selbständigkeit im ärztlichen Handeln gesetzlich nehmen zu können.» — Dies schrieb Rust im Jahre 1840, und es bestanden demnach die Wundärzte erster Classe bereits funfzehn Jahre, ohne ihren Zweck erfüllt zu haben, was Grund genug wäre anzunehmen, daß sie diesen überhaupt nie erfüllen werden.

«So wie man froh sein muß, an Orten, wo es noch an Ärzten fehlt, den Mangel durch die Niederlassung eines Wundarztes erster Classe gedeckt zu sehen, ebenso muß man sich an Orten, wo es noch an diesen fehlt, mit den Chirurgen zweiter Classe begnügen, die noch immer um hundert Procent unterrichteter als die ehemaligen Landchirurgen sind, ja deren Unterweisung und durch die Prüfung darzuthuende Kenntnisse und Fertigkeiten sogar die ihnen gesetzlich eingeräumten Befugnisse übersteigen.» — Warum ging Rust nicht noch den einen Schritt weiter, daß man nämlich noch froher sein muß, wenn man «an Orten, wo es noch an Ärzten fehlt», nur einen verständigen Barbier oder eine

Hebamme oder gar nur einen mildthätigen Gutsherrn oder Bauer findet, mit deren Privatinteresse es sich jederzeit verträgt, für die schleunige Herbeischaffung eines Arztes zu sorgen; es hätte ihn dies vielleicht von der hyperbolischen, aller Wahrheit Hohn sprechenden Äußerung, daß die Kenntnisse eines Wundarztes zweiter Classe «die ihm gesetzlich eingeräumten Befugnisse noch übersteigen», zurückgehalten.

«Es kommt hier», fährt Rust weiter unten fort, «auf die Verhältnisse an, und diese bringen es mit sich, daß eine Hülfe, die für die Dauer nicht ausreicht, doch für den Augenblick, und wo es an einer bessern gebricht, sehr willkommen sein kann». — Dieses «willkommen sein» muß entschieden in Frage gestellt werden, so lange die Bestimmung der Dauer, für welche diese Hülfe ausreicht, lediglich dem Ermessen des Wundarztes selbst überlassen bleibt, dem aus leicht zu erkennenden subjectiven Gründen daran gelegen sein muß, sich die Palme des Sieges über einen vorliegenden Krankheitsfall von keinem Andern entreißen zu lassen, und der erst dann das Feld räumen wird, wenn es ebenfalls sein Interesse erheischt, den Tod eines armen Familienvaters oder das Siechthum eines Proletariers auch andere Schultern mittragen zu lassen. Wer wird dann die Hand segnen, welche diese nächste Hülfe gesendet hat?

Diese Befugniß der Wundärzte zweiter Classe, «selbständig» handeln zu dürfen, hat gewiß schon namenloses Unglück herbeigeführt; auch läßt sich der Ausdruck «selbständig» dafür auf keine Weise rechtfertigen. Selbständig kann doch nur Der handeln, den keine außer ihm liegende Macht nöthigt, nach andern als den in ihm selbst liegenden Principien zu verfahren, auf dessen Thun und Treiben keine andere Person bestimmend einwirkt. Selbständig handelt nur der Eigenthümer, dem über sein Eigenthum unbeschränkte Macht zusteht, oder der Künstler und Dichter, der aus sich selbst, nur durch seinen Genius getrieben, seinen Stoff ganz nach seinem Belieben bearbeitet. Selbständig kann und darf selbst der Arzt nicht handeln, da er sonst den kranken Men-

schen zum Experiment benutzen würde; immer muß er die bereits gewonnenen Resultate seiner Wissenschaft als für ihn bestimmend und deshalb beschränkend ansehen. Wie kann man aber einem Handeln, welches nur die dringende Noth erheischt und durch diese geboten wird, den Charakter der Selbständigkeit vindiciren wollen? Wenn man die wenigen exceptionellen Fälle, in denen dem Wundarzte vor Ankunft des Arztes und als augenblicklicher Stellvertreter desselben gestattet sein soll, irgend eine Hülfe dem Kranken oder Verunglückten zu reichen, ein selbständiges ärztliches Handeln nennen will, dann könnte für Jeden, der an einem im Wasser Verunglückten oder Erhängten oder Erstickten die ersten Wiederbelebungsversuche anstellt, ebenso gut der Name «Arzt» beliebt werden. Der Wundarzt zweiter Classe, der seiner ursprünglichen Bestimmung und dem Sinne des Gesetzes nach nur als «Nothbehelf», als temporaire Hülfe erscheint, findet auch seine Selbständigkeit nur in dem Wissen und Handeln des Arztes, «der ihn beordert». Es wäre dringend wünschenswerth und für das Heil gerade der ärmern Classen des Staats segenspendend gewesen, wenn Rust mit Genauigkeit erforscht hätte, ob das freiwillige Aufgeben der Selbständigkeit von Seiten der Wundärzte nur irgend einen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich habe, und ob es deshalb nicht besser wäre, denselben jeden selbständigen Eingriff zu untersagen, als dadurch eine Menge von Menschenleben in Gefahr zu bringen.

Wie weit Rust auch in chirurgischer Hinsicht dem Wundarzte zweiter Classe «Selbständigkeit» beilegen möchte, geht aus folgendem Passus hervor: «Ein ähnliches Verhältniß findet bei ihm auch bezüglich der chirurgischen Praxis statt. Zu deren Ausübung in ihrem ganzen Umfange ist er unterrichtet und selbst die Vollziehung schwieriger Operationen ist ihm nicht blos gestattet, sondern er kann sogar wegen deren Unterlassung, in Fällen, wo es an anderweitiger Hülfe mangelte, zur Verantwortung gezogen werden. Letzteres ist aber auch dann der Fall, wenn er sich ohne Noth, und

ohne daß Gefahr im Verzuge ist, an Operationen wagt, die einen hohen Grad von Umsicht und technischer Kunstfertigkeit erheischen, und der etwanige ungünstige Ausgang einer solchen, ohne Noth von ihm verrichteten Operation einem Mangel an diesen Eigenschaften zuzuschreiben ist. So kann, um nur Ein Beispiel anzuführen, die Vollziehung eines Bruchschnittes durch einen Wundarzt zweiter Classe unter bestimmten Außenverhältnissen für dringend geboten, die des Steinschnittes aber für unstatthaft erklärt werden, obgleich jene Operation keinen geringern Grad von Kunstfertigkeit erheischt als diese». — Großheim in seiner operativen Chirurgie (Bd. 2, S. 165) verlangt fünf Gehülfen außer dem Operateur zur Vollziehung eines Bruchschnittes, müßte daher nicht vielmehr ein Wundarzt zweiter Classe zur Verantwortung gezogen werden, der eine solche Operation ganz allein zu verrichten sich erdreisten wollte, als wenn er sie einem Andern überließe?

Nachdem wir die Befugnisse eines Wundarztes zweiter Classe, ein eigenthümliches Gemisch von bedingten und unbedingten Rechten für die äußere und innere Praxis, kennen gelernt haben, wollen wir uns einmal dem wirklichen Leben zuwenden und betrachten, ob das Institut auch seinen Zweck erfüllt, d. h. sich ganz besonders mit der Verrichtung der kleinern chirurgischen Operationen abgibt, und nur in dringenden Nothfällen zur Ausübung der höhern operativen Chirurgie und der innern Praxis schreitet. Da wird uns bald klar werden, daß diese Wundärzte zweiter Classe keineswegs und nirgend bloße «Hülfswundärzte» bleiben, sondern überall gleich den andern Classen des Heilpersonals die innere und äußere Praxis im ganzen Umfange treiben. Ja wir können dreist behaupten, daß die Wundärzte des flachen Landes die unumschränktesten praktischen Ärzte sind, weil sie sämmtlich per fas et nefas ihre Hausapotheken haben, und deshalb sogar den Arzt und Apotheker in Einer Person vereinigen. Wer aber unserer obigen Schilderung von der Bildung eines Chirurgen zweiter Classe

nur einigermaßen gefolgt ist, wird zugeben müssen, daß das allgemeine Wohl der Staatsbürger dabei in hohem Grade gefährdet ist. Es ist herzzerreißend zu sehen, wie gerade die ärmste Classe des Volks darunter leidet und oft das Schicksal ganzer Familien auf die traurigste Weise dadurch entschieden wird. Es ist von den promovirten Ärzten, denen des Jahres dergleichen Fälle in Menge begegnen müssen, unverantwortlich, daß sie ihre Selbstverleugnung so weit treiben, und nicht schon öfter den Unsegen, welchen jene ihre Aftercollegen überall anrichten, zur Cognition der Behörden gebracht haben. Daß irgend eine policeiliche Aufsicht im Stande sein sollte, dem Unfuge zu steuern, wird bei den vielen Hinterthüren, welche das Gesetz dem Treiben der Wundärzte offen läßt, Niemand verlangen; auch läßt sich ein Gesetz, welches dem praktischen Bedürfnisse sich nicht anzupassen vermag, durch keine policeiliche Strenge zur Ausführung bringen. Deshalb ist es dringend Zeit, daß die Wirklichkeit einmal selbst spreche, damit eine spätere Gesetzgebung nicht wieder den Vorwurf auf sich lade, als habe sie das Gesetz nur am Studirtische ausgearbeitet, und von den Verhältnissen, wie sie sich bereits im Leben gestaltet haben, ganz abgesehen.

Zunächst ist leicht zu ermessen, daß die Chirurgen zweiter Classe nicht gerade von glühendem Eifer für ihre Kunst beseelt sein werden, weil sie überhaupt nicht in mediam rem der Wissenschaft geführt worden sind, und deshalb dieselbe auch nicht in succum et sanguinem aufgenommen haben, und daß sie deshalb auch nur gerade so viel auf Bereicherung ihrer Kenntnisse bedacht sein werden, als es für sie unmittelbar von Nutzen sein wird. Es wird ihnen in dieser Hinsicht um nichts besser ergehen als den Hebammen, welche an einem Zurücksinken in die allgemeine Uncultur nur durch die jährlich mit ihnen abgehaltenen repetitorischen Prüfungen einigermaßen verhindert werden können. Die Wundärzte entwachsen im praktischen Leben sehr bald der ihnen etwa anklebenden gelehrten Bildung, und suchen sich im

Gegentheil dem allgemeinen Unverstande und den überall herrschenden Volksansichten wieder mehr anzuschließen; ja es geschieht wol, daß sie den beschränkten Volksverstand zu ihrem Vortheil ausbeuten und als Deckmantel ihrer eignen Unwissenheit benutzen [1]). — Ihre therapeutischen Kenntnisse bestehen meist in einem Complex von Receptformeln, von dem sie sich nur trennen, wenn in ihrer Hausapotheke gerade das gewünschte Mittel nicht vorhanden ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn den Wundärzten zweiter Classe die Möglichkeit, selbst zu dispensiren, genommen würde und werden könnte, sie bald in nichts zerfallen würden. Denn wird der Kranke genöthigt, die Stadt wegen der Apotheke aufzusuchen, so braucht er auch den Arzt in seiner Nähe nicht. Man kann sich leicht denken, in welchem Zustande diese Apotheken meist sich befinden [2]), und in welcher

---

1) So ereignete sich der Fall, daß ein Wundarzt ein junges, an Amenorrhoe und Chlorosis leidendes Mädchen über ein Jahr mit äußern Mitteln behandelte und ihr einredete, sie habe sich das Geblüt verkältet und dürfe deshalb keine innern Mittel brauchen.

Ein anderer Wundarzt behandelte eine Kranke an Febris intermittens amaurotica und suchte sie nach vergeblichem Bemühen zu überzeugen, daß man die Krankheit nunmehr der Natur überlassen müsse.

Noch ein anderer rieth bei einer heftigen Ophthalmia scrophulosa dicke Camphersäcke auf den Augen zu tragen und alle Wochen einmal mit Glaubersalz abzuführen. Der Kranke erblindete völlig.

2) Bei einem Wundarzt zweiter Classe, der die Erlaubniß zur Haltung einer Hausapotheke nicht hatte, fand sich in einem Zimmer, welches weder durch Schloß noch Riegel verschließbar, also für Jedermann zugänglich war, auf einem offenen Repositorium ein Arzneivorrath von mindestens hundert Arzneistoffen, und darunter in buntester Mischung: Morphium, Acid. nitric. pur., Aq. amygd. am., Kali causticum, Moschus, Opium, Kali hydroïod., Argent. nitric. Ein Apotheker dürfte nur die Hälfte der hier gefundenen Nachlässigkeiten sich zu Schulden kommen lassen, so würde er wahrscheinlich ums Brot kommen. Derselbe Wundarzt wurde einer provocatio abortus dringend verdächtig, entzog sich aber der Untersuchung durch Selbstmord und der obenerwähnte Arzneivorrath wurde auf Veranlassung des Gerichts ohne Zuziehung der Sanitätsbehörde öffentlich versteigert und

Beschaffenheit die Mittel den armen Kranken gereicht werden mögen; wie daher das Selbstdispensiren wol häufiger dem Wundarzt als dem unbemittelten Kranken zu gute kommt. Wer überhaupt der Meinung wäre, daß das niedere Heilpersonal seine Hülfe auch niedriger anschlage als die promovirten Ärzte, den könnten wir durch eine Menge von Beispielen sehr bald vom Gegentheil überzeugen [1]), denn eben weil Selbstverleugnung des Arztes dem Kranken gegenüber eine humane Bildung voraussetzt, findet man erstere bei den Wundärzten selten [2]).

---

sämmtliche Sachen abermals von drei Wundärzten zweiter Classe erstanden, denen dieselben zwar später wieder abgenommen werden sollten, doch fand sich bei keinem der vollständige Vorrath mehr vor.

1) Ein sehr prägnanter Fall dieser Art ist folgender: Ein armer Knabe bekommt als Lehrling bei seinem Brotherrn die Krätze, meldet dies seinem Vater, der sofort mit ihm nach der eine Stunde entfernten Stadt geht und einen promovirten Arzt zu Rathe zieht, durch dessen Hülfe der Kranke binnen vier Tagen mit einem Kostenaufwande von nur zwölf Silbergroschen an Arznei und Arztlohn hergestellt wird. Bald darauf erkrankt ein anderer Lehrling desselben Brotherrn ebenfalls an der Krätze und wird von seinen Ältern dem Wundarzte des nur eine Viertelstunde entfernten Dorfes übergeben. Einige Zeit nachher erhält der Vater des ersten Knabens von dem des letztern die Auffoderung, da durch seinen Sohn die Ansteckung bewirkt worden, so möge er auch die Curkosten bezahlen, und zwar laut Rechnung des Wundarztes: für vierwöchentliche Behandlung 1 Thlr. 15 Sgr., und für gereichte Arzneien ebenso viel, in Summa Drei Thaler.

Ein anderer Wundarzt läßt sich für jede Öffnung eines Furunkels einen Thaler geben, und als der Kranke dies zu hoch findet, versichert er ihm, daß er vom Barbieren nicht leben könne.

Ein dritter behandelt einen armen Kranken ohne Besuche an einer Gonorrhoe und fodert ihm endlich für sechs Fläschchen Medicin 10 Thaler ab mit der Drohung, er würde seine «häßliche Krankheit vor den Menschen namhaft machen», falls er nicht bald bezahle.

2) Als Beweis der humanen Gesinnung dieser Herren gegen die unbemittelten Landbewohner möge folgender Fall dienen: Ein armer Holzmacher tief im Gebirge erkrankt an einer Lungenentzündung und läßt sich, in der Meinung, er habe sich Schaden gethan, nach der ge-

Doch um nicht ungerecht gegen die Wundärzte zweiter Classe zu erscheinen, können wir nicht unerwähnt lassen, daß ihre ganze Stellung von der Art ist, daß es ihnen nur auf diese Weise möglich wird, sich ihr ohnedies kümmerliches Brot zu verdienen. Von ihrem Wirkungskreise als ärztliche Gehülfen zu leben ist rein unmöglich, weil, wie Rust sehr richtig bemerkt [1]), «der Wundarzt gewiß funfzig sogenannte medicinische Fälle zu behandeln bekommt, ehe ihm ein einziger rein chirurgischer, eine Wunde, eine Verrenkung, ein Beinbruch und dergl. mehr vorkommt, und er dann gewöhnlich den Schäfer seines oder eines benachbarten Orts zu seinem Nebenbuhler hat [2]), er also ärztlich handeln muß, er mag wollen oder nicht». Eben weil die Verrichtung der kleinen chirurgischen Operationen bereits längst den Wundärzten mit und ohne ihre Schuld aus den Händen gerungen ist, müssen sie ärztliche Pfuscherei treiben. Wie weit

---

wöhnlichen beliebten Manier zu einem Schäfer fahren. Dieser weist ihn jedoch vernünftigerweise zurück und räth ihm dringend, möglichst bald ärztliche Hülfe zu suchen. Der Kranke läßt darauf den Wundarzt seines benachbarten Dorfes holen, doch dieser, erbittert darüber, daß erst ein Schäfer zugezogen, verläßt das Zimmer ohne Verordnung mit dem Bemerken, die Entzündung sei bereits nervös geworden, man möge den Kranken nur anbinden, weiter sei nichts zu thun. (Dieser Popanz der nervös gewordenen Entzündung ist bei den Wundärzten erster und zweiter Classe ein sehr häufig erscheinendes Schreckbild.) Die Frau des Kranken läuft nun in ihrer Verzweiflung zum Gutsherrn, dieser leiht gern eine Fuhre zur Herbeiholung eines promovirten Arztes und — der Kranke wird geheilt und der armen Proletarierfamilie ihr Ernährer erhalten. — Doch genug dieser widrigen Bilder aus dem Leben, welche bei dem Arzte leicht eine bittere Stimmung über sein Zusammensein mit solchen Menschen innerhalb des ärztlichen Standes hervorrufen könnten.

1) A. a. O. S. 95.

2) Kann es einen deutlichern Beweis geben, daß Rust von der Existenz einer natürlichen Heilkunde und ihrer Stellung zum ärztlichen Personal vollständig unterrichtet war, als diese Äußerung, und doch würdigte er jene keines Blicks?!

sie an diesem Verluste ihrer Rechte selbst die Schuld tragen, werden wir gleich hören. Um nämlich ihr Gewerbe für sich so lucrativ wie möglich zu machen, kommt es nicht selten vor, daß sie sich zur Ausübung der rein manuellen Verrichtungen als: Klystiren, Schröpfen, Zahnausziehen und selbst Aderlassen anderer Kräfte bedienen, wenn ihnen die eignen wegen Mangel an Zeit nicht ausreichen. Wie schon oben berührt worden, ist es ein nicht seltener Brauch bei den Chirurgen, sich statt der chirurgischen Lehrlinge Barbierjungen zu halten, welche sie für jene Verrichtungen anlernen; doch bedarf es selbst dieser nicht immer, sondern oft stehen ihnen zu diesem Zwecke die Söhne, Töchter und selbst ihre Frauen näher, und es kommen Fälle vor, wo auf diese Weise die ärztliche Praxis familienweise betrieben wird. Während der «Herr Doctor» der Kunst im edlern Sinne nachgeht, vertritt ihn in den niedern chirurgischen Verrichtungen zu Hause sein treues Weib, seine gehorsame Tochter oder Sohn, oder ein geschickter Barbierjunge. Glaubt sich nun dieser geschickt genug oder wird er frei, so läßt er sich häufig an demselben Orte nieder und weiß dann seinem Lehrherrn nicht blos die Barbierkunden abzulaufen, sondern sich bald auch als geschickt und billig im Aderlassen, Schröpfen ꝛc. zu empfehlen. Auf diese Weise bilden sich die Wundärzte ihre Concurrenten zum Theil selbst, zum Theil aber erwachsen sie ihnen auch aus Denen, welche früher beim Militair als sogenannte Chirurgengehülfen fungirt haben, und aus dem ganzen Heere der eigentlichen Volksärzte, welche als Schäfer, Renkeweiber, Scharfrichterknechte und praktisirende Handwerker existiren, von denen Einzelne selbst wieder sogar die Erlaubniß haben, äußere oder wenigstens «unheilbare Schäden» zu curiren.

Daß diese vielen Inconsequenzen in der Stellung der Wundärzte zweiter Classe auf die ganze Haltung des Standes den nachtheiligsten Einfluß üben müssen, läßt sich leicht denken. Um sich gegen die von allen Seiten andrängende Concurrenz zu schützen, lassen sie kein Mittel unversucht.

Sie tragen dem Landmann die Praxis ins Haus, sie schmeicheln dem Volksglauben und allgemeinen Unverstande und treiben sonst Charlatanerie. Oder sie werden Zugvögel und ziehen von Ort zu Ort, bis endlich irgend einer Gemeinde das Glück wird, sie zu Tode zu füttern [1]). Auch wird ihnen selten durch einen geeigneten Umgang ihre isolirte Stellung vergessen gemacht; denn für den Grundherrn oder den Geistlichen des Orts stehen sie in ihrer Bildung zu tief, für den Landmann sind sie zum Umgange zu heterogen, und so wird es erklärlich, daß sie sich bald einzelnen Lieblingsneigungen zuwenden, oder Lastern verfallen, unter denen das des Trunkes jedenfalls das häufigste sein wird [2]).

---

1) Ein Wundarzt, der schon so manchen Ort durchwandert hatte, ließ sich abermals in einem Dorfe nieder und kündigte sich im nächsten Stadtblatte auf folgende Weise an: «Meinen geehrten Patienten u. s. w. zur ergebenen Nachricht: daß ich von S. (ehedem in L.) nach P. bei J. mich auf immer habe ansäßig gemacht, und bemerke dabei zugleich: daß ich nach langjähriger Übung und Erfahrung (im Kriege schon Militair-Arzt gewesen) besondere Leistungen im Fache, und vorzugsweise in der Geburtshülfe ꝛc. dargethan habe (was ich auch durch die in Händen habenden mehrfachen Druckschriften nachweisen kann —) und ferner zeigen werde. Es kann bei mir Hülfe gesucht werden: bei den kleinsten sowie bei den größten Übeln oder Leiden, von der Geburt an bis zum höchsten Alter. Augen-, Zahn- und Ohrenübel, Beinbrüche (deren Behandlung ohne die gewöhnlichen Qualen und Schmerzen —), Verrenkungen, Quetschungen, Salzflüsse, Gesichtsflecke, übelriechenden Athem, Gewächse und Geschwüre aller Art u. s. w. werde ich der Kunst angemessen, jederzeit dem gütigen Vertrauen entsprechen. Auch impfe ich Schutzblattern. P. den —. J. G. H.» —

2) In dem kleinen Kreise der Thätigkeit des Verfassers sind binnen kurzer Zeit vier Wundärzte beobachtet worden, welche sich dem Trunke ergeben haben. Darunter befindet sich ein junger Mann, welcher, nachdem er sich Praktisirens halber an mehren Orten herumgetrieben hatte, in seinen ursprünglichen Wohnort, als den zu seiner Erhaltung verpflichteten, zurückgebracht und in das Armenhaus des Orts aufgenommen worden ist, von wo er natürlich häufig ärztliche Excursionen macht und dabei vielen Schaden anrichtet; und doch konnte ihm das Recht, zu praktisiren, bisher nicht genommen werden.

Muß man unter diesen Verhältnissen nicht inniges Mitleid mit solchen jungen Leuten haben, welche, mit wirklich guten Anlagen und nur einigem Sinn für wissenschaftliche Studien ausgerüstet, sich einem Stande widmen, der sie auf keine Weise zu befriedigen vermag, und sie einer stets unsichern bürgerlichen Stellung entgegenführt, und muß man hiernach nicht abermals das von Wendt als so sehr bedauernswerth geschilderte Resultat der neuern Verfügungen hochpreisen, in Folge deren die geistigtüchtigsten jungen Männer von den chirurgischen Lehranstalten bei Zeiten entflohen, um einer traurigen Zukunft zu entgehen? Auch darf es uns nicht mehr auffallen, daß diese Classe des Heilpersonals sich der Sympathien des Volks nur in geringem Grade erfreut. Beispiele, wie die obenerwähnten, müssen auch den Landmann stutzig, ihn dem Wundarzte immer mehr abwendig machen und es veranlassen, daß er seine Kranken lieber meilenweit zu einem promovirten Arzte oder einem Schäfer führt, als sie dem benachbarten Wundarzte anvertraut. Das Institut der Chirurgen zweiter Classe hat gerade das Gegentheil von Dem herbeigeführt, was es ursprünglich sollte, und der natürlichen Heilkunde nicht blos zu einem größern Aufschwunge verholfen, sondern sie auch zu allgemeinerer

---

Ein anderer Wundarzt ist in Folge des Trunkes gestorben und seine Witwe ertappt worden, daß sie das Geschäft ihres Seligen fortsetzt und Brech- und Purgirmittel verabreicht; was ist wahrscheinlicher, als daß sie auch noch bei Lebzeiten ihres vertrunkenen Mannes diesen häufig vertreten hat?

Auch von anderer Seite her ist die Erfahrung der zunehmenden Trunksucht unter den Wundärzten schon ausgesprochen worden; so heißt es in dem Buche: «Die Reform der Medicinal-Verfassung Preußens. Bericht eines Ausschusses des ärztlichen Vereins zu Köln. Köln. 1842. S. 24: Daß die Wundärzte niederer Kategorie durchschnittlich dem Laster der Trunkenheit ergeben sind, ist eine nicht zu bestreitende und daraus zu erklärende Thatsache, daß innerhalb ihres Berufs ihnen ein Maß von Freiheit und Selbständigkeit gewährt wird, dem ihre Bildungsstufe nicht gewachsen ist.»

Anerkennung gebracht, und wenn Rust der Gesetzgebung vom Jahre 1725 den Vorwurf machte [1]: «Geburtshelfer, Augenärzte, Bruchärzte, Steinschneider ꝛc. existirten als selbständige Heilkünstler, ohne zugleich Ärzte oder Wundärzte zu sein, nicht mehr, wohl aber Schäfer und alte Weiber mit dem Privilegium, Beinbrüche, Verrenkungen und alte Schäden zu heilen», so läßt sich ganz Dasselbe und in noch höherm Grade seiner eignen Schöpfung nachsagen. Es ist heute um wenig besser als damals, ja die Zahl der Medicinalpersonen hat nach dem Eintheilungsprincip vom Jahre 1825 in dem Grade zugenommen, daß es ihr unmöglich ist, neben dem stets wachsenden Heere der Pfuscher noch existiren zu können.

Wenn wir daher hiermit von der Gestaltung der ärztlichen Verhältnisse, wie diese aus den Medicinal-Verordnungen vom Jahre 1825 hervorging, scheiden, so können wir dies nicht mit dem Grade von Anerkennung und Beifall, welchen die wiederholte Paraphrase ihres Schöpfers ihr überall zu erringen strebte; im Gegentheil hat diese uns nur in der Überzeugung bestärkt, daß die Verfassung von 1825 ihre hundertjährige Vorgängerin nicht auch auf dem Grunde einer hundertjährigen Erfahrung zu übertreffen suchte, und daß das Nichtberücksichtigen der bestehenden Verhältnisse, die ungenaue Würdigung des praktischen Bedürfnisses und der socialen Conflicte, welche der Ausführbarkeit eines Gesetzes sich überall entgegenstellen, ihr von Hause aus eine falsche Richtung gegeben haben, in welcher sie bald unbrauchbar werden mußte. Im Grunde hatte auch Rust selbst kein rechtes Vertrauen zu seiner Schöpfung, denn er gibt ihre Unvollständigkeit zu und entschuldigt diese damit [2], «daß es sich nicht um die Begründung eines neuen Sanitätswesens, sondern um die zeitgemäße Verbesserung eines schon be-

---

1) Medic. Zeit. des Vereins f. H. i. Pr. Erster Jahrg. S. 42.

2) Die Medicinal-Verfassung Preußens wie sie war und wie sie ist. S. 116.

stehenden handelte, wobei alte herkömmliche Rechte und Institutionen berücksichtigt und, so viel es mit dem beabsichtigten Zwecke irgend vereinbar war, geschont werden mußten.» Hätte Rust jedoch nur eine zeitgemäße Verbesserung des bestehenden Sanitätswesens herbeigeführt, so würde er auch allen Ansprüchen genügt haben, die man nur irgend an die Begründung eines neuen machen konnte; auch würde es ihm doch schwer geworden sein, anzugeben, welche «herkömmlichen Rechte» denn eigentlich zu schonen waren, — die der promovirten Ärzte scheint er wenigstens nicht darunter begriffen zu haben! — Wenn daher Rust fortfährt: «Würde mir die Aufgabe zu Theil, eine Medicinal-Verfassung für einen supponirten Staat im Monde zu entwerfen, wie sie mir hier für Preußen geworden ist, so könnte und würde ich allerdings von ganz andern Grundsätzen ausgehen, als es hier geschehen ist» — so würden wir der Meinung sein, daß gerade dieser für unser Vaterland bestimmte Entwurf für den Mond sich sicherlich mehr geeignet haben würde, weil die tägliche Erfahrung unsers Erdenlebens dabei ganz unberücksichtigt geblieben ist, und man daher nothwendig glauben muß, Rust habe sich ursprünglich einen Staat «supponirt», dem er seinen künstlichen Bau einer Verfassung anpassen wollte. — So trennen wir uns denn auch von ihm mit der Überzeugung, daß seine administrativen Leistungen im Werthe weit hinter seinen wissenschaftlichen zurückstehen, und hegen eine viel zu hohe Meinung von den wirklich praktischen Principien der gegenwärtigen Verwaltung, als daß wir glauben könnten, es werde seine derartige Schöpfung ihn selbst noch lange überleben.

Um jedoch nicht den Vorwurf auf uns zu laden, als könnten wir nur niederreißen, aber nicht wieder aufbauen, als befänden auch wir uns in einer Vogelperspective, der die Localität des Mondes näher läge als die unsers Vaterlandes, wollen wir uns schließlich noch die Frage beantworten:

Wie kann dem Bedürfniß sämmtlicher Staats-

bürger nach genügender ärztlicher Hülfe und den Rechten des ärztlichen Standes auf gleiche Weise durch die Gesetzgebung geholfen werden? Dies kann, um es kurz zu sagen, nur dadurch geschehen:

1) daß man nur eine Classe von Ärzten, aber diese in allen Zweigen des ärztlichen Wissens unterrichtet, zuläßt;
2) daß man eine natürliche Heilkunde anerkennt und sie zur größern Ausbildung bringt;
3) daß man eine gesetzlich organisirte Armenkrankenpflege durchs ganze Land einführt.

Eine jede neue Medicinal-Verfassung oder jede Reform einer bereits bestehenden hat mehr wie auf irgend einem andern Gebiete der Verwaltung und Gesetzgebung darauf Bedacht zu nehmen, daß ihre Verordnungen zur allgemeinen Wohlfahrt in der allergenauesten Beziehung stehen und ihre Gesetze nicht an der praktischen Ausführbarkeit scheitern. Weil das körperliche Wohlbefinden eben das unentbehrlichste Gut und die erste Bedingung jeder andern Thätigkeit ist, kann die Staatsverwaltung nicht vorsichtig genug in der Auswahl Derer sein, denen sie ein Recht der Einwirkung auf jenes wesentliche Gut zugestehen will. Sie darf sich hier am wenigsten auf spinose Unterscheidungen und Modificationen einlassen, deren Beurtheilung dem Einzelnen schwer fallen und zu einem nachtheiligen Confundiren des Guten mit dem Schlechten Anlaß geben muß. Sie darf keinem Staatsbürger zumuthen, daß er bei der Wahl eines Arztes sich vorher unterrichte, ob dieser den Zweig des ärztlichen Wissens, in welchen der betreffende Krankheitsfall fällt, auch inne habe und die Berechtigung zu dessen Heilung besitze. Schon deshalb darf keine Classification des ärztlichen Personals stattfinden, und am wenigsten darf auch nur temporair der Versuch gemacht werden, für den armen Kranken ein anderes Personal zu creiren als für den begüterten. Der menschliche Organismus bleibt sich in seinen Äußerungen gleich, er mag uns begegnen, unter welcher äußern

Hülle er wolle; deshalb erfodert auch sein Erkranken überall die gleiche ärztliche Hülfe.

Auch wir möchten, wie der Gesetzgeber vom Jahre 1825, von dem Grundsatze ausgegangen wissen, daß es unter den Ärzten keinen Unterschied mehr des Wissens geben dürfe, während das Handeln jedem nach seiner Individualität, persönlichem Geschick und besonderer Neigung freistehen müsse. Durch die besondere Cultivirung einzelner Zweige des ärztlichen Wissens kommen diese selbst zu immer größerer Vollkommenheit, ohne jedoch sich im geringsten von den übrigen zu isoliren, und am wenigsten da, wo sie in den Kreis der Thätigkeit des einzeln stehenden Arztes fallen.

Der Herr Geheime Medicinalrath Schmidt hat in seinem Buche: «Über Triunität in der höhern Medicin. Paderborn, 1842.» die Unzertrennbarkeit der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, «der großen medicinischen Dreieinigkeit», auf die ihm eigne geistreiche Weise dargethan, und können wir daher auf den dort geführten Beweis uns beziehen [1]). Wenn es nur eine Heilkunde und nur eine Wissenschaft gibt, so kann es auch nur eine Art ihrer Ausübung geben, und wenn es ebenso wenig rein medicinische, oder chirurgische, oder geburtshülfliche Krankheiten gibt, so darf es auch nur eine Classe von Ärzten geben, welche sämmtlich im Stande sind, sei es medicinisch, sei es chirurgisch,

---

1) Dies Buch ist so voll köstlicher Goldkörner und enthält so wichtige praktische Grundsätze in Bezug auf das Studium der medicinischen Wissenschaften, daß, so lange noch reine Mediker approbirt werden, es dringend nöthig und vom heilsamsten Erfolge wäre, dieses kleine Buch jedem Medicin Studirenden bei seiner Immatriculation einzuhändigen und ihn so am sichersten von jeder einseitigen Richtung abzuhalten. Wenn etwas das vollste Vertrauen in die Principien der gegenwärtigen Verwaltung einflößt, so ist es der Umstand, daß der geehrte Herr Verfasser in eine Stellung berufen worden, in der er leicht Gelegenheit finden dürfte, an der Ausarbeitung eines neuen Medicinal-Edicts thätigen Antheil zu nehmen.

sei es geburtshülflich einzuschreiten. Wir haben oben nachzuweisen gesucht, daß die Eintheilung in promovirte Medicochirurgen und reine Mediker durch nichts als die Rücksicht auf einzelne subjective Belieben hervorgerufen worden und nur zur beschränkten Auffassung des Krankheitsfalles selbst dienen kann. Es liegt auch am Tage, daß wol meist nicht die besondere Vorliebe für den einen oder den andern Zweig der Wissenschaft, sondern unlautere Motive den jungen Mann bestimmen, sich einseitig auszubilden, ja daß selbst das ungünstige Resultat einer Prüfung oft im Stande ist, seinen Entschluß dahin zu ändern. Man frage doch einmal die meisten unserer reinen Mediker in ihrer praktischen Laufbahn, ob sie es der Behörde Dank wissen, daß sie ihnen einst so willfährig gewesen ist, in Folge dessen sie sich nun zu steter Abhängigkeit von einer niedern Classe des Heilpersonals verdammt sehen [1]). — Kann denn irgend ein Arzt eine Zellhautentzündung richtig behandeln, wenn ihm nicht gestattet ist, das Messer zu führen, und kann wol ein Arzt die oft sehr bedeutenden Beschwerden einer fehlerhaften Lage der Gebärmutter erkennen, wenn er nicht gleichzeitig Geburtshelfer ist? Wenn auch nicht jeder Arzt die technische Fertigkeit zur Verrichtung größerer chirurgischer Operationen hat, so kann er, wie häufig die Erfahrung lehrt, doch später noch Geschick und Lust dafür bekommen; bis dahin aber wird er schwerlich seine Wagehalsigkeit so weit treiben, um Sachen zu unternehmen, deren übler Ausgang auch für

---

1) Wie nachtheilig die gegenwärtige Classification auch auf die moralische Haltung der promovirten Ärzte einwirkt, sieht man daraus, daß es leider noch Ärzte gibt, welche in der Weise mit den Wundärzten zweiter Classe gemeinschaftliche Sache machen, daß sie sich derselben sogar zur Vertretung bei ihren Patienten bedienen, wenn sich selbst andere Collegen am Orte befinden. Solche Leute schlagen sich freilich selbst ins Gesicht und drücken sich den Stempel der mangelnden Collegialität auf, doch handeln sie auch in hohem Grade gewissenlos gegen Die, welche bisher Leben und Gesundheit ihrer Pflege anvertraut haben.

ihn die unangenehmsten Folgen haben kann, so lange es noch Strafgesetze für die Kunstfehler der Medicinalpersonen gibt.

Hiernach darf wol kein Zweifel darüber sein, daß wenigstens unter den promovirten Ärzten in Zukunft keine Theilung mehr stattfinden dürfte. Wenn diese aber dann zu einem gesegneten Gedeihen gelangen sollen, so müssen sie von dem durch nichts als den äußern Zweck mit ihnen verbundenen übrigen Heilpersonale, den Wundärzten erster und zweiter Classe, befreit werden, und auch dies kann ganz unbeschadet der allgemeinen Volkswohlfahrt geschehen.

Was die Wundärzte zweiter Classe betrifft, so haben wir im Verlaufe unserer Abhandlung zu zeigen gesucht, daß diese in ihrem Berufe zur Verrichtung der niedern chirurgischen Operationen bereits in einem sehr ernsten Kampfe mit der natürlichen Heilkunde begriffen sind, in welchem sie über kurz oder lang doch unterliegen müssen, und weil ihnen dabei ihre eigentliche Bestimmung verloren geht, so dürften sie überhaupt nicht länger zu halten sein. Aber auch die Wundärzte erster Classe müssen verschwinden, weil auch ihre Nothwendigkeit nur auf Scheingründen beruht. Sie stützen die Berechtigung zur Existenz noch lediglich auf das Bedürfniß des flachen Landes und behaupten, die eigentlichen Landärzte zu sein, die bestimmt wären, die Orte aufzusuchen, wo die promovirten Ärzte nicht standesmäßig sich erhalten können oder wollen. Zeigt sich nun aber auch dieser Grund ihrer Existenz als ungenügend, so müssen auch sie fallen und um so mehr, da auch ihnen der Makel einer unvollständigen wissenschaftlichen Bildung anklebt. Schon der Unterschied zwischen Stadt und Land ist ganz unzulässig, und von Rust selbst der frühern Medicinal-Verfassung zum Vorwurf gemacht worden, indem er sagt[1]): «Es wurde ferner die Eintheilung der Wundärzte und Apotheker in Stadt- und Land-Wundärzte und Apotheker großer und

1) A. a. O. S. 94.

kleiner Städte für ein wesentliches Gebrechen der bestehenden Einrichtung erachtet, und zwar wol mit Recht; denn Medicinalpersonen höhern und niedern Grades sind nicht füglich je nach der Berechtigung, die sie besitzen, sich an größern oder kleinern Orten niederzulassen, sondern richtiger wol nur nach dem Umfange der ihnen auf den Grund der zurückgelegten Studien und der bestandenen, mehr oder minder ausgedehnten Prüfungen ertheilten Befugnisse zur Praxis überhaupt zu unterscheiden.» — Auf keine Weise kann diese Unterscheidung nach der Localität allgemeine Gültigkeit haben, sondern muß sich nach den Provinzen, nach den einzelnen Landesstrichen, ja nach den einzelnen Kreisen anders gestalten. Aber selbst die in diesem Sinne auf sie gesetzten Hoffnungen haben die Wundärzte erster Classe nicht zu erfüllen gewußt. Nachdem das Institut bereits zwanzig Jahre bestanden hat, ist dasselbe doch nicht im Stande gewesen, das flache Land mit einer hinreichenden Anzahl Jener zu versehen, ja es ließe sich sogar nachweisen, daß da, wo jetzt ein Wundarzt erster Classe fungirt, sich auch bereits ein promovirter Arzt befinden würde [1]), während die uncultivirten Landesstriche nach wie vor ohne ärztliche Hülfe sind, und ein anderer, leider sehr großer Theil von den Wundärzten zweiter Classe in Besitz genommen worden ist. Wenn uns nun überdies, wie wir gesehen haben, Wendt berichtet, daß in Folge der neuern Bestimmungen die fähigen jungen Leute von den chirurgischen Lehranstalten fern bleiben, um sich dem vollständigen Studium der ärztlichen Wissenschaft zu widmen, so muß das Vertrauen zu jener Classe der Medicinalpersonen noch mehr schwinden und den dringenden

---

1) Eine Herrschaft suchte auf ihr Gut, mit dem ein kleiner Marktflecken verbunden ist, an die Stelle eines mit Tode abgegangenen Wundarztes erster Classe einen andern, und machte bekannt, daß sie damit ein Fixum von 60 Thalern verbinden wolle; flugs meldete sich neben einer großen Zahl von Wundärzten eine fast ebenso große von promovirten Ärzten.

Wunsch erzeugen, daß auch sie dem Bedürfniß der Zeit zum Opfer fallen möge, ohne daß es deshalb nöthig wäre, daß von den Trümmern dieses Standes irgend ein Glied der Deportation nach Botany-Bay übergeben würde, wie sich die gereizte Stimmung eines seiner Vertheidiger hat vernehmen lassen [1]). Sollten wirklich ferner noch einzelne Gegenden des flachen Landes von zu erreichender ärztlicher Hülfe entblößt bleiben, so stehen der Verwaltung noch andere Administrativ-Maßregeln zu Gebote, die hinreichend sein würden, diesem Übel abzuhelfen. Ehe wir jedoch diese selbst anzudeuten suchen, wollen wir noch einen Blick auf die Bildungsjahre des künftigen Arztes werfen, denn auch hier übernimmt der Staat eine sehr ernste Verpflichtung gegenüber der allgemeinen Wohlfahrt.

Wenn wir die Art und Weise prüfen, wie der Arzt sich für seinen künftigen Beruf auszubilden sucht, die Zeit, welche er darauf verwendet, und die Gelegenheit, welche ihm geboten wird, sich vor seinem Eintritte ins praktische Leben auch die nöthige praktische Routine, die hinreichende Sicherheit und Umsicht zu verschaffen, so kann es unsere Verwunderung nicht genug erregen, daß an den Arzt im Vergleich zu den übrigen gelehrten Ständen in dieser Hinsicht die geringsten Ansprüche gemacht werden. Nachdem er das ungeheure Feld der medicinischen Hülfswissenschaften, die Chemie, Physik, Botanik, Philosophie, nur im Fluge durcheilt hat, tritt er ans Krankenbett, und hier bleibt es theils seiner Willkür, theils andern günstigen oder ungünstigen Nebenumständen überlassen, ob er sich die nöthigen praktischen Kenntnisse erwerben wird, welche ihm nothwendig sind, um später als glücklicher praktischer Arzt zu bestehen. Wie ist es möglich, daß ein Arzt durch die wenigen Fälle, welche ihm zur eignen Beobachtung in den Kliniken übergeben werden, praktisch feststellen will? Wie kann er die genügende Selbständigkeit erlangt haben, wenn ihm dabei nicht einmal

---

1) Wendt a. a. O. S. 2.

ganz freie Hand gelassen worden oder er nicht die Gelegenheit gehabt hat, den ganzen Verlauf einer Krankheit zu beobachten? Er tritt ins praktische Leben ohne die Unbefangenheit und den sichern Takt, welche nur durch häufige Erfahrung gewonnen werden können.

Ohne die Möglichkeit hier nur behaupten zu wollen, als könne der Staat jeden Arzt als einen vollständig routinirten in die Praxis entlassen, so ist doch die Frage nicht abzuweisen, ob der Staat nicht im Stande wäre, dem angehenden Medicus das Feld der Beobachtung noch vor dem Eintritt ins praktische Leben zugänglicher zu machen, als es in der That der Fall ist. — Wir haben bisher es für unnöthig erachtet, auch auf den Stand der Militairärzte als besondere Abtheilung des Medicinalpersonals aufmerksam zu machen, weil dies Thema in der neuern Zeit schon mehrfach besprochen worden ist. Daß der Staat sich seine Militairärzte selbst bildet, wer könnte das tadeln? Auch gehört es lediglich in das Gebiet der Staatsökonomie und der Finanzen, zu erörtern, ob dies nicht auf bedeutend sparsamere Weise, als es wirklich geschieht, zu bewerkstelligen wäre. Die Frage, welche uns näher berührt, ist diejenige, ob nicht die Civilärzte in Betreff der Benutzung öffentlicher Anstalten dieselben Ansprüche als die Militairärzte haben dürften. Wenn man eine so großartige Anstalt wie die Charité in Berlin mit einer so großen Anzahl von Kranken aller Gattungen und einem so reichen Felde ärztlicher Beobachtung sieht, muß es jeder Civilarzt bedauern, daß der ganze ärztliche Dienst daselbst nur von künftigen Militairärzten versorgt wird. Es muß aber auch das nichtärztliche Publicum unangenehm berühren, daß seine künftigen Ärzte von dieser Gelegenheit zur praktischen Ausbildung ausgeschlossen sind. Man könnte freilich einwenden und sagen, daß ja nicht Alle, die daselbst zu künftigen Militairärzten ausgebildet werden, später sämmtlich im Militair bleiben, sondern zum Theil in den Civilstand zurücktreten; allein dies ist um so weniger erheblich, weil eben die tüchtigsten zurückbehalten werden,

und nur die weniger fähigen, wenn sie nicht die Carrière als Militairärzte niederer Kategorie vorziehen, ausscheiden, und dann mit dem Bewußtsein der Unfähigkeit zur Verwaltung einer höhern Militairarztstelle auch die ganze Misstimmung eines verfehlten Lebenszweckes in die Praxis mit hinübernehmen. Und deswegen bleibt die Charité doch immer nur eine Anstalt zur Bildung von Militairärzten und gerade Denen verschlossen, welche wegen der unbedingten Freiheit ihrer Studien auch vorzugsweise mit dem Palladium der höhern Bildung versehen sind und deshalb immer noch einen Grad höher stehen als Jene.

Was der künftige Arzt sich praktisch aneignet, gewinnt er als Praktikant in den Kliniken, unter denen wieder die Polyklinik ihm das Meiste bietet. Dieses Einsammeln praktischer Erfahrung kann aber hier nur sehr spärlich geschehen und wird auch nur ungenügend erprobt, da der Candidat wol den Beweis liefern muß, daß er die Kliniken als Praktikant gehört habe, während ihm der, ob er mit Nutzen und bis zur Erlangung reichlicher praktischer Kenntnisse darin thätig gewesen, erlassen wird. Wie lange soll die öffentliche Meinung, daß der junge Arzt erst den Kirchhof füllen müsse, eine nicht ganz unbegründete bleiben? Während der Jurist erst die Dienste eines Actuarius verrichten, sich die Kenntniß der ganzen Subaltern-Partie aneignen muß, wird der Arzt nur mittels eines Examens, das in der Regel ein frisch aufgespeichertes und schön ausgeputztes Gedächtniß oder gar nur seine Gewandtheit in der Benutzung der Schwächen seines Examinators in Anspruch nimmt, sofort ins praktische Leben entlassen; ob er eine recht große Zahl der verschiedenartigsten Kranken gesehen und behandelt, ob er je das chirurgische Messer an Lebende gelegt, ob er die ganze Schwierigkeit der geburtshülflichen Praxis inne hat, davon ist keine Rede. Und doch wird Niemand leugnen, daß zum Arzte mehr gehört als blos die Fertigkeit, ein schön componirtes Recept zu schreiben.

Jeder Arzt müßte, unserer Meinung nach, nach Voll-

endung seiner Studienjahre vor oder zweckmäßiger noch nach dem Staatsexamen mindestens eine einjährige Lazarethpraxis nachweisen, ehe es ihm gestattet würde, sich selbständig niederzulassen. Um dieser Bedingung zu genügen, dazu böte sich vielfache Gelegenheit. Es dürfte zunächst nur die Charité nicht mehr eine bloße Bildungsschule für Militairärzte bleiben, sondern auf gleiche Weise diesen wie den Civilärzten zur Verrichtung der Lazarethchirurgen-Dienste geöffnet sein. Da aber die Charité allein nicht im Stande sein möchte, Alle, welche nach praktischer Erfahrung dürsten, in sich aufzunehmen, so dürften überhaupt alle öffentlichen Heilanstalten, welche sich nur einer einigermaßen zahlreichen Frequenz von Kranken erfreuen, dazu zu benutzen sein. Auch könnte die Dienstzeit in einem Militairlazareth und als Compagniechirurgus dieselbe Geltung haben, und würde sich dann die durch die gegenwärtigen Verhältnisse zwischen Militair und Civil gebotene Nothwendigkeit, daß die promovirten Medicochirurgen auch nach bestandenem Examen noch nicht praktisiren dürfen, von selbst heben.

Es ist eine leicht zu beantwortende Frage, was im Staatshaushalte erspart werden könnte, wenn zur Erreichung einer höhern Militairarztstelle eine freie Concurrenz für Diejenigen eröffnet würde, welche mindestens die zweite Censur im Staatsexamen sich erworben und darauf ihren einjährigen Aufenthalt in einer öffentlichen Heilanstalt oder auch nur in der Charité nachgewiesen hätten. Der Andrang würde immer noch so groß sein, daß es dem Staate möglich wäre, unter den Befähigten die Befähigtsten zu wählen.

Erreichen wir erst einen ärztlichen Stand, der nur Ärzte der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, und keine niedere Classe mehr in sich faßt, so wird sich die Zahl Jener auch bald in dem Grade mehren, daß, falls wirklich ein Ausfall im ärztlichen Personale entstehen sollte, dieser sehr bald sich wieder ergänzen würde. Wenn dann der künftige Arzt seine Praxis zunächst in einer Heilanstalt, und daher mit einer seinem Eifer und seinen eben zurückgelegten Stu-

dien entsprechenden Thätigkeit beginnen kann, wenn ihm dabei vielleicht gar Gelegenheit geboten würde, sich die immer mehr geltend machenden Hülfsmittel der physikalischen, chemischen und mikroskopischen Kennzeichen der Krankheit anzueignen, so wird ihn dies gewiß freudiger stimmen, ihm größern Muth für seinen schweren Beruf einflößen, als unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo bei dem längern Brachliegen der Eifer erkaltet, und sich leicht Mismuth über das Schmelzen sämmtlicher Luftschlösser und mit diesem die ganze häßliche Sippschaft von Neid, Scheelsucht, Kriecherei und den andern bösen Künsten des Sichbeliebtmachens seiner bemächtigen.

Es ist absolut kein Grund vorhanden, warum gerade der Arzt nach vollendeten Universitätsstudien gleich im Stande sein soll, sich behufs seines Broterwerbs irgendwo festzusetzen, da die andern gelehrten Stände sämmtlich dann erst ihre praktischen Vorstudien beginnen, die sie erst später in die Praxis einführen sollen, und es unterliegt ebenso keinem Zweifel, daß sich manchem Arzte von irgend einer Heilanstalt aus ein klarerer Blick in die Art und Weise, wie und wo er seinen künftigen Standpunkt zu wählen habe, eröffnen wird, als jetzt allen Denen, die, lediglich angelockt von den Zerstreuungen des öffentlichen Lebens, sich in den Residenzen und größern Mittelstädten zusammendrängen und gerade hier nicht selten wissenschaftlich verkümmern.

Wir wenden uns nun zu der von uns aufgestellten zweiten Bedingung, wodurch dem allgemeinen Bedürfniß ärztlicher Hülfe und den Rechten der Ärzte auf gleiche Weise geholfen werden könnte, nämlich zur Anerkennung und Ausbildung einer natürlichen Heilkunde.

Wer uns nur mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird wahrgenommen haben, daß wir der natürlichen Heilkunde bereits nach Möglichkeit das Wort zu reden versuchten, doch dies nur durch den Nachweis ihrer geschichtlichen Berechtigung. Rust selbst gab zu, daß es chirurgische Hülfsleistungen gebe, zu deren exacter Vollziehung schon die nö-

thige manuelle Fertigkeit und die tägliche Übung hinreiche, und wenn er nun auch dafür die Wundärzte zweiter Classe geschaffen hat, so sind dies doch solche Verrichtungen, zu welchen weder irgend eine Kenntniß der Pathologie und Therapie, noch ein Studium auf einer chirurgischen Lehranstalt erfoderlich ist, Verrichtungen, welche von einem Laien in dem Grade passend und geschickt vollbracht werden können und stets vollbracht worden sind, als sie für den wissenschaftlichen Arzt unpassend und zeitraubend sind, und deshalb von diesem, wo es irgend geht, von der Hand gewiesen werden. Es sind dies eben diejenigen Verrichtungen, welche der natürlichen Heilkunde anheimfallen und vom Anfange aller ärztlichen Hülfe an den Betrieb der Hirten, Schäfer, Scharfrichter und Bader bildeten.

Die ganze Geschichte des preußischen Medicinalwesens ergibt, wie wir gesehen haben, daß es bisher noch nie möglich gewesen ist, dieser autodidakten Ausübung der ärztlichen Kunst Herr zu werden, daß im Gegentheil die Gesetze aller Zeiten sich genöthigt sahen, dieser Classe von Ärzten Concessionen zu machen. Wie zu Friedrich des Großen Zeiten es den Scharfrichtern gelang, eine ihnen günstige Cabinetsordre zu erlangen und ihre Gerechtsame gegenüber denen der Wundärzte geltend zu machen, so lehrt noch die heutige Erfahrung, daß die Verwaltung vermöge ihrer humanen Principien sich häufig genöthigt sieht, die von der Sympathie des Volks gehobenen und unterstützten Heroen der natürlichen Heilkunde auf Grund ihrer bisherigen Leistungen anzuerkennen und ihnen ein Feld für ihre Wirksamkeit einzuräumen. Sollte dies nicht einen hinreichenden Grund abgeben, diese Classe von Heilkünstlern näher ins Auge zu fassen und auf anderm Wege sich mit derselben zu verständigen als durch streng sie vernichtende Gesetze auf der einen und durch sie anerkennende und conservirende auf der andern Seite?

Die Gesetze gegen Medicinalpfuschereien sind überhaupt so wenig effectiv und zur Tilgung vorhandener so wenig

geeignet, daß es wol wünschenswerth erscheint, es möchte den letztern schon in ihrer Entstehung durch ein umfassenderes, das praktische Bedürfniß mehr im Auge behaltendes Medicinalgesetz vorgebeugt werden. — Es wird nämlich Jemand wegen Medicinalpfuscherei nur dann strafbar, wenn er daraus ein Gewerbe macht; dazu ist aber der Beweis erfoderlich, daß er für sein einzelnes medicinisches Handeln Bezahlung genommen habe. Ist nun ein Pfuscher einigemal bestraft und kennt er den Grund seiner Straffälligkeit, so wird er bald so klug, daß er sein Sostrum erst einfodert, wenn er günstige Wirkungen von seiner Cur merkt; dann aber möchte schwerlich die Dankbarkeit seiner Patienten ihm irgend ein Risico bereiten. Ja selbst wenn eine Bezahlung stattgefunden hat, muß erst festgestellt werden, ob diese auch vielleicht nur die Auslagen für Salben ꝛc. erreicht, in welchem Falle Jenen ebenfalls keine Strafe trifft. So ereignet es sich wol, daß recht gewandte Pfuscher, wenn sie auch bereits mehrfache Krüppel geschaffen haben, doch für die Zukunft gegen alle Angriffe der Gerichte sich sicherzustellen wissen. Der Beweis, daß gerade ihre Behandlung im einzelnen Falle wesentlichen bleibenden Schaden gestiftet habe, läßt sich auch meist schwer führen und wird auch durch hartnäckiges Leugnen des Inculpaten zum Theil paralysirt. — Hiernach wird es so lange Pfuscher geben, so lange nicht die Gesetzgebung darauf bedacht ist, der natürlichen Heilkunde eine legale Existenz zu verschaffen: dies würde aber geschehen, sobald die Verrichtungen der niedern Chirurgie dem Gewerbe der Schäfer und Bader wieder freigegeben würden.

Es wird hoffentlich Niemandem einfallen, dies als einen Rückschritt in der Gestaltung des Medicinalwesens, als ein unzeitiges Nachgeben in Sachen der Cultur gegen die Uncultur, der Wissenschaft gegen das Laienthum anzusehen. Eben weil auch die Gesetzgebung von 1825 trotz aller ihrer Bemühungen und Vorsicht in diesem Punkte gescheitert ist, möchte es nun an der Zeit sein, die Sache einmal auf anderm Wege zu versuchen.

Selbst nach den neuesten Erfahrungen setzen sich die Volksärzte in der allgemeinen Anerkennung immer fester, und wird noch fortwährend bei den «Schäfern» auch von Personen aus den höhern Kreisen der Gesellschaft Hülfe gesucht [1]. Ebenso haben wir zu berichten gehabt, daß selbst die Wundärzte zweiter Classe sich der Verrichtung der kleinern chirurgischen Hülfsleistungen, als Klystiren, Schröpfen ꝛc., zu entledigen suchen und durch besondere Gesetze dazu angehalten werden müssen, ja daß das Aderlassen meist in den Händen der Barbiere und Chirurgengehülfen ist. Wird man deshalb häufiger als früher lahmgeschlagene Arme finden, oder wird man dergleichen Unfälle nur in der Praxis der Barbiere antreffen? Zur Zeit des Frühjahrs gehen die Landwundärzte und illegaliter auch die Barbiere auf den Dörfern hausiren, um den Leuten Ader zu lassen, und wie schon das Sprüchwort andeutet: «Es kommt ihm ein, wie dem Bauer das Aderlassen», so gibt es Wundärzte, die im Monat Mai die Zahl der Aderlässe bis auf achthundert bringen. Obgleich der Vampyrismus des Blutlassens unter den Ärzten bedeutend im Verschwinden ist, so wird er doch noch durch die Wundärzte auf eine enorme Weise getrieben. Es gibt unter den Landleuten Viele, welche noch nicht das dreißigste Lebensjahr erreicht haben und doch des Jahres bis viermal gegen die geringfügigsten Übel zur Ader lassen, und wenn auch die weise Mutter Natur dies bei Vielen wieder ausgleicht, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß sich Mancher dadurch den Grund zu späterm Siechthum legt. Es wäre daher auch in dieser Hinsicht wünschenswerth, wenn

1) Wir erinnern nur an den weit und breit berühmt gewesenen „Groß-Rosener Scholzen", und daß es eine Zeit gab, in welcher fast kein Vater an das gesunde Wachsthum seines Kindes glauben wollte, ehe er nicht durch einen Ausspruch Jenes beruhigt war. Noch heute könnte es in hiesiger Gegend nicht schwer fallen, mehre „Schäfer" nachzuweisen, welche sich das Volk mit größerm Widerstreben würde rauben lassen als sämmtliche Wundärzte zusammen.

es statt «selbständiger» Wundärzte nur unselbständige ärztliche Gehülfen gäbe, welche dergleichen Acte nur auf ausdrückliche Verordnung des Arztes zu verrichten befugt wären. —

Fischer hat in seinem Buche: «Der Dorfbarbier in einer veredelten Form. Erfurt, 1837.» die Nothwendigkeit dieser Classe von Technikern sehr richtig geschildert, nur können wir natürlich nach unsern oben entwickelten Gründen nicht damit übereinstimmen, daß er dieselben als dritte Classe der Wundärzte eingesetzt wissen will. Denn beim Fortbestehen der bisherigen Classification würde diese Classe nur berufen sein, die Gerechtsame der Wundärzte noch mehr zu beeinträchtigen, und diese dadurch vollends überflüssig machen.

Was die Bildung der lediglich zu ärztlichen Gehülfen bestimmten Volksärzte betrifft, so müßte diese, so viel wie möglich, dem Stande derselben, aus dem sie hervorgehen — und dies muß immer aus der niedern Volksclasse geschehen —, angemessen sein; denn nur dann werden sie in ihren Ansprüchen ebenso bescheiden sein als, in und mit dem Volke lebend, bei diesem die geeignete Anerkennung finden. In Betreff der Vorkenntnisse würde von ihnen ein gleiches Maß zu fodern sein als von den Hebammenschülerinnen, d. h. die Bildung auf einer Dorfschule bis zum fertigen Lesen und Schreiben vollständig genügen. Dann müßte zunächst eine mehrjährige Lehrzeit bei einem Meister jedem weitern Unterrichte vorangehen. Der Unterricht selbst muß ein möglichst technischer und in dieser Hinsicht praktischer sein. Die Beurtheilung eines Krankheitsfalles darf jenen Leuten nur mittels der Sinne und des gesunden Menschenverstandes möglich gemacht werden, und wo diese nicht hinreichen, müssen sie die strenge Verpflichtung haben, zur weitern Behandlung einen Arzt zuzuziehen. Dies werden sie auch um so lieber thun, weil sie in diesen doch so wenig Rivalen sehen, als die Hebammen in den Geburtshelfern. Sie werden schon deshalb recht eigentlich geschaffen sein,

den armen Kranken einer genügenden ärztlichen Hülfe zuzuführen, und nicht wie unsere Wundärzte zweiter Classe sich zwischen Beide drängen und das Leben oder mindestens die Gesundheit des armen Proletariers aus rein selbstsüchtigen Zwecken aufs Spiel setzen.

Die ihnen erfoderliche Kenntniß des menschlichen Organismus dürfte sich nur so weit erstrecken, daß sie mit dem Bau und der Lage der Organe, mit der Beschaffenheit und der Bedeutung der Knochen und Muskeln, dem Verlaufe der Blutgefäße bekannt gemacht würden und sie über die Vorgänge bei Beinbrüchen, Verrenkungen und andern äußerlich sichtbaren Schäden und Verletzungen eine dem Grade ihrer Bildung entsprechende Belehrung erhielten. Jeder Anstrich von gelehrter Bildung — daher auch nicht, wie Fischer [1]) wünscht, so viel Lateinisch, als zum Schreiben eines Receptes gehört — müßte sorgfältig von ihnen fern gehalten werden, um ihnen nicht abermals die Gelegenheit zu Übergriffen über die ihnen angewiesenen Schranken zu geben; denn nur das Bewußtsein ihrer Unfähigkeit, jede innere oder auch jede nur bedeutend den Organismus in Anspruch nehmende äußere Krankheit selbständig zu behandeln, wird sie an die Ärzte, als ihre nächsten Vorgesetzten, fesseln. Sie sollen lediglich dazu dienen, äußere, den Sinnen zugängliche, leichte Schäden nach einer für sie rein praktischen Routine zu behandeln, und die rein technischen kleinern chirurgischen Operationen, als Klystiren, Schröpfen, Aderlassen, Blutegelsetzen 2c., zu verrichten, im Übrigen aber dem Arzte stets als brauchbare Gehülfen und genau nach dessen Bestimmung zur Seite stehen und willig Folge leisten.

Um sie dem Landmanne so nützlich wie möglich zu machen, könnte ihnen noch Manches gelehrt werden, was jetzt eigentlich nicht in den gewöhnlichen Bereich ihrer Wirksamkeit gehört, z. B. die richtige Anwendung des kalten Wassers bei äußern Schäden, oder selbst die Ausführung der

1) A. a. O. S. 23.

Verordnung eines Arztes bei einer Wassercur. Von einem Arzneiapparate dürfte ihnen nur so viel gestattet werden, als sie aus den ihnen zugänglichen Hausmitteln überhaupt bereiten könnten, daher außer dem kalten Wasser etwa noch die Bereitung von einfachen Harzflastern und Salben, wie z. B. die Stahl'sche Brandsalbe. Die Beziehung von Arzneimitteln aus den Apotheken müßte ihnen aufs strengste untersagt bleiben.

Würden sie nun überdies auf eine ihrem schlichten Verstande angemessene Weise über die erste Behandlung Verunglückter und Scheintodter, über Krankenpflege, über die Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten, über die im niedern Volke bei Krankheiten eingerissenen Misbräuche und abergläubischen Proceduren unterrichtet, so würde ihre Wirksamkeit an Segensreichthum noch bedeutend gewinnen, und gerade diese Classe von Staatsbürgern ein wichtiges Element zur Hebung und Belehrung der niedern Volksclassen werden.

Der ganze Umfang ihres Wissens und der von ihnen zu fodernden Kenntnisse könnte ebenso wie für die Hebammen in einem Lehrbuche niedergelegt werden, aus welchem sie auch noch während ihres praktischen Lebens vielfache Belehrung schöpfen und das etwa in Vergessenheit Gerathene ergänzen könnten, und es wäre dann nur zu wünschen, daß auch die Classe der Volksärzte für diesen Zweck eine so geschickte Feder finden möchte, wie sie den Hebammen durch den geehrten Herrn Verfasser des neuen Lehrbuchs zu Theil geworden ist.

Die zur Ausbildung dieser Volksärzte zu errichtenden Schulen könnten ebenfalls nach dem Modus der Hebammenschulen eingerichtet werden und würden sicherlich einen praktisch günstigern Erfolg erzielen als unsere heutigen Chirurgenschulen.

Wollten uns aber die Vertheidiger der Gesetzgebung von 1825 einwenden, daß doch diese Classe zur Leistung ärztlicher Hülfe ungenügender sei als die der Wundärzte

zweiter Classe, so antworten wir ihnen, daß sie eben in dem Grade wohlthätiger und dabei für dringende Fälle vollkommen ausreichend ist. Würden sie nämlich außer in den oben angegebenen Fällen noch darüber belehrt, wie sie sich bei plötzlichen bedeutenden Erkrankungen zu verhalten haben, wie sie sich hier mit Klystiren, kalten Umschlägen, Schröpfen und in genau festzusetzenden Fällen mit einem Aderlaß bis zur schleunig zu bewirkenden Herbeischaffung eines Arztes behelfen sollen, so würden sie im Stande sein Alles zu leisten, was man von einer derartigen Hülfe bei dringenden Fällen zu verlangen hat, und ersetzten dann vollständig die ebenfalls nur als «Nothbehelf» eingesetzte Hülfe eines Wundarztes zweiter Classe.

Was die Taxe betrifft, so müßte auch diese so niedrig wie möglich gestellt werden, da schon nach der bisherigen Erfahrung die Hebammen und Schäfer sich gern mit geringem Lohn, manchmal sogar mit Naturalien, wie einem Brot, einem Kloben Flachs 2c., begnügen und nicht wie die Wundärzte mit einer Taxe vortreten, die im Stande ist, den armen Mann auf dem Krankenbette neben der Krankheit selbst zu quälen und bei langwierigen Fällen, Beinbrüchen 2c. manchmal ein ganzes Vermögen absorbiren kann.

Der Name dieser ärztlichen Gehülfen ist im Ganzen gleichgültig, doch würden sie am passendsten durch Bader und Schäfer bezeichnet werden und ersterer sich mehr für die Städte, letzterer mehr für das Land eignen, weil sich dieser bereits einer bedeutenden Popularität erfreut, auch die «Schäfer» in ihrer heutigen erlaubten und unerlaubten Verfassung schon zum größten Theil auf dem Standpunkte stehen, auf welchen wir jene ärztlichen Gehülfen gestellt zu sehen wünschen.

Käme diese hier von uns geschilderte Classe eines untergeordneten Heilpersonals in Ausführung, so würden sich auch ebenso leicht darein die bisherigen Chirurgengehülfen beim Militair bringen lassen, da deren Ausbildung auch ziemlich auf die hier von uns angegebene Weise geschieht,

und würde es demnach weder in den Städten noch auf dem platten Lande an Gehülfen fehlen, die den wissenschaftlichen Arzt von der zum Theil für ihn unwürdigen Beschäftigung mit rein mechanischen Handdiensten befreien könnten, und würde dieses Institut überdies geeignet sein, eine bisher illegale und deshalb gefährliche Classe von Menschen in eine legale und für ihre Mitmenschen höchst wohlthätige umzuschaffen.

Um jedoch zu beweisen, daß wir hier nicht ein Luftbild entwerfen, was etwa auch für eine «Verfassung im Monde» geeigneter wäre als für unsere Erde, berufen wir uns auf ähnliche Schöpfungen, wie sie bereits mit Nutzen in andern Ländern entstanden sind, und citiren zu diesem Zwecke einen Artikel aus der Allgemeinen Medicinischen Central-Zeitung 1843 S. 606, wo uns aus der neuesten Medicinal-Verfassung Baierns Folgendes mitgetheilt wird:

«Wie die jüngste Verordnung über das Studium der Medicin, tritt mit dem 1. October d. J. auch die vom 21. Juni d. J. datirte Allerhöchste neue Baderordnung für Baiern in Kraft, in deren Folge die Ausübung der Arzneikunde mit Inbegriff der gesammten Chirurgie und der operativen Geburtshülfe fortan ausschließlich nur wissenschaftlich gebildeten und förmlich promovirten Ärzten zugestanden und von dem Badergewerbe gänzlich getrennt werden soll. Die Befugnisse und Zuständigkeiten der Bader umfassen hiernach künftig lediglich: 1) die Verrichtungen des eigentlichen Badergewerbes, Haar- und Bartscheeren und Bereitung einfacher Bäder; 2) die Vornahme von chirurgischen Hülfsleistungen als untergebene Gehülfen der praktischen Ärzte und zwar von Aderlassen, Schröpfen, Blutegel-, Blasenpflaster-, Sinapismen- und Fontanellsetzen ꝛc., Bereitung medicamentöser Bäder, Klystir-Application auf ausdrückliche ärztliche Anordnung. Nur ausnahmsweise dürfen sie sich mit Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden, Reinigen und Ausziehen der Zähne, Appliciren einfacher Klystire und Schneiden der Nägel und Leichdornen beschäfti-

gen; 3) die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs= oder sonstigen Nothfällen; diese umfassen die Wiederbelebungsversuche aller Art, die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Verordnung zulässigen chirurgischen Hülfsleistungen in jenen Fällen, wo selbige wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes ohne Gefahr schlechterdings nicht verschoben werden können; 4) die erste Hülfeleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch unter ausdrücklicher Beschränkung auf rein diätetische Anordnungen und mit unbedingtem Ausschlusse aller innern pharmaceutischen Mittel. — Die Befugniß zur Führung von Arzneien, wie solche an Orten, wo keine selbständigen Apotheken sich befinden, früher zugestanden war, soll sich fortan beschränken auf Heftpflaster, Goulard'sches Wasser, styptisches Pulver, Höllenstein und Salmiakgeist. — Concessionirte Bader sind berechtigt, sich Lehrlinge zu halten; zu deren Entlassung jedoch wird gefodert: 1) daß der Lehrling die vorschriftsmäßige zweijährige Lehrzeit vollständig zurückgelegt habe und 2) daß er nach bestandener Prüfung von der betreffenden Commission zum Badergeschäft befähigt erkannt worden sei. — Diese Prüfungscommissionen für die Bader werden bestehen aus dem Gerichtsarzt als Vorstand, und zweien Beisitzern, welche zwischen dem Magister chirurgiae und den Landärzten oder Chirurgen zu wählen sind und von den Kreis=Regierungen, der Kammer des Innern in den größern, mit Spitälern versehenen Städten des Regierungs=Bezirks niedergesetzt werden. Jeder Commission wird ein bestimmter District und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge angewiesen. Die Prüfung selbst ist in dem am Commissionssitze befindlichen Spitale vorzunehmen und umfaßt: 1) die Anfertigung eines einfachen schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Lehrlings in Form einer Anzeige oder Beschreibung und 2) eine Reihe je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leiche, an Lebenden oder am Phantom vorzunehmender praktischer Übungen, welche aus den

verschiedenen Zweigen der oben bezeichneten, den Badern zugewiesenen Verrichtungen möglichst erschöpfend und übersichtlich auszuwählen und mit passenden, rein praktisch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen sind.» — Möchten wir aus unserm Vaterlande bald Ähnliches zu berichten haben!

Wir gehen nun zur dritten Bedingung über, welche nothwendig ist, wenn sich alle Staatsbürger einer gleichen ärztlichen Hülfe erfreuen sollen; und wenn wir die Versicherung vorausschicken, daß sich die hier vorgeschlagene Reform im ärztlichen Personale ohne die Erfüllung dieser dritten Bedingung nicht im ganzen Umfange wohlthätig erweisen würde, glauben wir dem Vorwurfe, als hätten wir überhaupt unser Urtheil nur von einem egoistischen Standesinteresse abhängig gemacht, am sichersten zu begegnen.

Über die Verpflichtung der Communen und Gemeinden zur Verpflegung armer Kranken und zur Anstellung von Armenärzten existiren mehrfache Bestimmungen. So besagt das Rescript des Ministerii des Innern vom 10. December 1819[1]: «Der königlichen Regierung gereicht zum Bescheide, daß allerdings auch die Heilungskosten armer Kranken, deren Wiederherstellung man ohne ärztliche Hülfe nicht hoffen darf, zu den Verpflegungskosten gehören, welche den Gemeinden zur Last fallen. Auch ist dies in einzelnen Fällen, namentlich §. 354 ꝛc. Tit. 8. und §. 348 Tit. 18. Th. 2 des A. L. R. verbunden mit §. 308—310 ꝛc. ausdrücklich bestimmt, ingleichen nach §. 179. Lit. e. der Städteordnung die Krankenpflege der Armen allgemein zu den Obliegenheiten der Stadtgemeinden gerechnet.» —

Ferner enthält das Rescript vom 10. April 1821 die nähern Bestimmungen über die Verpflichtung der Ärzte zur Cur armer Kranken, welches wir in extenso mittheilen wol-

1) Vollständige systematische Sammlung der Preußischen Medicinalgesetze und Verordnungen von Dr. C. F. Koch. Magdeburg, 1833. S. 141.

len, weil noch häufig in dieser Hinsicht zwischen Ärzten und Communen Controversen stattfinden. Dasselbe lautet:

«Über die von der königlichen Regierung darüber erbetene Bestimmung: in welchen Fällen die Ärzte die Cur armer Kranken unentgeldlich verrichten, und in welchen andern Fällen die Gemeinden ihnen dafür Vergütigung leisten müssen, haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeinigt: 1) An solchen Orten, wo besoldete Armenärzte von der Commune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeldlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Commune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig, den Anfoderungen der Menschlichkeit gemäß, der Cur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Commune nicht berechtigt. 2) Hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, sowie 3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe, sowie in dem Doctoreide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren, wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Commune machen will, so muß er 4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeinde von dem Arzte die Fortsetzung der Cur verlangt, oder, in gefährlichen Fällen, keine andern Anstalten dazu trifft, und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeinde die Bezahlung seines taxmäßigen Honorars zu fodern befugt. 5) Die Verpflichtungen der besoldeten Armenärzte gegen die Communen, sowie überall,

so insbesondere auch Rücksichts der Frage, inwiefern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern als derjenigen Ortsgemeinde angehören, von welcher sie als Armenärzte angenommen worden sind, zunächst und hauptsächlich nach dem Seitens der Commune mit ihnen abgeschlossenen Vertrage, oder der dessen Stelle vertretenden Instruction zu beurtheilen. 6) Wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armenarzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldete Gemeinde verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören und deshalb die besoldende Gemeinde Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fodern berechtigt ist.

Berlin, den 10. April 1821.

Min. d. G., U. u. M. A. — Min. d. J. u. d. P.
v. Altenstein. — v. Schuckmann.

Mit Beziehung auf diese Ministerial-Verfügung hat die königliche Regierung in Arnsberg unterm 26. Februar 1828 die Anstellung von Armenärzten «gegen ein billiges festes Jahrgehalt aus den betreffenden Armen- und Communal-Kassen» in sämmtlichen Kreisen ihres Verwaltungsbezirks angeordnet.

Die vollständigsten uns bekannten Bestimmungen über Armenkrankenpflege und Anstellung von Armenärzten enthält die Verfügung der königl. Regierung zu Köln vom 19. August 1824[1]), welche in 39 Paragraphen Alles enthält, was zu einer derartigen Organisation erfoderlich sein möchte, und wol in ähnlichen Fällen als Muster zu empfehlen wäre.

Hiernach scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Verpflichtung zur Organisation einer Armenkrankenpflege und zur Anstellung von Armenärzten durch die Staatsgesetze wirklich geboten ist, und muß es uns daher um so mehr Wunder nehmen, daß dergleichen Veranstaltungen weit

---

1) Koch a. a. O. S. 573.

davon entfernt sind, allgemein eingeführt zu sein, und ein großer Theil, besonders des flachen Landes, noch deren ganz entbehrt. Wir glauben nicht zu weit zu gehen, wenn wir auch hierin der Medicinal-Verfassung von 1825 die Schuld geben. Indem man bemüht war, den Landbewohnern in den Wundärzten zweiter Classe die ärztliche Hülfe so nahe wie möglich zu bringen, schnitt man sie nicht blos von der bessern Hülfe durch die promovirten Ärzte ab, sondern man lehrte auch die Dominien und Gemeinden sich weniger um ihre armen kranken Unterthanen und Gemeindemitglieder kümmern, die es nunmehro nur darauf ankam an die in ihrer Nähe befindlichen Wundärzte zu verweisen; so wurden diese Unglücklichen mit in Folge der getroffenen Administrativ-Maßregeln immer mehr sich selbst und der Gnade des niedern Heilpersonals überlassen. Bei einem Vergleiche der Zustände von ehedem und jetzt werden wir finden, daß früher, ehe die Wundärzte zu so allgemeiner Ausbreitung gekommen waren, auch häufiger der Gutsherr die Hülfe seines Hausarztes nicht blos für sich, sondern auch für seine armen Einsassen in Anspruch nahm, und eine Erkundigung in den Apotheken der verschiedenen Landesstriche würde bald ergeben, daß der Mangel von Landwundärzten mit dem Wohlthätigkeitssinne der Gemeinden und des Gutsherrn überall gleichen Schritt hält. In unserer, in jeder Art reichen Gegend, wo es leider auf dem Lande an Wundärzten mit der Prätension zur ärztlichen Praxis im ganzen Umfange nicht mangelt, gehören dagegen dergleichen philanthropische Kundgebungen von Seiten der Gutsherren und der Gemeinden zur größten Seltenheit, während man oft Gelegenheit hat, das Gegentheil zu hören. Was soll man wol von dem reichen Gutsbesitzer denken, der über eine Million commandirt, aber die Bezahlung einer Arznei von einigen Silbergroschen für seinen kranken Dienstboten verweigert? Welche wohlwollende Gesinnung darf man bei diesem Manne für alle die armen kranken Einsassen auf seinen Dörfern voraussetzen? Am schlimmsten sind freilich in dieser Hinsicht

die armen Dienstboten daran und in Fällen von Krankheit oft der rohesten Behandlung preisgegeben. Weil leider noch so Mancher nicht blos aus dem Bürger= und Handwerker=, sondern auch aus den höhern Ständen kein anderes Verhältniß seinen Untergebenen gegenüber kennt, als von den gesunden Gliedmaßen derselben den größtmöglichsten Nutzen zu ziehen, wird ihm der kranke Dienstbote bald eine Last, der er sich auf jede Weise zu entledigen suchen will, und weil ihm die Gesindeordnung §. 86 ff. überdies befiehlt, eventualiter die Kosten der ärztlichen Behandlung zu tragen, so steigert dies nicht wenig seinen Groll und Zorn gegen den armen Kranken, der vielleicht Tage lang in einer dunkeln ungesunden Kammer sich und seinen Schmerzen allein überlassen bleibt, und in diesem traurigen Lohne seines Fleißes und seiner Dienstbeflissenheit den Undank der Welt am besten kennen lernt. Wie leicht könnte hier geholfen werden! Es dürfte nur die schon in einzelnen Städten bestehende Einrichtung, wonach der Dienstherr durch ein geringes jährliches Abonnement sich das Recht zur unentgeldlichen Aufnahme seines kranken Dienstboten in eine Heilanstalt erwirbt, zur allgemeinen gesetzlichen Bestimmung erhoben werden [1]).

1) Gerade wo es gilt, einen Beschluß für derartige gemeinnützige Veranstaltungen zu treffen, tritt der Mangel an humaner Gesinnung bei Einzelnen recht deutlich hervor, und können wir uns nicht enthalten, auch hiervon ein Beispiel aus dem Leben zu geben: In einem Kreise beschlossen nach wiederholter Auffoderung der königlichen Regierung die Kreisstände, ein Kreiskrankenhaus ins Leben zu rufen. Es wurde ein Comité zusammengesetzt und demselben aufgegeben, einen Entwurf auszuarbeiten, wonach die Anstalt sich auf freiwillige jährliche Beiträge fundiren sollte, welche jedoch von der Art sein mußten, daß sie keinem der Beneficianten beschwerlich fallen könnten. Dies geschah unter folgenden Verhältnissen. Da die Anstalt lediglich für arme Kranke des flachen Landes bestimmt war, wurden sämmtliche Inlieger, sowie das Gesinde mit allen Beiträgen verschont, dagegen wurde festgesetzt, daß jährlich das herrschaftliche Schloß 1 Thaler, das herrschaftliche Vorwerk 20 Sgr., jedes Lehngut 5 Sgr., jede große Erbscholtisei 15 Sgr., jede kleine 7½ Sgr., jeder Ganzbauer 5 Sgr.,

Die Nothwendigkeit einer völlig organisirten Armenkrankenpflege steht außer Zweifel, ja wird durch die Zunahme des Pauperismus dringend gefodert. So lange der Tagearbeiter noch den freien Gebrauch seiner Gliedmaßen und seine ungeschwächte Körperkraft besitzt, bleibt ihm wenigstens die Möglichkeit, sich und die Seinigen zu ernähren; trifft ihn aber Krankheit, so wird er entweder selbst unfähig, oder es steigern sich seine Lebensbedürfnisse in dem Grade, daß sein für seine tägliche Nahrung bestimmtes Einkommen dazu nicht mehr ausreicht, und er binnen kurzer Zeit zum Bettler wird. Darum ist es eben Pflicht des Staats und Pflicht der Communen und Gemeinden, in diesen Fällen mit einer in jeder Art ausreichenden Hülfe bei der Hand zu sein. Dem Proletarier liegt vor Allem an dem tuto und cito der Genesung, das jucunde will er gern in den Kauf geben. Beides aber wird er doch gewiß nur

---

jeder Halbbauer 2 Sgr., jedes Mühlhaus 1 Sgr., jeder Freigärtner 6 Pfennige, jeder Dreschgärtner 6 Pf., jeder Ackerhäusler 3 Pf., jedes Schmiedehaus 2 Pf. und jeder Leerhäusler 1 Pf. zahlen sollten. — Dieser Vertheilungsplan wurde genehmigt, und kam dadurch ein jährlicher Beitrag von 145 Thlrn. 8 Sgr. 6 Pf. zusammen. Die Anstalt bestand aus drei Krankenzimmern mit sechs Betten und erfreute sich in dem Grade eines glücklichen Gedeihens, daß sämmtliche in derselben verpflegte arme Kranken mit dem größten Danke aus derselben schieden. Allein was geschah! Einzelne Dominien sagten sich nach schon dreijähriger Frist aus keinem andern Grunde, als weil sie zu entfernt von der Anstalt wohnten, um dieselbe für ihren Vortheil benutzen zu können, los, und ein Mann, der gleichzeitig als Policeidistrictscommissarius fungirte, wiegelte schriftlich auf gegen die Anstalt, und Gerichtsscholzen begaben sich ungescheut mit diesem Schreiben in den Händen von Ort zu Ort, um auch die Gemeinen gegen die Zahlung der jährlichen Beiträge zu vermögen und dadurch die Aufhebung der Anstalt zu bewirken. — Man kann nach solchen Erfahrungen nur den traurigsten Schluß auf die allgemeine Gestaltung der Armenkrankenpflege ziehen, und ist es bei derartigen Gesinnungen zu verwundern, daß sich die Behörden noch in der neuern Zeit genöthigt gesehen haben, Ortsgerichte wegen mangelhafter Armenkrankenpflege zur Criminaluntersuchung zu ziehen?

bei einem wissenschaftlich gebildeten Arzte finden, und darum ist dessen Herbeischaffung ihm besonders erfoderlich. Dies zu bewirken kann in keinem Falle schwer fallen, und würden überhaupt an eine richtig organisirte Armenkrankenpflege des flachen Landes etwa folgende Foderungen zu stellen sein:

Jeder Kreis müßte in bestimmte Districte getheilt und für jeden District ein besonderer Armenarzt angestellt werden, der, wie wir es für die Zukunft nicht anders erwarten können, Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Einer Person wäre. Die Ortsgerichte müßten angewiesen werden, eine genaue Liste von sämmtlichen Ortsarmen zu führen und, im Fall deren Erkrankung, für die Herbeischaffung eines Arztes unter allen Umständen Sorge zu tragen. Der Arzt müßte durch ein Fixum für alle derartigen Hülfsleistungen entschädigt werden, und hier würden natürlich Commune und Dominium, jedes seinen Kräften angemessen, beizusteuern haben. Während auf diese Weise auch die ärmste Hütte denselben Arzt sehen soll, der in den Häusern der Reichen verkehrt, steht dem Landbewohner überhaupt, auch dem, der nicht gerade zu den Ortsarmen gehört, als nächster Beistand der ärztliche Gehülfe zur Seite, welcher ihm für die kleinen Leiden dieselbe Hülfe leisten wird, die ihm bisher durch die Wundärzte zweiter Classe zu Theil wurde, und der in richtigerm Bewußtsein seiner Pflicht bemüht sein wird, auch in bedeutenden Fällen die schleunige Herbeischaffung eines Arztes zu bewirken.

Wir wollen dabei nicht übersehen, daß es allerdings auch in Preußen noch viele Landstriche gibt, in welchen die Entfernung der Ortschaften so bedeutend ist, daß die jedesmalige Herbeiholung des Arztes bald die Kräfte der einzelnen Gemeinden übersteigen möchte, und sind der Ansicht, daß dann der Staat die Pflicht hätte, durch eigne Mittel wenigstens der dringendsten Noth abzuhelfen. Hier wäre der Ort, wo Ergänzungen zu den allgemeinen Bestimmungen nothwendig werden könnten, die sich in einzelnen Fällen auch nur auf die Erleichterung der Communicationsmit-

tel beschränken, in andern jedoch die Vermehrung der ärztlichen Gehülfen oder die **Anstellung** von Ärzten zum Zwecke haben dürften; auch würde Letzteres sehr füglich ohne bedeutend größere Ansprüche an die Staatskassen ins Werk zu setzen sein. Es ist nämlich längst bekannt, daß die Kreischirurgenstellen reine Sinecuren sind, und daß auch heute schon bei deren Besetzung mehr die örtliche Nothwendigkeit ärztlicher Hülfe als der sanitätspoliceiliche Zweck im Auge behalten wird. Diese Stellen nun müßten in einzelnen Gegenden vermehrt, dagegen in andern, wo die benachbarten Städte hinreichende ärztliche Hülfe gewähren, vermindert oder ganz aufgehoben werden. Weil wir immer dabei voraussetzen, daß es in Zukunft nur Ärzte geben solle, müßten jene Stellen natürlich auch mit promovirten Ärzten besetzt werden. Die schon öfter laut gewordene Ansicht, daß doch einem wissenschaftlich gebildeten Arzte der Aufenthalt auf einem Dorfe nicht zugemuthet werden dürfe, läßt sich leicht damit beseitigen, daß, so wenig es dem künftigen Geistlichen oder Juristen schon an der Wiege gesungen wird, ob sie einst Generalsuperintendenten und Präsidenten oder nur Landprediger und Stadtrichter werden sollen, es auch nirgend in dem eigentlichen Lebenszwecke eines Arztes liegen kann, sich mehr auf den Fauteuils im Boudoir einer nervenkranken Palastdame als auf der harten Bank der Landbewohner zu wiegen; auch läßt sich nicht einsehen, warum es neben den studirten Landgeistlichen nicht auch studirte Landärzte geben soll. Gerade diesem, wie wir schon früher zu beweisen suchten, verleiht seine Wissenschaft eine solche Unabhängigkeit von den kleinlichen Genüssen des täglichen Lebens und den Zerstreuungen der Welt, daß er sich in Gottes freier Natur weniger verlassen fühlen wird als der Geistliche und der Jurist. Auch würde das Amt eines besoldeten Landarztes viel von seinen Schrecknissen verlieren, wenn es dem künftigen Physikus zum Durchgangsposten dienen müßte. Dieser könnte hier durch unmittelbaren Einblick in die Bedürfnisse und Calamitäten des flachen Landes sehr

treffliche Beobachtungen zu späterer Nutzanwendung sammeln; auch bliebe er, falls er zur Erreichung sanitätspoliceilicher Zwecke benutzt würde, immer ein Organ der Staatsbehörde und würde durch seine persönliche Gegenwart wohlthätiger auf die allgemeine Volkswohlfahrt einwirken, als eine Menge Wundärzte an seiner Stelle.

Was den pecuniairen Theil der Armenkrankenpflege und besonders die Anwendung der Arzneien betrifft, so wäre natürlich die höchste Sparsamkeit von Nöthen [1]), und wird auch darin eine spätere Zeit noch viel leisten können, wenn die Anwendung des kalten Wassers wenigstens bei den acuten Fällen erst volle Geltung erreicht hat und die Einfachheit der Receptur allen Ärzten gleich klar geworden sein wird. Es thäte überhaupt die Ausarbeitung einer neuen Armenpharmakopoe noth, da die von Hufeland entworfene wol schwerlich noch dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechen möchte.

Hat nun der Staat alle diese Anstalten ins Leben gerufen, erfreut sich das Land einer hinreichenden Anzahl allseitig und nur wissenschaftlich gebildeter Ärzte, und sind auf dem flachen Lande die gewissenhaften ärztlichen Gehülfen in der Form von Badern und Schäfern allgemein verbreitet, so ist geschehen, was von Seiten der Verwaltung als beaufsichtigende Behörde geschehen kann, und alles Übrige bleibt dem reinen Wohlthun und der allgemeinen Menschenliebe überlassen, die beide hier noch ein reiches Feld der Thätigkeit finden.

Wie die im Volke herrschenden Gebräuche und Misbräuche im Allgemeinen ein sicherer Maßstab für den Stand der Cultur und Civilisation sind, so findet dies besonders auch auf die Gebräuche bei Krankheiten Anwendung. Es

---

1) Was auch hierin für Sachen vorkommen mögen, beweist der einzige Fall, daß noch in neuester Zeit eine Commune einem Handwerker für die Heilung eines Kopfgrindes bei einem ihr gehörigen armen Knaben dreißig Thaler bezahlt hat.

ist unbestreitbar, daß man unter den niedern Ständen mehr gegenseitiges Wohlwollen und Dienstbeflissenheit findet als unter den höhern, und die reine Aufopferung dort häufiger alle selbstsüchtigen Zwecke zu überwinden vermag als hier. Doch spricht sich diese Theilnahme manchmal so eigenthümlich aus, daß sie nicht selten scheinbar in ihr Gegentheil, in die härteste Theilnahmlosigkeit umschlägt. Hierhin gehört z. B. die Beflissenheit der Nachbarn und Freunde, dem Kranken die möglichen Folgen seiner Krankheit auf haarsträubende Weise zu schildern, oder ein Leiden in dem Grade für rettungslos zu erklären, daß sie dadurch die Angehörigen vermögen, keine ärztliche Hülfe weiter zuzuziehen; ferner die unverholenen Äußerungen über den Zustand eines Kranken, dem man es ins Gesicht sagt, wie sich seine Züge zum Tode verzerren, während nur ein vorübergehender Schmerz ihm dieses Gepräge aufdrückt, dagegen durch jene Äußerungen ihm zu dem Körperschmerz noch der Seelenschmerz eines möglichen traurigen Endes tritt; und noch andere rohe Gebräuche beim Herannahen des Todes.

So herrschen im Volke noch eine Menge übler Gewohnheiten, insbesondere auch in der Erziehung der Kinder in den ersten Lebensjahren, welche im Unverstande und falscher Belehrung ihre Nahrung finden und nur durch ein eines Bessern überzeugendes Einschreiten einer höhern Bildung zum allmäligen Verschwinden gebracht werden können. Das würde am sichersten auf dem Wege einer rationellern Krankenpflege bewirkt werden können. Weil sich diese aber nicht aufdringen läßt, sondern nur durch die Macht aufopfernder Liebe Eingang verschafft, diese aber am natürlichsten von dem weiblichen Geschlechte geübt wird, so muß uns die größere Ausbreitung weiblicher Krankenpflegerinnen, sei es in der Gestalt von Barmherzigen Schwestern oder Diakonissinnen, oder in anderer, dringend wünschenswerth erscheinen. Wer vermöchte den Segen zu leugnen, den eine Anstalt wie die der Diakonissinnen stiften muß, welche wesentliche Verbesserung der Krankenpflege, Bildung von Kran-

kenwärterinnen, sowol für Spitäler als für einzelne Gemeinden und einzelne Familien, Bildung von Erzieherinnen für Kleinkinderschulen, und als Gehülfinnen für Rettungsanstalten verwahrloster Kinder, Unterstützung der Vereine zur Besserung der Strafgefangenen und zur Fürsorge für entlassene Sträflinge zum Zwecke hat!

Ihre Stelle könnte jedoch auch in vorkommenden Fällen durch barmherzige Gutsherrinnen und deren weibliche Angehörige ersetzt werden, und es scheint ja auch hierin die Stimmung der Zeit durch die bereits bestehenden Frauenvereine für Verpflegung armer Kranken die geeignete zu sein. Es würde sich damit die Sorge für die Bereitung einer passenden Krankenkost, die Anordnung allgemeiner, auf die Gesundheit Bezug habender Maßregeln oder in Betreff der Kindererziehung und dergleichen sehr leicht vereinigen lassen und sich überhaupt ihr Einfluß auch da geltend machen, wo nicht blos Krankheit und Elend, sondern auch Roheit und Lieblosigkeit der nächsten Angehörigen so manches Gemüth schwerer niederdrückt als körperliches Leiden.

So könnte auch das weibliche Geschlecht einen nicht unbedeutenden Theil an der Organisation einer allgemeinen Armenkrankenpflege nehmen, wenn es sonst einer aufopfernden Liebe für das Wohl seiner armen Mitmenschen fähig und stets Dessen eingedenk ist, was ihm Elisabeth Fry irgendwo zuruft: « daß die Quelle seiner Dienstleistungen keine andere sein darf als die freie Hingabe des eignen Willens an Gott, aus dankbarer Liebe gegen ihn. Aus diesem Mittelpunkte gestaltet sich dann die gewünschte Thätigkeit von selbst ».

So wären wir denn auf der Grenze unserer Vorschläge für die nächste Reform des preußischen Medicinalwesens angelangt und geben dieselben gern einer jeden Beurtheilung preis, sowie wir von dem Leben erwarten müssen, inwiefern auch wir nur a priori construirt haben. Sollte jedoch die Emanation eines neuen Medicinal-Edicts

binnen kurzem bevorstehen, und wir demnach nur eine Ilias post Homerum geschrieben haben, so wird man uns den egoistischen Wunsch nicht verargen, daß wir in den vorstehenden Zeilen mit einem glücklichen prophetischen Blicke wenigstens die Grundzüge der Principien der neuen Verfassung angedeutet hätten, und daß demnach keine spätere Zeit eine Classification im ärztlichen Personale mehr wiederfinden möge.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Alberti, Julius Gustav

Der Stand der Ärzte in Preussen

Leipzig 1846

Bor. 7 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012445-2